

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen soll in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden. Hierdurch soll die Fähigkeit der Mitgliedstaaten des Europarats sowie der übrigen Zeichnerstaaten des Zweiten Zusatzprotokolls, auf Straftaten angemessen reagieren zu können, verbessert werden.

B. Lösung

Das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 8. November 2001 unterzeichnet. Das Zweite Zusatzprotokoll ergänzt die Regelungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) sowie von dessen Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124, 125) und enthält Reformen zur sonstigen („kleinen“) Rechtshilfe. Zum einen sind dies Vereinfachungen des allgemeinen Rechtshilfeverfahrens, zum anderen Regelungen zu bestimmten modernen Ermittlungsmethoden wie z. B. gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Das Zweite Zusatzprotokoll orientiert sich in weiten Teilen an dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen vom 29. Mai 2000 – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 650, 651; im Folgenden: EU-RhÜbk), ohne diesem gänzlich zu entsprechen. Ziel des Zweiten Zusatzprotokolls ist es, zwischen den Ver-

Fristablauf: 03. 05. 13

tragsparteien eine ähnlich effektive Rechtshilfe zu ermöglichen, wie dies innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage des EU-RhÜbk der Fall ist. Zur Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls ist das vorliegende Vertragsgesetz erforderlich. Die inhaltliche Umsetzung dieses Zusatzprotokolls erfolgte bereits gesondert durch Ergänzungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die mit dem Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) vorgenommen wurden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Zweiten Zusatzprotokolls geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und für die Länder inklusive Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an. Nach erfolgter Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls kann die Verwaltung jedoch mit einem insgesamt nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand belastet werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Bund soll im Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

22. 03. 13

R – Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001
zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 22. März 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz****zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001
zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 8. November 2001 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386), geändert durch das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124, 125), wird zugestimmt. Das Zweite Zusatzprotokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zweite Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Zweite Zusatzprotokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Zweite Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz, das lediglich die Voraussetzungen für die Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls schaffen soll, kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand an. Nach erfolgter Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls kann die Verwaltung jedoch mit einem – nicht im Einzelnen bestimmbar – Erfüllungsaufwand belastet werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Bund soll im Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz ausgeglichen werden. Im Einzelnen:

Informationspflichten für Behörden der Länder werden durch das Zweite Zusatzprotokoll nicht geschaffen. Dagegen treffen die Bundesregierung geringfügige Informationspflichten, weil sie gehalten ist, gegenüber dem Generalsekretariat des Europarats Erklärungen nach den Artikeln 6, 17 Absatz 4, 18 Absatz 4 und 19 Absatz 4 des Zweiten Zusatzprotokolls abzugeben. Der dadurch entstehende Arbeitsaufwand wird einen Arbeitertag im höheren Dienst voraussichtlich nicht übersteigen und kann mit den vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen getragen werden.

Darüber hinaus kann die praktische Anwendung des Zweiten Zusatzprotokolls zusätzlichen Aufwand bei den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder mit sich bringen. Die Umsetzung des Zweiten Zusatzprotokolls wird erwartungsgemäß dazu beitragen, dass die grenzüberschreitende strafrechtliche Zusammenarbeit insbesondere mit den Vertragsparteien gestärkt wird, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Dies kann zu einem erhöhten Fallaufkommen sowohl bei Rechtshilfeporgängen als auch bei nationalen Strafverfahren führen, die aufgrund von Informationen aus anderen Vertragsparteien in der Bundesrepublik Deutschland einzuleiten sind.

Für den Bund sind dabei zum einen die Kosten maßgeblich, die bei dem Bundesamt für Justiz (BfJ) anfallen. Das BfJ soll zentrale Funktionen erhalten und wird insbesondere nach Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b des Zweiten Zusatzprotokolls für den Empfang und die Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen zuständig sein. Die Mehrbelastung dürfte indes gering sein, da der Geschäftsweg nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden: EuRhÜbk) schon jetzt regelmäßig über das BfJ läuft. Zum anderen kann auf Bundesebene besonderer Aufwand für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) anfallen, sofern dieser Ersuchen auf der Grundlage des Zweiten Zusatzprotokolls stellt oder erledigt oder aufgrund von Informationen aus anderen Vertragsparteien eigene Ermittlungsverfahren einleitet.

Für die Länder entsteht zusätzlicher Aufwand, wenn ihre zuständigen Behörden Ersuchen auf der Grundlage des Zweiten Zusatzprotokolls stellen oder erledigen oder aufgrund von Informationen aus anderen Vertragsparteien eigene strafrecht-

liche Ermittlungen einleiten. Sowohl für die Bundes- als auch für die Landesebene gilt, dass sich Fallzahlen nicht vorhersagen lassen. Auch Schätzungen zur Komplexität der Verfahren sind nicht möglich. Der Aufwand lässt sich deshalb weder für den Bund noch für die Länder im Einzelnen beziffern; er kann aber voraussichtlich mit den vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen getragen werden.

Die Einrichtung neuer Organisationsstrukturen zur Anwendung des Zweiten Zusatzprotokolls ist weder beim Bund noch bei den Ländern erforderlich. Auch ein Einarbeitungsbedarf für die beteiligten nationalen Behörden ist nicht zu erwarten. Das Protokoll ist ein Instrument der klassischen Rechtshilfe, das sich in weiten Teilen an dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 650, 651; im Folgenden: EU-RhÜbk) orientiert.

Einer möglichen Mehrbelastung auf Bundes- und Landesebene steht der Vorteil gegenüber, dass eine weitere Stärkung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung insbesondere mit Blick auf die Vertragsparteien zu erwarten ist, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Die Bundesrepublik Deutschland ist schon aufgrund ihrer geographischen Lage im Herzen Europas in einem besonderen Maße von grenzüberschreitender Kriminalität betroffen. Die nationalen Strafverfolgungsbehörden sind deshalb auf eine gut funktionierende strafrechtliche Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden angewiesen. Eine gestärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann positive Auswirkungen auf die Kriminalitätsbekämpfung und damit auf die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland haben. Straftäterinnen und Straftäter werden künftig weniger davon profitieren können, dass die grenzüberschreitende Strafverfolgung zuweilen noch schwierig und langwierig ist.

Zweites Zusatzprotokoll
zum Europäischen Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen

Second Additional Protocol
to the European Convention
on Mutual Assistance in Criminal Matters

Deuxième Protocole additionnel
à la Convention européenne
d'entraide judiciaire en matière pénale

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatory to this Protocol,

Having regard to their undertakings under the Statute of the Council of Europe;

Desirous of further contributing to safeguard human rights, uphold the rule of law and support the democratic fabric of society;

Considering it desirable to that effect to strengthen their individual and collective ability to respond to crime;

Decided to improve on and supplement in certain aspects the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, done at Strasbourg on 20 April 1959 (hereinafter referred to as "the Convention"), as well as the Additional Protocol thereto, done at Strasbourg on 17 March 1978;

Taking into consideration the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, done at Rome on 4 November 1950, as well as the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, done at Strasbourg on 28 January 1981,

Have agreed as follows:

Chapter I

Article 1
Scope

Article 1 of the Convention shall be replaced by the following provisions:

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Protocole,

Etant donné leurs engagements en vertu du Statut du Conseil de l'Europe;

Désireux de contribuer davantage à protéger les droits de l'homme, à défendre l'Etat de droit et à soutenir le tissu démocratique de la société;

Considérant qu'il est souhaitable à cet effet de renforcer leur capacité individuelle et collective à réagir à la criminalité;

Décidés à améliorer et à compléter à certains égards la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale, faite à Strasbourg le 20 avril 1959 (ci-après désignée «la Convention»), ainsi que son Protocole additionnel, fait à Strasbourg le 17 mars 1978;

Tenant compte de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, faite à Rome le 4 novembre 1950, ainsi que de la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel, faite à Strasbourg le 28 janvier 1981,

Sont convenus de ce qui suit:

Chapitre I

Article 1
Champ d'application

L'article 1 de la Convention est remplacé par les dispositions suivantes:

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen –

eingedenk ihrer Verpflichtungen aus der Satzung des Europarats;

von dem Wunsch geleitet, weiter zum Schutz der Menschenrechte, zur Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und zur Unterstützung des demokratischen Gefüges der Gesellschaft beizutragen;

in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck wünschenswert ist, ihre individuelle und kollektive Fähigkeit, der Kriminalität zu begegnen, zu stärken;

entschlossen, das am 20. April 1959 in Straßburg beschlossene Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) sowie das am 17. März 1978 in Straßburg beschlossene Zusatzprotokoll hierzu in bestimmten Punkten zu verbessern und zu ergänzen;

unter Berücksichtigung der am 4. November 1950 in Rom beschlossenen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des am 28. Januar 1981 in Straßburg beschlossenen Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Artikel 1
Geltungsbereich

Artikel 1 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1 The Parties undertake promptly to afford each other, in accordance with the provisions of this Convention, the widest measure of mutual assistance in proceedings in respect of offences the punishment of which, at the time of the request for assistance, falls within the jurisdiction of the judicial authorities of the requesting Party.

2 This Convention does not apply to arrests, the enforcement of verdicts or offences under military law which are not offences under ordinary criminal law.

3 Mutual assistance may also be afforded in proceedings brought by the administrative authorities in respect of acts which are punishable under the national law of the requesting or the requested Party by virtue of being infringements of the rules of law, where the decision may give rise to proceedings before a court having jurisdiction in particular in criminal matters.

4 Mutual assistance shall not be refused solely on the grounds that it relates to acts for which a legal person may be held liable in the requesting Party.”

«1 Les Parties s’engagent à s’accorder mutuellement, selon les dispositions de la présente Convention et dans les meilleurs délais, l’entraide judiciaire la plus large possible dans toute procédure visant des infractions dont la répression est, au moment où l’entraide est demandée, de la compétence des autorités judiciaires de la Partie requérante.

2 La présente Convention ne s’applique ni à l’exécution des décisions d’arrestation et des condamnations ni aux infractions militaires qui ne constituent pas des infractions de droit commun.

3 L’entraide judiciaire pourra également être accordée dans des procédures pour des faits qui sont punissables selon le droit national de la Partie requérante ou de la Partie requise au titre d’infractions aux règlements poursuivies par des autorités administratives dont la décision peut donner lieu à un recours devant une juridiction compétente, notamment en matière pénale.

4 L’entraide judiciaire ne sera pas refusée au seul motif que les faits dont il s’agit peuvent engager la responsabilité d’une personne morale dans la Partie requérante.»

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen innerhalb kürzester Frist und so weit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei zuständig sind.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Verhaftungen, auf die Vollstreckung verurteilender Erkenntnisse sowie auf militärische strafbare Handlungen, die nicht nach gemeinem Recht strafbar sind.

(3) Rechtshilfe kann auch in Verfahren in Bezug auf Handlungen geleistet werden, die nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchenden Vertragspartei oder der ersuchten Vertragspartei als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

(4) Rechtshilfe darf nicht lediglich mit der Begründung verweigert werden, dass sie sich auf Handlungen bezieht, für die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann.“

Article 2

Presence of officials of the requesting Party

Article 4 of the Convention shall be supplemented by the following text, the original Article 4 of the Convention becoming paragraph 1 and the provisions below becoming paragraph 2:

“2 Requests for the presence of such officials or interested persons should not be refused where that presence is likely to render the execution of the request for assistance more responsive to the needs of the requesting Party and, therefore, likely to avoid the need for supplementary requests for assistance.”

Article 3

Temporary transfer of detained persons to the territory of the requesting Party

Article 11 of the Convention shall be replaced by the following provisions:

“1 A person in custody whose personal appearance for evidentiary purposes other than for standing trial is applied for by the requesting Party shall be temporarily transferred to its territory, provided that he or she shall be sent back within the period stipulated by the requested Party and subject to the provisions of Article 12 of this

Article 2

Présence d’autorités de la Partie requérante

L’article 4 de la Convention est complété par le texte suivant, l’article 4 original de la Convention constituant le paragraphe 1 et les dispositions ci-après le paragraphe 2:

«2 Les demandes visant la présence de ces autorités ou personnes en cause ne devraient pas être refusées lorsqu’une telle présence tend à ce que l’exécution de la demande d’entraide réponde mieux aux besoins de la Partie requérante et, de ce fait, permet d’éviter des demandes d’entraide supplémentaires.»

Article 3

Transfèrement temporaire de personnes détenues, sur le territoire de la Partie requérante

L’article 11 de la Convention est remplacé par les dispositions suivantes:

«1 Toute personne détenue dont la comparution personnelle aux fins d’instruction, à l’exclusion de sa comparution aux fins de jugement, est demandée par la Partie requérante sera transférée temporairement sur son territoire, sous condition de son renvoi dans le délai indiqué par la Partie requise et sous réserve des dispositions

Artikel 2

Anwesenheit von Behörden der ersuchenden Vertragspartei

Artikel 4 des Übereinkommens wird durch den folgenden Wortlaut ergänzt, wobei der ursprüngliche Artikel 4 des Übereinkommens Absatz 1 wird und die nachstehenden Bestimmungen Absatz 2 werden:

„(2) Ersuchen um Anwesenheit dieser beteiligten Behörden oder Personen sollen nicht abgelehnt werden, wenn durch eine solche Anwesenheit die Erledigung des Ersuchens den Bedürfnissen der ersuchenden Vertragspartei wahrscheinlich besser gerecht wird und daher ergänzende Rechtshilfeersuchen wahrscheinlich vermieden werden.“

Artikel 3

Zeitweilige Überstellung in Haft gehaltener Personen in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei

Artikel 11 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Beantragt die ersuchende Vertragspartei das persönliche Erscheinen eines Häftlings zu Ermittlungszwecken, mit Ausnahme seines Erscheinens, um sich selbst vor Gericht zu verantworten, so wird dieser – vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 12, soweit anwendbar – unter der Bedingung seiner Zurückstellung innerhalb

<p>Convention, in so far as these are applicable.</p> <p>Transfer may be refused if:</p> <p>a the person in custody does not consent;</p> <p>b his or her presence is necessary at criminal proceedings pending in the territory of the requested Party;</p> <p>c transfer is liable to prolong his or her detention, or</p> <p>d there are other overriding grounds for not transferring him or her to the territory of the requesting Party.</p>	<p>de l'article 12 de la présente Convention, dans la mesure où celles-ci peuvent s'appliquer.</p> <p>Le transfèrement pourra être refusé:</p> <p>a si la personne détenue n'y consent pas;</p> <p>b si sa présence est nécessaire dans une procédure pénale en cours sur le territoire de la Partie requise;</p> <p>c si son transfèrement est susceptible de prolonger sa détention, ou</p> <p>d si d'autres considérations impérieuses s'opposent à son transfèrement sur le territoire de la Partie requérante.</p>	<p>der von der ersuchten Vertragspartei bestimmten Frist zeitweilig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei überstellt.</p> <p>Die Überstellung kann abgelehnt werden,</p> <p>a) wenn der Häftling ihr nicht zustimmt;</p> <p>b) wenn seine Anwesenheit in einem im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei anhängigen Strafverfahren notwendig ist;</p> <p>c) wenn die Überstellung geeignet ist, seine Haft zu verlängern, oder</p> <p>d) wenn andere gebieterische Erwägungen seiner Überstellung in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei entgegenstehen.</p>
--	---	---

2 Subject to the provisions of Article 2 of this Convention, in a case coming within paragraph 1, transit of the person in custody through the territory of a third Party, shall be granted on application, accompanied by all necessary documents, addressed by the Ministry of Justice of the requesting Party to the Ministry of Justice of the Party through whose territory transit is requested. A Party may refuse to grant transit to its own nationals.

2 Sous réserve des dispositions de l'article 2 de la présente Convention, dans un cas prévu au paragraphe 1, le transit de la personne détenue par un territoire d'un Etat tiers sera accordé sur demande, accompagnée de tous les documents utiles, adressée par le Ministère de la Justice de la Partie requérante au Ministère de la Justice de la Partie requise du transit. Toute Partie pourra refuser d'accorder le transit de ses ressortissants.

(2) Im Falle des Absatzes 1 und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 wird die Durchbeförderung des Häftlings durch das Hoheitsgebiet einer dritten Vertragspartei bewilligt aufgrund eines Ersuchens, das mit allen erforderlichen Schriftstücken vom Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei an das Justizministerium der um Durchbeförderung ersuchten Vertragspartei gerichtet wird. Eine Vertragspartei kann es ablehnen, die Durchbeförderung ihrer eigenen Staatsangehörigen zu bewilligen.

3 The transferred person shall remain in custody in the territory of the requesting Party and, where applicable, in the territory of the Party through which transit is requested, unless the Party from whom transfer is requested applies for his or her release."

3 La personne transférée devra rester en détention sur le territoire de la Partie requérante et, le cas échéant, sur le territoire de la Partie requise du transit, à moins que la Partie requise du transfèrement ne demande sa mise en liberté.»

(3) Die überstellte Person bleibt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und gegebenenfalls im Hoheitsgebiet der um Durchbeförderung ersuchten Vertragspartei in Haft, sofern nicht die um Überstellung ersuchte Vertragspartei deren Freilassung verlangt.“

Article 4

Channels of communication

Article 15 of the Convention shall be replaced by the following provisions:

„1 Requests for mutual assistance, as well as spontaneous information, shall be addressed in writing by the Ministry of Justice of the requesting Party to the Ministry of Justice of the requested Party and shall be returned through the same channels. However, they may be forwarded directly by the judicial authorities of the requesting Party to the judicial authorities of the requested Party and returned through the same channels.

2 Applications as referred to in Article 11 of this Convention and Article 13 of the Second Additional Protocol to this Convention shall in all cases be addressed by the Ministry of Justice of the requesting Party to the Ministry of Justice of the requested Party and shall be returned through the same channels.

3 Requests for mutual assistance concerning proceedings as mentioned in paragraph 3 of Article 1 of this Convention may also be forwarded directly by the administrative or judicial authorities of the request-

Article 4

Voies de communication

L'article 15 de la Convention est remplacé par les dispositions suivantes:

«1 Les demandes d'entraide judiciaire, ainsi que toute information spontanée, seront adressées, sous forme écrite, par le Ministère de la Justice de la Partie requérante au Ministère de la Justice de la Partie requise et renvoyées par la même voie. Toutefois, elles peuvent être adressées directement par l'autorité judiciaire de la Partie requérante à l'autorité judiciaire de la Partie requise et renvoyées par la même voie.

2 Les demandes prévues à l'article 11 de la présente Convention ainsi que celles prévues à l'article 13 du Deuxième Protocole additionnel à la présente Convention, seront adressées dans tous les cas par le Ministère de la Justice de la Partie requérante au Ministère de la Justice de la Partie requise et renvoyées par la même voie.

3 Les demandes d'entraide judiciaire relatives aux procédures visées au paragraphe 3 de l'article 1 de la présente Convention peuvent également être adressées directement par l'autorité administrative ou

Artikel 4

Übermittlungswege

Artikel 15 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Rechtshilfeersuchen sowie alle ohne Ersuchen übermittelten Informationen werden vom Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei dem Justizministerium der ersuchten Vertragspartei in schriftlicher Form übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt. Sie können jedoch auch unmittelbar von den Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei den Justizbehörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt werden.

(2) Die in Artikel 11 dieses Übereinkommens sowie die in Artikel 13 des Zweiten Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen genannten Ersuchen werden in allen Fällen vom Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei dem Justizministerium der ersuchten Vertragspartei übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt.

(3) Rechtshilfeersuchen in Bezug auf Verfahren nach Artikel 1 Absatz 3 dieses Übereinkommens können auch unmittelbar von den Verwaltungs- oder Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei den Ver-

ing Party to the administrative or judicial authorities of the requested Party, as the case may be, and returned through the same channels.

4 Requests for mutual assistance made under Articles 18 and 19 of the Second Additional Protocol to this Convention may also be forwarded directly by the competent authorities of the requesting Party to the competent authorities of the requested Party.

5 Requests provided for in paragraph 1 of Article 13 of this Convention may be addressed directly by the judicial authorities concerned to the appropriate authorities of the requested Party, and the replies may be returned directly by those authorities. Requests provided for in paragraph 2 of Article 13 of this Convention shall be addressed by the Ministry of Justice of the requesting Party to the Ministry of Justice of the requested Party.

6 Requests for copies of convictions and measures as referred to in Article 4 of the Additional Protocol to the Convention may be made directly to the competent authorities. Any Contracting State may, at any time, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, define what authorities it will, for the purpose of this paragraph, deem competent authorities.

7 In urgent cases, where direct transmission is permitted under this Convention, it may take place through the International Criminal Police Organisation (Interpol).

8 Any Party may, at any time, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, reserve the right to make the execution of requests, or specified requests, for mutual assistance dependent on one or more of the following conditions:

- a that a copy of the request be forwarded to the central authority designated in that declaration;
- b that requests, except urgent requests, be forwarded to the central authority designated in that declaration;
- c that, in case of direct transmission for reasons of urgency, a copy shall be transmitted at the same time to its Ministry of Justice;
- d that some or all requests for assistance shall be sent to it through channels other than those provided for in this article.

9 Requests for mutual assistance and any other communications under this Convention or its Protocols may be forwarded through any electronic or other means of telecommunication provided that the requesting Party is prepared, upon request, to produce at any time a written record of it and the original. However, any Contracting State, may by a declaration addressed at

judiciaire de la Partie requérante à l'autorité administrative ou judiciaire de la Partie requise, selon le cas, et renvoyées par la même voie.

4 Les demandes d'entraide judiciaire faites en vertu des articles 18 ou 19 du Deuxième Protocole additionnel à la présente Convention peuvent également être adressées directement par l'autorité compétente de la Partie requérante à l'autorité compétente de la Partie requise.

5 Les demandes prévues au paragraphe 1 de l'article 13 de la présente Convention pourront être adressées directement par les autorités judiciaires concernées au service compétent de la Partie requise, et les réponses pourront être renvoyées directement par ce service. Les demandes prévues au paragraphe 2 de l'article 13 de la présente Convention seront adressées par le Ministère de la Justice de la Partie requérante au Ministère de la Justice de la Partie requise.

6 Les demandes de copie des sentences et mesures visées à l'article 4 du Protocole additionnel à la Convention peuvent être adressées directement aux autorités compétentes. Tout Etat contractant pourra, à tout moment, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer les autorités qu'il considérera compétentes aux fins du présent paragraphe.

7 En cas d'urgence et lorsque la transmission directe est admise par la présente Convention, elle pourra s'effectuer par l'intermédiaire de l'Organisation internationale de police criminelle (Interpol).

8 Toute Partie pourra, à tout moment, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, se réserver le droit de soumettre l'exécution des demandes d'entraide judiciaire, ou de certaines d'entre elles, à une ou plusieurs des conditions suivantes:

- a une copie de la demande doit être adressée à l'autorité centrale y désignée;
- b la demande, sauf lorsqu'elle est urgente, doit être adressée à l'autorité centrale y désignée;
- c dans le cas d'une transmission directe pour motif d'urgence, une copie soit communiquée en même temps à son Ministère de la Justice;
- d certaines ou toutes les demandes d'entraide judiciaire doivent lui être adressées par une voie autre que celle prévue au présent article.

9 Les demandes d'entraide judiciaire ou toute autre communication en vertu de la présente Convention ou de ses protocoles, peuvent être faites par voie de moyens électroniques de communication, ou par tout autre moyen de télécommunication, à condition que la Partie requérante soit prête à produire à tout moment, sur demande, une trace écrite de l'expédition

waltungs- oder Justizbehörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt werden.

(4) Nach Artikel 18 oder 19 des Zweiten Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen gestellte Rechtshilfeersuchen können auch unmittelbar von den zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt werden.

(5) Die in Artikel 13 Absatz 1 dieses Übereinkommens erwähnten Ersuchen können von den Justizbehörden unmittelbar den zuständigen Stellen der ersuchten Vertragspartei übermittelt und von diesen unmittelbar beantwortet werden. Die in Artikel 13 Absatz 2 dieses Übereinkommens erwähnten Ersuchen werden vom Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei dem Justizministerium der ersuchten Vertragspartei übermittelt.

(6) Ersuchen um Abschriften von Urteilen und Maßnahmen nach Artikel 4 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen können unmittelbar den zuständigen Behörden übermittelt werden. Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Behörden bezeichnen, die er als zuständige Behörden im Sinne dieses Absatzes betrachtet.

(7) In dringenden Fällen und wenn die unmittelbare Übermittlung durch dieses Übereinkommen zugelassen ist, kann sie durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) erfolgen.

(8) Jede Vertragspartei kann sich jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen oder von bestimmten Rechtshilfeersuchen einer oder mehreren der folgenden Bedingungen zu unterwerfen:

- a) eine Abschrift des Ersuchens ist der in der Erklärung bezeichneten zentralen Behörde zu übermitteln;
- b) außer in dringenden Fällen sind Ersuchen der in der Erklärung bezeichneten zentralen Behörde zu übermitteln;
- c) im Falle einer unmittelbaren Übermittlung wegen Eilbedürftigkeit ist eine Abschrift gleichzeitig ihrem Justizministerium zu übermitteln;
- d) bestimmte oder alle Rechtshilfeersuchen sind ihr auf einem anderen als dem in diesem Artikel vorgesehenen Weg zu übermitteln.

(9) Rechtshilfeersuchen oder sonstige Mitteilungen nach diesem Übereinkommen oder seinen Protokollen können auf elektronischem Wege oder durch andere Telekommunikationsmittel unter der Voraussetzung übermittelt werden, dass die ersuchende Vertragspartei bereit ist, jederzeit auf Ersuchen einen schriftlichen Nachweis der Übermittlung sowie das Original beizu-

any time to the Secretary General of the Council of Europe, establish the conditions under which it shall be willing to accept and execute requests received by electronic or other means of telecommunication.

10 The provisions of this article are without prejudice to those of bilateral agreements or arrangements in force between Parties which provide for the direct transmission of requests for assistance between their respective authorities."

Article 5

Costs

Article 20 of the Convention shall be replaced by the following provisions:

"1 Parties shall not claim from each other the refund of any costs resulting from the application of this Convention or its Protocols, except:

- a costs incurred by the attendance of experts in the territory of the requested Party;
- b costs incurred by the transfer of a person in custody carried out under Articles 13 or 14 of the Second Additional Protocol to this Convention, or Article 11 of this Convention;
- c costs of a substantial or extraordinary nature.

2 However, the cost of establishing a video or telephone link, costs related to the servicing of a video or telephone link in the requested Party, the remuneration of interpreters provided by it and allowances to witnesses and their travelling expenses in the requested Party shall be refunded by the requesting Party to the requested Party, unless the Parties agree otherwise.

3 Parties shall consult with each other with a view to making arrangements for the payment of costs claimable under paragraph 1.c above.

4 The provisions of this article shall apply without prejudice to the provisions of Article 10, paragraph 3, of this Convention."

Article 6

Judicial authorities

Article 24 of the Convention shall be replaced by the following provisions:

"Any State shall at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe,

ainsi que l'original. Cependant, tout Etat contractant peut, à tout moment, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer les conditions dans lesquelles il est prêt à accepter et à mettre en exécution des demandes reçues par voie électronique ou tout autre moyen de télécommunication.

10 Le présent article ne portera pas atteinte aux dispositions des accords ou arrangements bilatéraux en vigueur entre les Parties, selon lesquelles la transmission directe des demandes d'entraide judiciaire entre les autorités des Parties est prévue."

Article 5

Frais

L'article 20 de la Convention est remplacé par les dispositions suivantes:

«1 Les Parties ne se réclament pas mutuellement le remboursement des frais découlant de l'application de la Convention ou de ses protocoles, à l'exception:

- a des frais occasionnés par l'intervention d'experts sur le territoire de la Partie requise;
- b des frais occasionnés par le transfèrement de personnes détenues effectué en application des articles 13 ou 14 du Deuxième Protocole additionnel à la présente Convention, ou de l'article 11 de la présente Convention;
- c des frais importants ou extraordinaires.

2 Toutefois, le coût de l'établissement de la liaison vidéo ou téléphonique, les coûts liés à la mise à disposition de la liaison vidéo ou téléphonique dans la Partie requise, la rémunération des interprètes qu'elle fournit et les indemnités versées aux témoins ainsi que leurs frais de déplacement dans la Partie requise sont remboursés par la Partie requérante à la Partie requise, à moins que les Parties n'en conviennent autrement.

3 Les Parties se consultent en vue de déterminer les conditions de paiement des frais susceptibles d'être réclamés en vertu des dispositions du paragraphe 1.c du présent article.

4 Les dispositions du présent article s'appliquent sans préjudice de l'application des dispositions de l'article 10, paragraphe 3, de la présente Convention."

Article 6

Autorités judiciaires

L'article 24 de la Convention est remplacé par les dispositions suivantes:

«Tout Etat, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe,

bringen. Jeder Vertragsstaat kann jedoch jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Voraussetzungen angeben, unter denen er bereit ist, Ersuchen entgegenzunehmen und zu erledigen, die er auf elektronischem Wege oder durch andere Telekommunikationsmittel erhalten hat.

(10) Dieser Artikel lässt Bestimmungen zweiseitiger, zwischen Vertragsparteien in Kraft stehender Abkommen oder Vereinbarungen unberührt, welche die unmittelbare Übermittlung von Rechtshilfeersuchen zwischen ihren Behörden vorsehen."

Artikel 5

Kosten

Artikel 20 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Die Vertragsparteien verlangen nicht gegenseitig die Erstattung von Kosten aus der Anwendung dieses Übereinkommens oder seiner Protokolle; hiervon ausgenommen sind:

- a) durch die Beiziehung Sachverständiger im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei verursachte Kosten;
- b) durch die Überstellung von Häftlingen nach Artikel 13 oder 14 des Zweiten Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen oder Artikel 11 dieses Übereinkommens verursachte Kosten;
- c) erhebliche oder außergewöhnliche Kosten.

(2) Die Kosten für die Herstellung einer Video- oder Telefonverbindung, die Kosten für den Betrieb einer Video- oder Telefonverbindung im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei, die Vergütung der von dieser bereitgestellten Dolmetscher und die Entschädigung von Zeugen sowie deren Aufwendungen für die Reise im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei werden jedoch der ersuchten Vertragspartei von der ersuchenden Vertragspartei erstattet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(3) Die Vertragsparteien konsultieren einander, um die Zahlungsbedingungen für die Kosten festzulegen, die nach Absatz 1 Buchstabe c verlangt werden können.

(4) Dieser Artikel findet unbeschadet des Artikels 10 Absatz 3 dieses Übereinkommens Anwendung."

Artikel 6

Justizbehörden

Artikel 24 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Jeder Staat bezeichnet bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete

define what authorities it will, for the purpose of the Convention, deem judicial authorities. It subsequently may, at any time and in the same manner, change the terms of its declaration.”

indiquera quelles autorités il considérera comme des autorités judiciaires aux fins de la présente Convention. Par la suite il pourra, à tout moment et de la même manière, changer les termes de sa déclaration.»

Erklärung die Behörden, die er als Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens betrachtet. Später kann er jederzeit und in gleicher Weise den Wortlaut seiner Erklärung ändern.“

Chapter II

Chapitre II

Kapitel II

Article 7

Postponed execution of requests

1 The requested Party may postpone action on a request if such action would prejudice investigations, prosecutions or related proceedings by its authorities.

2 Before refusing or postponing assistance, the requested Party shall, where appropriate after having consulted with the requesting Party, consider whether the request may be granted partially or subject to such conditions as it deems necessary.

3 If the request is postponed, reasons shall be given for the postponement. The requested Party shall also inform the requesting Party of any reasons that render impossible the execution of the request or are likely to delay it significantly.

Article 7

Exécution différée des demandes

1 La Partie requise peut surseoir à la satisfaction d'une demande si le fait de donner suite à celle-ci risque d'avoir une incidence négative sur une enquête, des poursuites ou toute autre procédure connexe menée par ses autorités.

2 Avant de refuser son entraide ou d'y surseoir, la Partie requise examine, le cas échéant après avoir consulté la Partie requérante, s'il peut y être fait droit partiellement ou sous réserve des conditions qu'elle juge nécessaires.

3 Toute décision de surseoir à l'entraide est motivée. La Partie requise informe également la Partie requérante des raisons qui rendent impossible l'entraide ou qui sont susceptibles de la retarder de façon significative.

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann die Erledigung eines Ersuchens aufschieben, wenn diese die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder andere damit zusammenhängende Verfahren, die ihre Behörden führen, beeinträchtigen würde.

(2) Bevor die ersuchte Vertragspartei die Rechtshilfe verweigert oder aufschiebt, prüft sie, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der ersuchenden Vertragspartei, ob dem Ersuchen teilweise oder vorbehaltlich von ihr für erforderlich erachteter Bedingungen entsprochen werden kann.

(3) Jede Entscheidung über die Aufschiebung der Erledigung des Ersuchens ist zu begründen. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei auch über die Gründe, welche die Erledigung des Ersuchens unmöglich machen oder wahrscheinlich erheblich verzögern.

Article 8

Procedure

Notwithstanding the provisions of Article 3 of the Convention, where requests specify formalities or procedures which are necessary under the law of the requesting Party, even if unfamiliar to the requested Party, the latter shall comply with such requests to the extent that the action sought is not contrary to fundamental principles of its law, unless otherwise provided for in this Protocol.

Article 8

Procédure

Nonobstant les dispositions de l'article 3 de la Convention, lorsqu'une demande prescrit une formalité ou une procédure donnée qu'impose la législation de la Partie requérante, même si la formalité ou la procédure demandée n'est pas familière à la Partie requise, cette Partie donne satisfaction à la demande dans la mesure où cela n'est pas contraire aux principes fondamentaux de son droit, sauf dispositions contraires du présent Protocole.

Artikel 8

Verfahren

Werden in Ersuchen Formvorschriften oder Verfahren genannt, die nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei erforderlich sind, so erledigt die ersuchte Vertragspartei, selbst wenn ihr diese Formvorschriften oder Verfahren nicht bekannt sind, diese Ersuchen ungeachtet des Artikels 3 des Übereinkommens und sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist insoweit, als die ersuchte Erledigung den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft.

Article 9

Hearing by video conference

1 If a person is in one Party's territory and has to be heard as a witness or expert by the judicial authorities of another Party, the latter may, where it is not desirable or possible for the person to be heard to appear in its territory in person, request that the hearing take place by video conference, as provided for in paragraphs 2 to 7.

2 The requested Party shall agree to the hearing by video conference provided that the use of the video conference is not contrary to fundamental principles of its law and on condition that it has the technical means to carry out the hearing. If the requested Party has no access to the technical means for video conferencing, such

Article 9

Audition par vidéoconférence

1 Si une personne qui se trouve sur le territoire d'une Partie doit être entendue comme témoin ou expert par les autorités judiciaires d'une autre Partie, cette dernière peut demander, s'il est inopportun ou impossible pour la personne à entendre de comparaître en personne sur son territoire, que l'audition ait lieu par vidéoconférence, conformément aux paragraphes 2 à 7.

2 La Partie requise consent à l'audition par vidéoconférence pour autant que le recours à cette méthode ne soit pas contraire aux principes fondamentaux de son droit et à condition qu'elle dispose des moyens techniques permettant d'effectuer l'audition. Si la Partie requise ne dispose pas des moyens techniques permettant une vidéo-

Artikel 9

Vernehmung per Videokonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den Justizbehörden einer anderen Vertragspartei vernommen werden, so kann Letztere, sofern ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person in ihrem Hoheitsgebiet nicht zweckmäßig oder möglich ist, darum ersuchen, dass die Vernehmung per Videokonferenz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 erfolgt.

(2) Die ersuchte Vertragspartei bewilligt die Vernehmung per Videokonferenz, wenn der Rückgriff auf Videokonferenzen den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft und sie über die technischen Vorrichtungen für eine derartige Vernehmung verfügt. Verfügt die ersuchte Vertragspartei nicht über die technischen Vor-

means may be made available to it by the requesting Party by mutual agreement.

3 Requests for a hearing by video conference shall contain, in addition to the information referred to in Article 14 of the Convention, the reason why it is not desirable or possible for the witness or expert to attend in person, the name of the judicial authority and of the persons who will be conducting the hearing.

4 The judicial authority of the requested Party shall summon the person concerned to appear in accordance with the forms laid down by its law.

5 With reference to hearing by video conference, the following rules shall apply:

- a a judicial authority of the requested Party shall be present during the hearing, where necessary assisted by an interpreter, and shall also be responsible for ensuring both the identification of the person to be heard and respect for the fundamental principles of the law of the requested Party. If the judicial authority of the requested Party is of the view that during the hearing the fundamental principles of the law of the requested Party are being infringed, it shall immediately take the necessary measures to ensure that the hearing continues in accordance with the said principles;
- b measures for the protection of the person to be heard shall be agreed, where necessary, between the competent authorities of the requesting and the requested Parties;
- c the hearing shall be conducted directly by, or under the direction of, the judicial authority of the requesting Party in accordance with its own laws;
- d at the request of the requesting Party or the person to be heard, the requested Party shall ensure that the person to be heard is assisted by an interpreter, if necessary;
- e the person to be heard may claim the right not to testify which would accrue to him or her under the law of either the requested or the requesting Party.

6 Without prejudice to any measures agreed for the protection of persons, the judicial authority of the requested Party shall on the conclusion of the hearing draw up minutes indicating the date and place of the hearing, the identity of the person heard, the identities and functions of all other persons in the requested Party participating in the hearing, any oaths taken and the technical conditions under which the hearing took place. The document shall be forwarded by the competent authority of

conférence, la Partie requérante peut les mettre à la disposition de la Partie requise avec l'accord de cette dernière.

3 Les demandes d'audition par vidéoconférence contiennent, outre les informations indiquées à l'article 14 de la Convention, la raison pour laquelle il n'est pas souhaitable ou pas possible que le témoin ou l'expert soit présent en personne à l'audition, le nom de l'autorité judiciaire et des personnes qui procéderont à l'audition.

4 L'autorité judiciaire de la Partie requise cite à comparaître la personne concernée selon les formes prévues par sa législation.

5 Les règles suivantes s'appliquent à l'audition par vidéoconférence:

- a l'audition a lieu en présence d'une autorité judiciaire de la Partie requise, assistée au besoin d'un interprète; cette autorité est aussi responsable de l'identification de la personne entendue et du respect des principes fondamentaux du droit de la Partie requise. Si l'autorité judiciaire de la Partie requise estime que les principes fondamentaux du droit de la Partie requise ne sont pas respectés pendant l'audition, elle prend immédiatement les mesures nécessaires pour veiller à ce que l'audition se poursuive conformément auxdits principes;
- b les autorités compétentes des Parties requérante et requise conviennent, le cas échéant, des mesures relatives à la protection de la personne à entendre;
- c l'audition est effectuée directement par l'autorité judiciaire de la Partie requérante, ou sous sa direction, conformément à son droit interne;
- d à la demande de la Partie requérante ou de la personne à entendre, la Partie requise veille à ce que cette personne soit, au besoin, assistée d'un interprète;
- e la personne à entendre peut invoquer le droit de ne pas témoigner qui lui serait reconnu par la loi soit de la Partie requise soit de la Partie requérante.

6 Sans préjudice de toutes les mesures convenues en ce qui concerne la protection des personnes, l'autorité judiciaire de la Partie requise établit, à l'issue de l'audition, un procès-verbal indiquant la date et le lieu de l'audition, l'identité de la personne entendue, les identités et les qualités de toutes les autres personnes de la Partie requise ayant participé à l'audition, toutes les conditions techniques dans lesquelles l'audition s'est déroulée. Ce document est

richtungen für eine Videokonferenz, so können ihr diese von der ersuchenden Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ersuchen um Vernehmung per Videokonferenz enthalten außer den in Artikel 14 des Übereinkommens genannten Angaben die Begründung dafür, dass ein persönliches Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen bei der Vernehmung nicht zweckmäßig oder möglich ist, sowie die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, welche die Vernehmung durchführen werden.

(4) Die Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei lädt die betreffende Person in der in ihrem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Form vor.

(5) Für die Vernehmung per Videokonferenz gelten folgende Regeln:

- a) Bei der Vernehmung ist ein Vertreter der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei, bei Bedarf unterstützt von einem Dolmetscher, anwesend, der auch die Identität der zu vernehmenden Person feststellt und auf die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei achtet. Werden nach Ansicht des Vertreters der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei bei der Vernehmung die Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei verletzt, so trifft sie sofort die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit bei der weiteren Vernehmung diese Prinzipien beachtet werden;
- b) zwischen den zuständigen Behörden der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei werden gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinbart;
- c) die Vernehmung wird unmittelbar von oder unter Leitung der Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei nach deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt;
- d) auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei oder der zu vernehmenden Person sorgt die ersuchte Vertragspartei dafür, dass die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird;
- e) die zu vernehmende Person kann sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihr nach dem Recht der ersuchten oder der ersuchenden Vertragspartei zusteht.

(6) Unbeschadet etwaiger zum Schutz von Personen vereinbarter Maßnahmen erstellt die Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Termin und zum Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion aller anderen im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei an der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einer etwaigen Vereidigung und zu den technischen Bedingungen, unter denen die

the requested Party to the competent authority of the requesting Party.

7 Each Party shall take the necessary measures to ensure that, where witnesses or experts are being heard within its territory, in accordance with this article, and refuse to testify when under an obligation to testify or do not testify according to the truth, its national law applies in the same way as if the hearing took place in a national procedure.

8 Parties may at their discretion also apply the provisions of this article, where appropriate and with the agreement of their competent judicial authorities, to hearings by video conference involving the accused person or the suspect. In this case, the decision to hold the video conference, and the manner in which the video conference shall be carried out, shall be subject to agreement between the Parties concerned, in accordance with their national law and relevant international instruments. Hearings involving the accused person or the suspect shall only be carried out with his or her consent.

9 Any Contracting State may, at any time, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that it will not avail itself of the possibility provided in paragraph 8 above of also applying the provisions of this article to hearings by video conference involving the accused person or the suspect.

Article 10
Hearing
by telephone conference

1 If a person is in one Party's territory and has to be heard as a witness or expert by judicial authorities of another Party, the latter may, where its national law so provides, request the assistance of the former Party to enable the hearing to take place by telephone conference, as provided for in paragraphs 2 to 6.

2 A hearing may be conducted by telephone conference only if the witness or expert agrees that the hearing take place by that method.

3 The requested Party shall agree to the hearing by telephone conference where this is not contrary to fundamental principles of its law.

4 A request for a hearing by telephone conference shall contain, in addition to the information referred to in Article 14 of the Convention, the name of the judicial au-

transmis par l'autorité compétente de la Partie requise à l'autorité compétente de la Partie requérante.

7 Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour que, lorsque des témoins ou des experts sont entendus sur son territoire, conformément au présent article, et refusent de témoigner alors qu'ils sont tenus de le faire, ou font de fausses dépositions, son droit national s'applique comme il s'appliquerait si l'audition avait lieu dans le cadre d'une procédure nationale.

8 Les Parties peuvent, si elles le souhaitent, appliquer également les dispositions du présent article, lorsqu'il y a lieu et avec l'accord de leurs autorités judiciaires compétentes, aux auditions par vidéoconférence auxquelles participe la personne poursuivie pénalement ou le suspect. Dans ce cas, la décision de tenir la vidéoconférence et la manière dont elle se déroule doivent faire l'objet d'un accord entre les Parties concernées et être conformes à leur droit national et aux instruments internationaux en la matière. Les auditions auxquelles participe la personne poursuivie pénalement ou le suspect ne peuvent avoir lieu que s'ils y consentent.

9 Tout Etat contractant peut, à tout moment, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'il n'entend pas se prévaloir de la faculté, prévue au paragraphe 8 du présent article, d'appliquer également les dispositions du présent article aux auditions par vidéoconférence auxquelles participe la personne poursuivie pénalement ou le suspect.

Article 10
Audition
par conférence téléphonique

1 Si une personne qui se trouve sur le territoire d'une Partie doit être entendue comme témoin ou expert par les autorités judiciaires d'une autre Partie, cette dernière peut demander, lorsque son droit national le prévoit, l'aide de la première Partie afin que l'audition puisse avoir lieu par conférence téléphonique, conformément aux dispositions des paragraphes 2 à 6.

2 Une audition ne peut avoir lieu par conférence téléphonique que si le témoin ou l'expert accepte que l'audition se fasse par ce moyen.

3 La Partie requise consent à l'audition par conférence téléphonique pour autant que le recours à cette méthode n'est pas contraire aux principes fondamentaux de son droit.

4 Les demandes d'audition par conférence téléphonique contiennent, outre les informations visées à l'article 14 de la Convention, le nom de l'autorité judiciaire et

Vernehmung stattfand, enthält. Dieses Dokument wird der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei von der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei übermittelt.

(7) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Zeugen oder Sachverständige gemäß diesem Artikel in ihrem Hoheitsgebiet vernommen werden und trotz Aussagepflicht die Aussage verweigern oder falsch aussagen, ihr innerstaatliches Recht genauso gilt, als ob die Vernehmung in einem innerstaatlichen Verfahren erfolgen würde.

(8) Die Vertragsparteien können nach freiem Ermessen in Fällen, in denen dies zweckdienlich erscheint, und mit Zustimmung ihrer zuständigen Justizbehörden die Bestimmungen dieses Artikels auch auf die Vernehmung eines Beschuldigten oder Verdächtigen per Videokonferenz anwenden. In diesem Fall ist die Entscheidung, ob und in welcher Form eine Vernehmung per Videokonferenz stattfinden soll, Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Vertragsparteien, die diese Entscheidung im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften treffen. Die Vernehmung des Beschuldigten oder Verdächtigen darf nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden.

(9) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass er nicht die Absicht hat, von dem Recht nach Absatz 8 Gebrauch zu machen, diesen Artikel auch auf die Vernehmung eines Beschuldigten oder Verdächtigen per Videokonferenz anzuwenden.

Artikel 10
Vernehmung
per Telefonkonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von einer Justizbehörde einer anderen Vertragspartei vernommen werden, so kann Letztere, sofern ihr innerstaatliches Recht dies vorsieht, die erstgenannte Vertragspartei ersuchen, die Vernehmung per Telefonkonferenz, wie in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehen, zu ermöglichen.

(2) Eine Vernehmung per Telefonkonferenz darf nur mit Zustimmung des Zeugen oder des Sachverständigen erfolgen.

(3) Die ersuchte Vertragspartei bewilligt die Vernehmung per Telefonkonferenz, wenn der Rückgriff auf dieses Verfahren den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft.

(4) Ersuchen um Vernehmung per Telefonkonferenz enthalten außer den in Artikel 14 des Übereinkommens genannten Angaben die Bezeichnung der Justizbehör-

thority and of the persons who will be conducting the hearing and an indication that the witness or expert is willing to take part in a hearing by telephone conference.

5 The practical arrangements regarding the hearing shall be agreed between the Parties concerned. When agreeing such arrangements, the requested Party shall undertake to:

- a notify the witness or expert concerned of the time and the venue of the hearing;
- b ensure the identification of the witness or expert;
- c verify that the witness or expert agrees to the hearing by telephone conference.

6 The requested Party may make its agreement subject, fully or in part, to the relevant provisions of Article 9, paragraphs 5 and 7.

Article 11

Spontaneous information

1 Without prejudice to their own investigations or proceedings, the competent authorities of a Party may, without prior request, forward to the competent authorities of another Party information obtained within the framework of their own investigations, when they consider that the disclosure of such information might assist the receiving Party in initiating or carrying out investigations or proceedings, or might lead to a request by that Party under the Convention or its Protocols.

2 The providing Party may, pursuant to its national law, impose conditions on the use of such information by the receiving Party.

3 The receiving Party shall be bound by those conditions.

4 However, any Contracting State may, at any time, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that it reserves the right not to be bound by the conditions imposed by the providing Party under paragraph 2 above, unless it receives prior notice of the nature of the information to be provided and agrees to its transmission.

Article 12

Restitution

1 At the request of the requesting Party and without prejudice to the rights of bona fide third parties, the requested Party may place articles obtained by criminal means at the disposal of the requesting Party with

des personnes qui procéderont à l'audition ainsi qu'une indication selon laquelle le témoin ou l'expert est disposé à prendre part à une audition par conférence téléphonique.

5 Les modalités pratiques de l'audition sont arrêtées d'un commun accord par les Parties concernées. Lorsqu'elle accepte ces modalités, la Partie requise s'engage:

- a à notifier au témoin ou à l'expert concerné l'heure et le lieu de l'audition;
- b à veiller à l'identification du témoin ou de l'expert;
- c à vérifier que le témoin ou l'expert accepte l'audition par conférence téléphonique.

6 L'Etat requis peut donner son consentement sous réserve de l'application, en tout ou en partie, des dispositions pertinentes de l'article 9, paragraphes 5 et 7.

Article 11

Transmission spontanée d'informations

1 Sans préjudice de leurs propres investigations ou procédures, les autorités compétentes d'une Partie peuvent, sans demande préalable, transmettre aux autorités compétentes d'une autre Partie des informations recueillies dans le cadre de leur propre enquête lorsqu'elles estiment que la communication de ces informations pourrait aider la Partie destinataire à engager ou à mener à bien des investigations ou des procédures, ou lorsque ces informations pourraient aboutir à une demande formulée par cette Partie en vertu de la Convention ou de ses Protocoles.

2 La Partie qui fournit l'information peut, conformément à son droit national, soumettre à certaines conditions son utilisation par la Partie destinataire.

3 La Partie destinataire est tenue de respecter ces conditions.

4 Toutefois, tout Etat contractant peut, à tout moment, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'il se réserve le droit de ne pas se soumettre aux conditions imposées en vertu des dispositions du paragraphe 2 du présent article par la Partie qui fournit l'information, à moins qu'il ne soit avisé au préalable de la nature de l'information à fournir et qu'il accepte que cette dernière lui soit transmise.

Article 12

Restitution

1 La Partie requise peut, sur demande de la Partie requérante et sans préjudice des droits des tiers de bonne foi, mettre des objets obtenus par des moyens illicites à la disposition de la Partie requérante en

de und die Namen der Personen, welche die Vernehmung durchführen werden, sowie eine Angabe, dass der Zeuge oder Sachverständige einer Vernehmung per Telefonkonferenz zustimmt.

(5) Die praktischen Modalitäten der Vernehmung werden zwischen den betroffenen Vertragsparteien vereinbart. Dabei verpflichtet sich die ersuchte Vertragspartei,

- a) den jeweiligen Zeugen oder Sachverständigen über Zeitpunkt und Ort der Vernehmung zu unterrichten;
- b) für die Identifizierung des Zeugen oder Sachverständigen zu sorgen;
- c) zu überprüfen, ob der Zeuge oder Sachverständige der Vernehmung per Telefonkonferenz zustimmt.

(6) Die ersuchte Vertragspartei kann ihre Bewilligung ganz oder teilweise von den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 5 und 7 abhängig machen.

Artikel 11

Ohne Ersuchen übermittelte Informationen

(1) Unbeschadet ihrer eigenen Ermittlungen oder Verfahren können die zuständigen Behörden einer Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen den zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei Informationen übermitteln, die sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen gesammelt haben, wenn sie der Meinung sind, dass diese Informationen der empfangenden Vertragspartei helfen könnten, Ermittlungen oder Verfahren einzuleiten oder durchzuführen, oder wenn diese Informationen zu einem Ersuchen dieser Vertragspartei nach dem Übereinkommen oder seinen Protokollen führen könnten.

(2) Die übermittelnde Vertragspartei kann nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die empfangende Vertragspartei festlegen.

(3) Die empfangende Vertragspartei ist an diese Bedingungen gebunden.

(4) Ein Vertragsstaat kann jedoch jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass er sich das Recht vorbehält, nicht an die Bedingungen gebunden zu sein, die nach Absatz 2 von der übermittelnden Vertragspartei festgelegt worden sind, sofern er nicht zuvor über die Art dieser Informationen unterrichtet worden ist und deren Übermittlung zustimmt.

Artikel 12

Rückgabe

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann durch eine Straftat erlangte Gegenstände auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter der ersuchenden Vertragspartei im

a view to their return to their rightful owners.

2 In applying Articles 3 and 6 of the Convention, the requested Party may waive the return of articles either before or after handing them over to the requesting Party if the restitution of such articles to the rightful owner may be facilitated thereby. The rights of bona fide third parties shall not be affected.

3 In the event of a waiver before handing over the articles to the requesting Party, the requested Party shall exercise no security right or other right of recourse under tax or customs legislation in respect of these articles.

4 A waiver as referred to in paragraph 2 shall be without prejudice to the right of the requested Party to collect taxes or duties from the rightful owner.

Article 13

Temporary transfer of detained persons to the requested Party

1 Where there is agreement between the competent authorities of the Parties concerned, a Party which has requested an investigation for which the presence of a person held in custody on its own territory is required may temporarily transfer that person to the territory of the Party in which the investigation is to take place.

2 The agreement shall cover the arrangements for the temporary transfer of the person and the date by which the person must be returned to the territory of the requesting Party.

3 Where consent to the transfer is required from the person concerned, a statement of consent or a copy thereof shall be provided promptly to the requested Party.

4 The transferred person shall remain in custody in the territory of the requested Party and, where applicable, in the territory of the Party through which transit is requested, unless the Party from which the person was transferred applies for his or her release.

5 The period of custody in the territory of the requested Party shall be deducted from the period of detention which the person concerned is or will be obliged to undergo in the territory of the requesting Party.

6 The provisions of Article 11, paragraph 2, and Article 12 of the Convention shall apply *mutatis mutandis*.

vue de leur restitution à leur propriétaire légitime.

2 Dans le cadre de l'application des articles 3 et 6 de la Convention, la Partie requise peut renoncer, soit avant, soit après leur remise à la Partie requérante, au renvoi des objets qui ont été remis à la Partie requérante si cela peut favoriser la restitution de ces objets à leur propriétaire légitime. Les droits des tiers de bonne foi ne sont pas affectés.

3 Au cas où la Partie requise renonce au renvoi des objets avant leur remise à la Partie requérante, elle ne fait valoir aucun droit de gage ni aucun autre droit de recours découlant de la législation fiscale ou douanière sur ces objets.

4 Une renonciation conformément au paragraphe 2 n'affecte pas le droit de la Partie requise de percevoir auprès du propriétaire légitime des taxes ou droits de douane.

Article 13

Transfèrement temporaire de personnes détenues, sur le territoire de la Partie requise

1 En cas d'accord entre les autorités compétentes des Parties concernées, une Partie qui a demandé une mesure d'instruction nécessitant la présence d'une personne détenue sur son territoire peut transférer temporairement cette personne sur le territoire de la Partie où l'instruction doit avoir lieu.

2 L'accord prévoit les modalités du transfèrement temporaire de la personne et le délai dans lequel elle doit être renvoyée sur le territoire de la Partie requérante.

3 S'il est exigé que la personne concernée consente à son transfèrement, une déclaration de consentement ou une copie de celle-ci est fournie sans tarder à la Partie requise.

4 La personne transférée devra rester en détention sur le territoire de la Partie requise et, le cas échéant, sur le territoire de la Partie du transit, à moins que la Partie requérante du transfèrement ne demande sa mise en liberté.

5 La période de détention sur le territoire de la Partie requise est déduite de la durée de la détention que doit ou devra subir la personne concernée sur le territoire de la Partie requérante.

6 L'article 11, paragraphe 2, et l'article 12 de la Convention s'appliquent par analogie.

Hinblick auf deren Rückgabe an ihren rechtmäßigen Eigentümer zur Verfügung stellen.

(2) Bei der Anwendung der Artikel 3 und 6 des Übereinkommens kann die ersuchte Vertragspartei auf die Rückgabe der Gegenstände verzichten, und zwar entweder vor oder nach deren Übergabe an die ersuchende Vertragspartei, wenn dadurch die Rückgabe dieser Gegenstände an den rechtmäßigen Eigentümer erleichtert wird. Rechte gutgläubiger Dritter bleiben unberührt.

(3) Verzichtet die ersuchte Vertragspartei auf die Rückgabe der Gegenstände, bevor sie diese der ersuchenden Vertragspartei übergibt, so macht sie kein Sicherungsrecht und keinen anderen Anspruch aufgrund steuer- oder zollrechtlicher Vorschriften in Bezug auf diese Gegenstände geltend.

(4) Ein Verzicht nach Absatz 2 lässt das Recht der ersuchten Vertragspartei unberührt, vom rechtmäßigen Eigentümer Steuern oder Abgaben zu erheben.

Artikel 13

Zeitweilige Überstellung in Haft gehaltener Personen in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei

(1) Eine Vertragspartei, die um eine Ermittlungshandlung ersucht hat, für welche die Anwesenheit einer in ihrem Hoheitsgebiet inhaftierten Person erforderlich ist, kann – sofern die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsparteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben – die betreffende Person zeitweilig in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei überstellen, in der die Ermittlung stattfinden soll.

(2) Die Vereinbarung erstreckt sich auf die Einzelheiten für die zeitweilige Überstellung der betreffenden Person und die Frist für deren Rücküberstellung in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei.

(3) Ist die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Überstellung erforderlich, so wird der ersuchten Vertragspartei unverzüglich eine Zustimmungserklärung oder eine Abschrift dieser Erklärung übermittelt.

(4) Die überstellte Person bleibt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei und gegebenenfalls im Hoheitsgebiet der um Durchbeförderung ersuchten Vertragspartei in Haft, sofern nicht die Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die Person überstellt wird, deren Freilassung verlangt.

(5) Die Haft im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei wird auf die Dauer des Freiheitsentzugs, dem die betreffende Person im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei unterliegt oder unterliegen wird, angerechnet.

(6) Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 des Übereinkommens finden entsprechend Anwendung.

7 Any Contracting State may at any time, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that before an agreement is reached under paragraph 1 of this article, the consent referred to in paragraph 3 of this article will be required, or will be required under certain conditions indicated in the declaration.

Article 14

Personal appearance of transferred sentenced persons

The provisions of Articles 11 and 12 of the Convention shall apply *mutatis mutandis* also to persons who are in custody in the requested Party, pursuant to having been transferred in order to serve a sentence passed in the requesting Party, where their personal appearance for purposes of review of the judgement is applied for by the requesting Party.

Article 15

Language of procedural documents and judicial decisions to be served

1 The provisions of this article shall apply to any request for service under Article 7 of the Convention or Article 3 of the Additional Protocol thereto.

2 Procedural documents and judicial decisions shall in all cases be transmitted in the language, or the languages, in which they were issued.

3 Notwithstanding the provisions of Article 16 of the Convention, if the authority that issued the papers knows or has reasons to believe that the addressee understands only some other language, the papers, or at least the most important passages thereof, shall be accompanied by a translation into that other language.

4 Notwithstanding the provisions of Article 16 of the Convention, procedural documents and judicial decisions shall, for the benefit of the authorities of the requested Party, be accompanied by a short summary of their contents translated into the language, or one of the languages, of that Party.

Article 16

Service by post

1 The competent judicial authorities of any Party may directly address, by post, procedural documents and judicial decisions, to persons who are in the territory of any other Party.

7 Tout Etat contractant peut, à tout moment, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer que, pour la réalisation de l'accord visé au paragraphe 1 du présent article, le consentement visé au paragraphe 3 du présent article sera exigé, ou qu'il le sera dans certaines conditions précisées dans la déclaration.

Article 14

Comparution personnelle de personnes condamnées et transférées

Les dispositions des articles 11 et 12 de la Convention s'appliquent par analogie également aux personnes en détention sur le territoire de la Partie requise, à la suite de leur transfèrement en vue de purger une peine prononcée sur le territoire de la Partie requérante, lorsque leur comparution personnelle à des fins de révision du jugement est demandée par la Partie requérante.

Article 15

Langue des actes de procédure et des décisions judiciaires à remettre

1 Les dispositions du présent article s'appliquent à toute demande de remise faite en vertu de l'article 7 de la Convention ou de l'article 3 de son Protocole additionnel.

2 Les actes de procédure et les décisions judiciaires sont toujours remis dans la langue, ou les langues, dans laquelle, ou dans lesquelles, ils ont été produits.

3 Nonobstant les dispositions de l'article 16 de la Convention, si l'autorité qui est à l'origine des documents sait, ou a des raisons de considérer, que le destinataire ne connaît qu'une autre langue, les documents, ou au moins les passages les plus importants de ceux-ci, doivent être accompagnés d'une traduction dans cette autre langue.

4 Nonobstant les dispositions de l'article 16 de la Convention, les actes de procédure et les décisions judiciaires doivent être accompagnés, à l'intention des autorités de la Partie requise, d'un court sommaire de leur contenu traduit dans la langue, ou l'une des langues, de cette Partie.

Article 16

Remise par voie postale

1 Les autorités judiciaires compétentes de toute Partie peuvent envoyer directement, par voie postale, des actes de procédure et des décisions judiciaires, aux personnes qui se trouvent sur le territoire de toute autre Partie.

(7) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass für das Zustandekommen der Vereinbarung nach Absatz 1 generell oder unter bestimmten in der Erklärung genannten Voraussetzungen die Zustimmung nach Absatz 3 erforderlich ist.

Artikel 14

Persönliches Erscheinen überstellter verurteilter Personen

Die Artikel 11 und 12 des Übereinkommens finden entsprechend auch auf Personen Anwendung, die im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei nach ihrer Überstellung zur Verbüßung einer im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei verhängten Strafe inhaftiert sind, wenn ihr persönliches Erscheinen zur Revision des Urteils von der ersuchenden Vertragspartei beantragt wird.

Artikel 15

Sprache der zuzustellenden Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen

(1) Dieser Artikel findet auf alle Zustellungersuchen nach Artikel 7 des Übereinkommens oder Artikel 3 des Zusatzprotokolls Anwendung.

(2) Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen werden immer in der Sprache oder den Sprachen, in der oder denen sie abgefasst sind, zugestellt.

(3) Ungeachtet des Artikels 16 des Übereinkommens und wenn der Behörde, die das Schriftstück ausgestellt hat, bekannt ist oder sie Gründe für die Annahme hat, dass der Zustellungsempfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, sind die Schriftstücke – oder zumindest die wesentlichen Passagen – zusammen mit einer Übersetzung in diese andere Sprache zu übermitteln.

(4) Ungeachtet des Artikels 16 des Übereinkommens sind die für die Behörden der ersuchten Vertragspartei bestimmten Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen mit einer kurzen, in die Sprache oder in eine der Sprachen dieser Vertragspartei übersetzten Zusammenfassung ihres Inhalts zu versehen.

Artikel 16

Zustellung auf dem Postweg

(1) Die zuständigen Justizbehörden einer Vertragspartei können Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen unmittelbar auf dem Postweg übermitteln.

2 Procedural documents and judicial decisions shall be accompanied by a report stating that the addressee may obtain information from the authority identified in the report, regarding his or her rights and obligations concerning the service of the papers. The provisions of paragraph 3 of Article 15 above shall apply to that report.

3 The provisions of Articles 8, 9 and 12 of the Convention shall apply *mutatis mutandis* to service by post.

4 The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 of Article 15 above shall also apply to service by post.

2 Les actes de procédure et les décisions judiciaires sont accompagnés d'une note indiquant que le destinataire peut obtenir de l'autorité identifiée dans la note des informations sur ses droits et obligations concernant la remise des pièces. Les dispositions du paragraphe 3 de l'article 15 du présent Protocole s'appliquent à cette note.

3 Les dispositions des articles 8, 9 et 12 de la Convention s'appliquent par analogie à la remise par voie postale.

4 Les dispositions des paragraphes 1, 2 et 3 de l'article 15 du présent Protocole s'appliquent également à la remise par voie postale.

(2) Die Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen werden zusammen mit einem Schreiben übermittelt, aus dem hervorgeht, dass der Empfänger von der in dem Schreiben bezeichneten Behörde Informationen über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Zustellung der Schriftstücke erhalten kann. Artikel 15 Absatz 3 findet auf dieses Schreiben Anwendung.

(3) Die Artikel 8, 9 und 12 des Übereinkommens finden auf die Zustellung auf dem Postweg entsprechend Anwendung.

(4) Artikel 15 Absätze 1, 2 und 3 findet auch auf die Zustellung auf dem Postweg Anwendung.

Article 17

Cross-border observations

1 Police officers of one of the Parties who, within the framework of a criminal investigation, are keeping under observation in their country a person who is presumed to have taken part in a criminal offence to which extradition may apply, or a person who it is strongly believed will lead to the identification or location of the above-mentioned person, shall be authorised to continue their observation in the territory of another Party where the latter has authorised cross-border observation in response to a request for assistance which has previously been submitted. Conditions may be attached to the authorisation.

On request, the observation will be entrusted to officers of the Party in whose territory it is carried out.

The request for assistance referred to in the first sub-paragraph must be sent to an authority designated by each Party and having jurisdiction to grant or to forward the requested authorisation.

2 Where, for particularly urgent reasons, prior authorisation of the other Party cannot be requested, the officers conducting the observation within the framework of a criminal investigation shall be authorised to continue beyond the border the observation of a person presumed to have committed offences listed in paragraph 6, provided that the following conditions are met:

- a the authorities of the Party designated under paragraph 4, in whose territory the observation is to be continued, must be notified immediately, during the observation, that the border has been crossed;
- b a request for assistance submitted in accordance with paragraph 1 and outlining the grounds for crossing the border without prior authorisation shall be submitted without delay.

Observation shall cease as soon as the Party in whose territory it is taking place so

Article 17

Observation transfrontalière

1 Les agents d'une des Parties qui, dans le cadre d'une enquête judiciaire, observent dans leur pays une personne présumée avoir participé à un fait punissable pouvant donner lieu à extradition, ou une personne à l'égard de laquelle il y a de sérieuses raisons de penser qu'elle peut conduire à l'identification ou à la localisation de la personne ci-dessus mentionnée sont autorisés à continuer cette observation sur le territoire d'une autre Partie, lorsque celle-ci a autorisé l'observation transfrontalière sur la base d'une demande d'entraide judiciaire présentée au préalable. L'autorisation peut être assortie de conditions.

Sur demande, l'observation sera confiée aux agents de la Partie sur le territoire de laquelle elle est effectuée.

La demande d'entraide judiciaire mentionnée au paragraphe 1 doit être adressée à une autorité désignée par chacune des Parties et compétente pour accorder ou transmettre l'autorisation demandée.

2 Lorsque, pour des raisons particulièrement urgentes, l'autorisation préalable de l'autre Partie ne peut être demandée, les agents observateurs agissant dans le cadre d'une enquête judiciaire sont autorisés à continuer au-delà de la frontière l'observation d'une personne présumée avoir commis des faits punissables et énumérés au paragraphe 6, dans les conditions ci-après:

- a le franchissement de la frontière sera communiqué immédiatement durant l'observation à l'autorité de la Partie désignée au paragraphe 4, sur le territoire de laquelle l'observation continue;
- b une demande d'entraide judiciaire présentée conformément au paragraphe 1 et exposant les motifs justifiant le franchissement de la frontière, sans autorisation préalable, sera transmise sans délai.

L'observation sera arrêtée dès que la Partie sur le territoire de laquelle elle a lieu le

Artikel 17

Grenzüberschreitende Observation

(1) Beamte einer Vertragspartei, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in ihrem Land eine Person, die im Verdacht steht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein, oder eine Person, bei der ernsthaft anzunehmen ist, dass sie die Identifizierung oder Auffindung der vorgeannten Person herbeiführen kann, beobachten, sind befugt, die Observation im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei fortzusetzen, wenn diese der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Rechtshilfeersuchens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Auf Verlangen ist die Observation den Beamten der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben.

Das Rechtshilfeersuchen nach Satz 1 ist an die durch jede der Vertragsparteien bezeichnete Behörde zu richten, die befugt ist, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu übermitteln.

(2) Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit eine vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht eingeholt werden, so dürfen die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens tätigen Beamten die Observation einer Person, die im Verdacht steht, an einer der in Absatz 6 aufgeführten Straftaten beteiligt zu sein, unter folgenden Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortsetzen:

- a) Der Grenzüberschritt ist noch während der Observation unverzüglich der in Absatz 4 bezeichneten Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird, mitzuteilen;
- b) ein Rechtshilfeersuchen nach Absatz 1, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Grenzüberschritt ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen.

Die Observation ist einzustellen, sobald die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die

requests, following the notification referred to in a. or the request referred to in b. or where authorisation has not been obtained within five hours of the border being crossed.

3 The observation referred to in paragraphs 1 and 2 shall be carried out only under the following general conditions:

- a The officers conducting the observation must comply with the provisions of this article and with the law of the Party in whose territory they are operating; they must obey the instructions of the local responsible authorities.
- b Except in the situations provided for in paragraph 2, the officers shall, during the observation, carry a document certifying that authorisation has been granted.
- c The officers conducting the observation must be able at all times to provide proof that they are acting in an official capacity.
- d The officers conducting the observation may carry their service weapons during the observation, save where specifically otherwise decided by the requested Party; their use shall be prohibited save in cases of legitimate self-defence.
- e Entry into private homes and places not accessible to the public shall be prohibited.
- f The officers conducting the observation may neither stop and question, nor arrest, the person under observation.
- g All operations shall be the subject of a report to the authorities of the Party in whose territory they took place; the officers conducting the observation may be required to appear in person.
- h The authorities of the Party from which the observing officers have come shall, when requested by the authorities of the Party in whose territory the observation took place, assist the enquiry subsequent to the operation in which they took part, including legal proceedings.

4 Parties shall at the time of signature or when depositing their instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate both the officers and authorities that they designate for the purposes of paragraphs 1 and 2 of this article. They subsequently may, at any time and in the same manner, change the terms of their declaration.

5 The Parties may, at bilateral level, extend the scope of this article and adopt additional measures in implementation thereof.

demande, suite à la communication visée au point a, ou à la demande visée au point b, ou si l'autorisation n'est pas obtenue cinq heures après le franchissement de la frontière.

3 L'observation visée aux paragraphes 1 et 2 ne peut être exercée qu'aux conditions générales suivantes:

- a Les agents observateurs doivent se conformer aux dispositions du présent article et au droit de la Partie sur le territoire de laquelle ils opèrent; ils doivent obtempérer aux injonctions des autorités localement compétentes.
- b Sous réserve des situations prévues au paragraphe 2, les agents se munissent durant l'observation d'un document attestant que l'autorisation a été accordée.
- c Les agents observateurs devront être en mesure de justifier à tout moment de leur qualité officielle.
- d Les agents observateurs peuvent emporter leur arme de service pendant l'observation, sauf décision contraire expresse de la Partie requise; son utilisation est interdite sauf en cas de légitime défense.
- e L'entrée dans les domiciles et les lieux non accessibles au public est interdite.
- f Les agents observateurs ne peuvent ni interpeller ni arrêter la personne observée.
- g Toute opération fera l'objet d'un rapport aux autorités de la Partie sur le territoire de laquelle elle est intervenue; la comparaison personnelle des agents observateurs peut être requise.
- h Les autorités de la Partie dont les agents observateurs sont originaires apportent, lorsqu'il est demandé par les autorités de la Partie sur le territoire de laquelle l'observation a eu lieu, leur concours à l'enquête consécutive à l'opération à laquelle ils ont participé, y compris aux procédures judiciaires.

4 Toute Partie, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquera, d'une part, quels agents et, d'autre part, quelles autorités elle désigne aux fins des paragraphes 1 et 2 du présent article. Par la suite, toute Partie peut, à tout moment et de la même manière, changer les termes de sa déclaration.

5 Les Parties peuvent, sur le plan bilatéral, étendre le champ d'application du présent article et adopter des dispositions supplémentaires en exécution de cet article.

Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Buchstabe a oder des Ersuchens nach Buchstabe b dies verlangt oder wenn die Zustimmung nicht fünf Stunden nach Grenzübertritt vorliegt.

(3) Die Observation nach den Absätzen 1 und 2 ist ausschließlich unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:

- a) Die observierenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
- b) Vorbehaltlich der Fälle nach Absatz 2 führen die Beamten während der Observation ein Dokument mit sich, aus dem hervorgeht, dass die Zustimmung erteilt worden ist.
- c) Die observierenden Beamten müssen in der Lage sein, jederzeit ihre amtliche Funktion nachzuweisen.
- d) Die observierenden Beamten dürfen während der Observation ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn, die ersuchte Vertragspartei hat dem ausdrücklich widersprochen; der Gebrauch der Dienstwaffe ist außer im Fall von Notwehr nicht zulässig.
- e) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.
- f) Die observierenden Beamten sind nicht befugt, die zu observierende Person anzuhalten oder festzunehmen.
- g) Über jeden Einsatz wird den Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz stattgefunden hat, Bericht erstattet; dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Beamten gefordert werden.
- h) Die Behörden der Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die observierenden Beamten stammen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation stattgefunden hat.

(4) Jede Vertragspartei gibt bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung einerseits die Beamten und andererseits die Behörden an, die sie für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bezeichnet. Später kann jede Vertragspartei jederzeit und in gleicher Weise den Wortlaut ihrer Erklärung ändern.

(5) Die Vertragsparteien können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich dieses Artikels erweitern und zusätzliche Regelungen zu seiner Durchführung treffen.

6 The observation referred to in paragraph 2 may take place only for one of the following criminal offences:

- assassination;
- murder;
- rape;
- arson;
- counterfeiting;
- armed robbery and receiving of stolen goods;
- extortion;
- kidnapping and hostage taking;
- traffic in human beings;
- illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances;
- breach of the laws on arms and explosives;
- use of explosives;
- illicit carriage of toxic and dangerous waste;
- smuggling of aliens;
- sexual abuse of children.

Article 18

Controlled delivery

1 Each Party undertakes to ensure that, at the request of another Party, controlled deliveries may be permitted on its territory in the framework of criminal investigations into extraditable offences.

2 The decision to carry out controlled deliveries shall be taken in each individual case by the competent authorities of the requested Party, with due regard to the national law of that Party.

3 Controlled deliveries shall take place in accordance with the procedures of the requested Party. Competence to act, direct and control operations shall lie with the competent authorities of that Party.

4 Parties shall at the time of signature or when depositing their instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate the authorities that are competent for the purposes of this article. They subsequently may, at any time and in the same manner, change the terms of their declaration.

Article 19

Covert investigations

1 The requesting and the requested Parties may agree to assist one another in the conduct of investigations into crime by

6 L'observation telle que visée au paragraphe 2 ne peut avoir lieu que pour l'un des faits punissables suivants:

- assassinat;
- meurtre;
- viol;
- incendie volontaire;
- fausse monnaie;
- vol et recel aggravés;
- extorsion;
- enlèvement et prise d'otage;
- trafic d'êtres humains;
- trafic illicite de stupéfiants et substances psychotropes;
- infractions aux dispositions légales en matière d'armes et explosifs;
- destruction par explosifs;
- transport illicite de déchets toxiques et nuisibles;
- trafic d'étrangers;
- abus sexuel d'enfant.

Article 18

Livraison surveillée

1 Chaque Partie s'engage à ce que, à la demande d'une autre Partie, des livraisons surveillées puissent être autorisées sur son territoire dans le cadre d'enquêtes pénales relatives à des infractions susceptibles de donner lieu à extradition.

2 La décision de recourir à des livraisons surveillées est prise dans chaque cas d'espèce par les autorités compétentes de la Partie requise, dans le respect du droit national de cette Partie.

3 Les livraisons surveillées se déroulent conformément aux procédures prévues par la Partie requise. Le pouvoir d'agir, la direction et le contrôle de l'opération appartiennent aux autorités compétentes de la Partie requise.

4 Toute Partie, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquera les autorités qu'elle désigne comme compétentes aux fins du présent article. Par la suite, toute Partie peut, à tout moment et de la même manière, changer les termes de sa déclaration.

Article 19

Enquêtes discrètes

1 La Partie requérante et la Partie requise peuvent convenir de s'entraider pour la réalisation d'enquêtes pénales menées par

(6) Eine Observation nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn eine der nachstehenden Straftaten zugrunde liegt:

- Mord,
- Totschlag,
- Vergewaltigung,
- vorsätzliche Brandstiftung,
- Falschmünzerei,
- schwerer Diebstahl, Hehlerei und Raub,
- Erpressung,
- Entführung und Geiselnahme,
- Menschenhandel,
- unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln,
- Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe,
- Vernichtung durch Sprengstoffe,
- unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen,
- Schleusung von Ausländern,
- sexueller Missbrauch von Kindern.

Artikel 18

Kontrollierte Lieferung

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, sicherzustellen, dass auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei kontrollierte Lieferungen in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen wegen auslieferungsfähiger Straftaten genehmigt werden können.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung kontrollierter Lieferungen wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei unter Beachtung ihres innerstaatlichen Rechts getroffen.

(3) Die kontrollierten Lieferungen werden gemäß den von der ersuchten Vertragspartei vorgesehenen Verfahren durchgeführt. Die Befugnis zum Einschreiten, zur Leitung und zur Kontrolle des Einsatzes liegt bei den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei.

(4) Jede Vertragspartei gibt bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Behörden an, die sie für die Zwecke dieses Artikels als zuständig bezeichnet. Später kann jede Vertragspartei jederzeit und in gleicher Weise den Wortlaut ihrer Erklärung ändern.

Artikel 19

Verdeckte Ermittlungen

(1) Die ersuchende und die ersuchte Vertragspartei können vereinbaren, einander bei strafrechtlichen Ermittlungen durch

officers acting under covert or false identity (covert investigations).

2 The decision on the request is taken in each individual case by the competent authorities of the requested Party with due regard to its national law and procedures. The duration of the covert investigation, the detailed conditions, and the legal status of the officers concerned during covert investigations shall be agreed between the Parties with due regard to their national law and procedures.

3 Covert investigations shall take place in accordance with the national law and procedures of the Party on the territory of which the covert investigation takes place. The Parties involved shall co-operate to ensure that the covert investigation is prepared and supervised and to make arrangements for the security of the officers acting under covert or false identity.

4 Parties shall at the time of signature or when depositing their instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate the authorities that are competent for the purposes of paragraph 2 of this article. They subsequently may, at any time and in the same manner, change the terms of their declaration.

Article 20

Joint investigation teams

1 By mutual agreement, the competent authorities of two or more Parties may set up a joint investigation team for a specific purpose and a limited period, which may be extended by mutual consent, to carry out criminal investigations in one or more of the Parties setting up the team. The composition of the team shall be set out in the agreement.

A joint investigation team may, in particular, be set up where:

- a a Party's investigations into criminal offences require difficult and demanding investigations having links with other Parties;
- b a number of Parties are conducting investigations into criminal offences in which the circumstances of the case necessitate co-ordinated, concerted action in the Parties involved.

des agents intervenant en secret ou sous une identité fictive (enquêtes discrètes).

2 Les autorités compétentes de la Partie requise décident, dans chaque cas d'espèce de la réponse à donner à la demande, en tenant dûment compte de la loi et des procédures nationales. Les deux Parties conviennent, dans le respect de leur loi et de leurs procédures nationales, de la durée de l'enquête discrète, de ses modalités précises et du statut juridique des agents concernés.

3 Les enquêtes discrètes sont menées conformément à la loi et aux procédures nationales de la Partie sur le territoire de laquelle elles se déroulent. Les Parties concernées coopèrent pour en assurer la préparation et la direction, et pour prendre des dispositions pour la sécurité des agents intervenant en secret ou sous une identité fictive.

4 Toute Partie, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquera les autorités qu'elle désigne comme compétentes aux fins du paragraphe 2 du présent article. Par la suite, toute Partie peut, à tout moment et de la même manière, changer les termes de sa déclaration.

Article 20

Equipes communes d'enquête

1 Les autorités compétentes de deux Parties au moins peuvent, d'un commun accord, créer une équipe commune d'enquête, avec un objectif précis et pour une durée limitée pouvant être prolongée avec l'accord de toutes les Parties, pour effectuer des enquêtes pénales dans une ou plusieurs des Parties qui créent l'équipe. La composition de l'équipe est arrêtée dans l'accord.

Une équipe commune d'enquête peut notamment être créée lorsque:

- a dans le cadre d'une procédure d'enquête menée par une Partie pour détecter des infractions, il y a lieu d'effectuer des enquêtes difficiles et impliquant la mobilisation d'importants moyens, qui concernent aussi d'autres Parties;
- b plusieurs Parties effectuent des enquêtes concernant des infractions qui, en raison des faits qui sont à l'origine de celles-ci, exigent une action coordonnée et concertée dans les Parties en question.

verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte zu unterstützen (verdeckte Ermittlungen).

(2) Die Entscheidung über das Ersuchen wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei unter Beachtung ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer innerstaatlichen Verfahren getroffen. Die Dauer der verdeckten Ermittlungen, die genauen Voraussetzungen und die Rechtsstellung der betreffenden Beamten bei den verdeckten Ermittlungen werden zwischen den Vertragsparteien unter Beachtung ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer innerstaatlichen Verfahren vereinbart.

(3) Die verdeckten Ermittlungen werden nach dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren der Vertragspartei durchgeführt, in deren Hoheitsgebiet sie stattfinden. Die beteiligten Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Vorbereitung und Überwachung der verdeckten Ermittlung sicherzustellen und um Vorkehrungen für die Sicherheit der verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Beamten zu treffen.

(4) Jede Vertragspartei gibt bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Behörden an, die sie für die Zwecke des Absatzes 2 als zuständig bezeichnet. Später kann jede Vertragspartei jederzeit und in gleicher Weise den Wortlaut ihrer Erklärung ändern.

Artikel 20

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Im Wege der Vereinbarung können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Vertragsparteien für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen im Hoheitsgebiet einer oder mehrerer der an der Gruppe beteiligten Vertragsparteien bilden. Die Zusammensetzung der Ermittlungsgruppe wird in der Vereinbarung angegeben.

Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann insbesondere gebildet werden, wenn

- a) im Ermittlungsverfahren einer Vertragspartei zur Aufdeckung von Straftaten schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Vertragsparteien durchzuführen sind;
- b) mehrere Vertragsparteien Ermittlungen zur Aufdeckung von Straftaten durchführen, die infolge des zugrunde liegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den Hoheitsgebieten der beteiligten Vertragsparteien erforderlich machen.

A request for the setting up of a joint investigation team may be made by any of the Parties concerned. The team shall be set up in one of the Parties in which the investigations are expected to be carried out.

2 In addition to the information referred to in the relevant provisions of Article 14 of the Convention, requests for the setting up of a joint investigation team shall include proposals for the composition of the team.

3 A joint investigation team shall operate in the territory of the Parties setting up the team under the following general conditions:

- a the leader of the team shall be a representative of the competent authority – participating in criminal investigations – from the Party in which the team operates. The leader of the team shall act within the limits of his or her competence under national law;
- b the team shall carry out its operations in accordance with the law of the Party in which it operates. The members and seconded members of the team shall carry out their tasks under the leadership of the person referred to in subparagraph a, taking into account the conditions set by their own authorities in the agreement on setting up the team;
- c the Party in which the team operates shall make the necessary organisational arrangements for it to do so.

4 In this article, members of the joint investigation team from the Party in which the team operates are referred to as “members”, while members from Parties other than the Party in which the team operates are referred to as “seconded members”.

5 Seconded members of the joint investigation team shall be entitled to be present when investigative measures are taken in the Party of operation. However, the leader of the team may, for particular reasons, in accordance with the law of the Party where the team operates, decide otherwise.

6 Seconded members of the joint investigation team may, in accordance with the law of the Party where the team operates, be entrusted by the leader of the team with the task of taking certain investigative measures where this has been approved by the competent authorities of the Party of operation and the seconding Party.

La demande de création d’une équipe commune d’enquête peut émaner de toute Partie concernée. L’équipe est créée dans l’une des Parties dans lesquelles l’enquête doit être effectuée.

2 Outre les indications visées dans les dispositions pertinentes de l’article 14 de la Convention, les demandes de création d’une équipe commune d’enquête comportent des propositions relatives à la composition de l’équipe.

3 L’équipe commune d’enquête intervient sur le territoire des Parties qui la créent dans les conditions générales suivantes:

- a le responsable de l’équipe est un représentant de l’autorité compétente – participant aux enquêtes pénales – de la Partie sur le territoire de laquelle l’équipe intervient. Le responsable de l’équipe agit dans les limites des compétences qui sont les siennes au regard du droit national;
- b l’équipe mène ses opérations conformément au droit de la Partie sur le territoire de laquelle elle intervient. Les membres de l’équipe et les membres détachés de l’équipe exécutent leurs tâches sous la responsabilité de la personne visée au point a, en tenant compte des conditions fixées par leurs propres autorités dans l’accord relatif à la création de l’équipe;
- c la Partie sur le territoire de laquelle l’équipe intervient crée les conditions organisationnelles nécessaires pour lui permettre de le faire.

4 Au présent article, les membres de l’équipe commune d’enquête provenant de la Partie sur le territoire de laquelle l’équipe intervient sont désignés comme «membres», tandis que les membres provenant de Parties autres que celle sur le territoire de laquelle l’équipe intervient sont désignés comme «membres détachés».

5 Les membres détachés auprès de l’équipe commune d’enquête sont habilités à être présents lorsque des mesures d’enquête sont prises dans la Partie d’intervention. Toutefois, le responsable de l’équipe peut, pour des raisons particulières, en décider autrement, dans le respect du droit de la Partie sur le territoire de laquelle l’équipe intervient.

6 Les membres détachés de l’équipe commune d’enquête peuvent, conformément au droit de la Partie d’intervention, se voir confier, par le responsable de l’équipe, la tâche de prendre certaines mesures d’enquête, moyennant le consentement des autorités compétentes de la Partie d’intervention et de la Partie qui a procédé au détachement.

Ein Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann von jeder der betroffenen Vertragsparteien gestellt werden. Die Gruppe wird im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gebildet, in denen die Ermittlungen durchgeführt werden sollen.

(2) Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe enthalten außer den in den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 14 des Übereinkommens genannten Angaben auch Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe.

(3) Die gemeinsame Ermittlungsgruppe wird im Hoheitsgebiet der an der Gruppe beteiligten Vertragsparteien unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen tätig:

- a) Die Gruppe wird von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet. Der Gruppenleiter handelt im Rahmen der ihm nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse;
- b) die Gruppe führt ihren Einsatz nach dem Recht der Vertragspartei durch, in deren Hoheitsgebiet ihr Einsatz erfolgt. Die Mitglieder der Gruppe und die entsandten Mitglieder der Gruppe nehmen ihre Aufgaben unter Leitung der unter Buchstabe a genannten Person unter Berücksichtigung der Bedingungen wahr, die ihre eigenen Behörden in der Vereinbarung zur Bildung der Gruppe festgelegt haben;
- c) die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, schafft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für ihren Einsatz.

(4) Im Sinne dieses Artikels gelten die Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die aus der Vertragspartei stammen, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, als „Mitglieder“, während die aus anderen Vertragsparteien als der Einsatzvertragspartei stammenden Mitglieder als „entsandte Mitglieder“ gelten.

(5) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder sind berechtigt, bei Ermittlungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Einsatzvertragspartei anwesend zu sein. Der Gruppenleiter kann jedoch aus besonderen Gründen nach Maßgabe des Rechts der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, anders entscheiden.

(6) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder können nach Maßgabe des Rechts der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, vom Gruppenleiter mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden, sofern dies von den zuständigen Behörden der Einsatzvertragspartei und von der entscheidenden Vertragspartei gebilligt worden ist.

7 Where the joint investigation team needs investigative measures to be taken in one of the Parties setting up the team, members seconded to the team by that Party may request their own competent authorities to take those measures. Those measures shall be considered in that Party under the conditions which would apply if they were requested in a national investigation.

8 Where the joint investigation team needs assistance from a Party other than those which have set up the team, or from a third State, the request for assistance may be made by the competent authorities of the State of operation to the competent authorities of the other State concerned in accordance with the relevant instruments or arrangements.

9 A seconded member of the joint investigation team may, in accordance with his or her national law and within the limits of his or her competence, provide the team with information available in the Party which has seconded him or her for the purpose of the criminal investigations conducted by the team.

10 Information lawfully obtained by a member or seconded member while part of a joint investigation team which is not otherwise available to the competent authorities of the Parties concerned may be used for the following purposes:

- a for the purposes for which the team has been set up;
- b subject to the prior consent of the Party where the information became available, for detecting, investigating and prosecuting other criminal offences. Such consent may be withheld only in cases where such use would endanger criminal investigations in the Party concerned or in respect of which that Party could refuse mutual assistance;
- c for preventing an immediate and serious threat to public security, and without prejudice to sub-paragraph b. if subsequently a criminal investigation is opened;
- d for other purposes to the extent that this is agreed between Parties setting up the team.

11 This article shall be without prejudice to any other existing provisions or arrangements on the setting up or operation of joint investigation teams.

7 Lorsque l'équipe commune d'enquête a besoin que des mesures d'enquête soient prises dans une des Parties qui l'ont créée, les membres détachés auprès de l'équipe par ladite Partie peuvent demander à leurs autorités compétentes de prendre ces mesures. Ces mesures sont considérées dans la Partie en question selon les conditions qui s'appliqueraient si elles étaient demandées dans le cadre d'une enquête nationale.

8 Lorsque l'équipe commune d'enquête a besoin de l'aide d'une Partie autre que celles qui l'ont créée, ou d'un Etat tiers, la demande d'entraide peut être adressée par les autorités compétentes de l'Etat d'intervention à leurs homologues de l'autre Etat concerné, conformément aux instruments ou arrangements pertinents.

9 Un membre détaché auprès de l'équipe commune d'enquête peut, conformément à son droit national et dans les limites de ses compétences, fournir à l'équipe des informations qui sont disponibles dans la Partie qui l'a détaché aux fins des enquêtes pénales menées par l'équipe.

10 Les informations obtenues de manière régulière par un membre ou un membre détaché dans le cadre de sa participation à une équipe commune d'enquête, et qui ne peuvent pas être obtenues d'une autre manière par les autorités compétentes des Parties concernées, peuvent être utilisées aux fins suivantes:

- a aux fins pour lesquelles l'équipe a été créée;
- b pour détecter, enquêter sur et poursuivre d'autres infractions pénales sous réserve du consentement préalable de la Partie où l'information a été obtenue. Le consentement ne peut être refusé que dans les cas où une telle utilisation représenterait un danger pour les enquêtes pénales menées dans la Partie concernée, ou pour lesquels cette Partie pourrait refuser l'entraide;
- c pour prévenir un danger immédiat et sérieux pour la sécurité publique et sans préjudice des dispositions du point b si, par la suite, une enquête pénale est ouverte;
- d à d'autres fins, pour autant que cela ait été convenu par les Parties qui ont créé l'équipe.

11 Les dispositions du présent article ne portent pas atteinte à d'autres dispositions ou arrangements existants relatifs à la création ou à l'intervention d'équipes communes d'enquête.

(7) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe Ermittlungsmaßnahmen, die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien, welche die Gruppe gebildet haben, zu ergreifen sind, so können die von dieser Vertragspartei in die Gruppe entsandten Mitglieder die zuständigen Behörden ihres Landes ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen. Diese werden in der betreffenden Vertragspartei gemäß den Bedingungen erwogen, die für im Rahmen innerstaatlicher Ermittlungen erbetene Maßnahmen gelten würden.

(8) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe die Unterstützung einer Vertragspartei, die nicht zu denen gehört, welche die Gruppe gebildet haben, oder die eines Drittstaats, so kann von den zuständigen Behörden des Einsatzstaats entsprechend den einschlägigen Übereinkünften oder Vereinbarungen ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Staates gerichtet werden.

(9) Ein in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandtes Mitglied darf im Einklang mit dem Recht seines Landes und im Rahmen seiner Befugnisse der Gruppe Informationen, über welche die das Mitglied entsendende Vertragspartei verfügt, für die Zwecke der von der Gruppe durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen vorlegen.

(10) Von einem Mitglied oder einem entsandten Mitglied während seiner Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe rechtmäßig erlangte Informationen, die den zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsparteien nicht anderweitig zugänglich sind, dürfen für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- a) für die Zwecke, für welche die Gruppe gebildet wurde;
- b) zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung anderer Straftaten vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, in der die Informationen erlangt wurden. Die Zustimmung kann nur in Fällen verweigert werden, in denen die Verwendung die strafrechtlichen Ermittlungen in der betreffenden Vertragspartei beeinträchtigen würde, oder in Fällen, in denen diese Vertragspartei sich weigern könnte, Rechtshilfe zu leisten;
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und unbeschadet des Buchstabens b, wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird;
- d) für andere Zwecke, sofern dies von den Vertragsparteien, welche die Gruppe gebildet haben, so vereinbart worden ist.

(11) Andere bestehende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen werden von diesem Artikel nicht berührt.

12 To the extent that the laws of the Parties concerned or the provisions of any legal instrument applicable between them permit, arrangements may be agreed for persons other than representatives of the competent authorities of the Parties setting up the joint investigation team to take part in the activities of the team. The rights conferred upon the members or seconded members of the team by virtue of this article shall not apply to these persons unless the agreement expressly states otherwise.

Article 21

Criminal liability regarding officials

During the operations referred to in Articles 17, 18, 19 or 20, unless otherwise agreed upon by the Parties concerned, officials from a Party other than the Party of operation shall be regarded as officials of the Party of operation with respect to offences committed against them or by them.

Article 22

Civil liability regarding officials

1 Where, in accordance with Articles 17, 18, 19 or 20, officials of a Party are operating in another Party, the first Party shall be liable for any damage caused by them during their operations, in accordance with the law of the Party in whose territory they are operating.

2 The Party in whose territory the damage referred to in paragraph 1 was caused shall make good such damage under the conditions applicable to damage caused by its own officials.

3 The Party whose officials have caused damage to any person in the territory of another Party shall reimburse the latter in full any sums it has paid to the victims or persons entitled on their behalf.

4 Without prejudice to the exercise of its rights vis-à-vis third parties and with the exception of paragraph 3, each Party shall refrain in the case provided for in paragraph 1 from requesting reimbursement of damages it has sustained from another Party.

5 The provisions of this article shall apply subject to the proviso that the Parties did not agree otherwise.

Article 23

Protection of witnesses

Where a Party requests assistance under the Convention or one of its Protocols in re-

12 Dans la mesure où le droit des Parties concernées ou les dispositions de tout instrument juridique applicable entre elles le permettent, des arrangements peuvent être conclus pour que des personnes autres que des représentants des autorités compétentes des Parties qui créent l'équipe commune d'enquête prennent part aux activités de l'équipe. Les droits conférés aux membres et aux membres détachés auprès de l'équipe en vertu du présent article ne s'appliquent pas à ces personnes, sauf disposition contraire figurant explicitement dans l'accord.

Article 21

Responsabilité pénale en ce qui concerne les fonctionnaires

Au cours des opérations visées aux articles 17, 18, 19 et 20, les fonctionnaires d'une Partie autre que la Partie d'intervention sont assimilés aux agents de celle-ci en ce qui concerne les infractions dont ils seraient victimes ou qu'ils commettraient, à moins qu'il n'en soit convenu autrement entre les Parties concernées.

Article 22

Responsabilité civile en ce qui concerne les fonctionnaires

1 Lorsque, conformément aux articles 17, 18, 19 et 20, les fonctionnaires d'une Partie se trouvent en mission sur le territoire d'une autre Partie, la première Partie est responsable des dommages qu'ils causent pendant le déroulement de la mission, conformément au droit de la Partie sur le territoire de laquelle ils opèrent.

2 La Partie sur le territoire de laquelle les dommages visés au paragraphe 1 sont causés assume la réparation de ces dommages dans les conditions applicables aux dommages causés par ses propres agents.

3 La Partie dont les fonctionnaires ont causé des dommages à quiconque sur le territoire d'une autre Partie rembourse intégralement à cette dernière les sommes qu'elle a versées aux victimes ou à leurs ayants droit.

4 Sans préjudice de l'exercice de ses droits à l'égard des tiers et à l'exception de la disposition du paragraphe 3, chaque Partie renoncera, dans le cas prévu au paragraphe 1, à demander à une autre Partie le remboursement du montant des dommages qu'elle a subis.

5 Les dispositions du présent article s'appliquent à la condition que les Parties n'en aient pas convenu différemment.

Article 23

Protection des témoins

Lorsqu'une Partie fait une demande d'entraide en vertu de la Convention ou de

(12) Soweit die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragsparteien oder die zwischen ihnen anwendbaren Übereinkünfte dies gestatten, kann vereinbart werden, dass sich Personen an den Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind, welche die Gruppe gebildet haben. Die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern der Gruppe kraft dieses Artikels verliehenen Rechte gelten nicht für diese Personen, es sei denn, dass die Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Artikel 21

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Beamten

Bei Einsätzen nach Maßgabe der Artikel 17, 18, 19 und 20 werden Beamte aus einer anderen Vertragspartei als derjenigen, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten der Einsatzvertragspartei gleichgestellt, sofern nichts anderes zwischen den betroffenen Vertragsparteien vereinbart worden ist.

Artikel 22

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei Beamten

(1) Wenn Beamte einer Vertragspartei gemäß den Artikeln 17, 18, 19 und 20 im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei im Einsatz sind, haftet die erste Vertragspartei nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, für den durch die Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.

(2) Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, ersetzt diesen Schaden so, wie sie ihn ersetzen müsste, wenn ihre eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(3) Die Vertragspartei, deren Beamte einen Schaden im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verursacht haben, erstattet dieser anderen Vertragspartei den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den diese an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(4) Unbeschadet der Ausübung ihrer Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jede Vertragspartei im Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Vertragsparteien gegenüber geltend zu machen.

(5) Dieser Artikel findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 23

Zeugenschutz

Stellt eine Vertragspartei nach dem Übereinkommen oder einem seiner Proto-

spect of a witness at risk of intimidation or in need of protection, the competent authorities of the requesting and requested Parties shall endeavour to agree on measures for the protection of the person concerned, in accordance with their national law.

Article 24

Provisional measures

1 At the request of the requesting Party, the requested Party, in accordance with its national law, may take provisional measures for the purpose of preserving evidence, maintaining an existing situation or protecting endangered legal interests.

2 The requested Party may grant the request partially or subject to conditions, in particular time limitation.

Article 25

Confidentiality

The requesting Party may require that the requested Party keep confidential the fact and substance of the request, except to the extent necessary to execute the request. If the requested Party cannot comply with the requirement of confidentiality, it shall promptly inform the requesting Party.

Article 26

Data protection

1 Personal data transferred from one Party to another as a result of the execution of a request made under the Convention or any of its Protocols, may be used by the Party to which such data have been transferred, only:

- a for the purpose of proceedings to which the Convention or any of its Protocols apply;
- b for other judicial and administrative proceedings directly related to the proceedings mentioned under a;
- c for preventing an immediate and serious threat to public security.

2 Such data may however be used for any other purpose if prior consent to that effect is given by either the Party from which the data had been transferred, or the data subject.

3 Any Party may refuse to transfer personal data obtained as a result of the execution of a request made under the Convention or any of its Protocols where

- such data is protected under its national legislation, and

l'un de ses Protocoles concernant un témoin qui risque d'être exposé à une intimidation ou qui a besoin de protection, les autorités compétentes de la Partie requérante et celles de la Partie requise font de leur mieux pour convenir des mesures visant la protection de la personne concernée, en conformité avec leur droit national.

Article 24

Mesures provisoires

1 A la demande de la Partie requérante, la Partie requise, en conformité avec sa loi nationale, peut ordonner des mesures provisoires en vue de préserver des moyens de preuve, de maintenir une situation existante, ou de protéger des intérêts juridiques menacés.

2 La Partie requise peut faire droit à la demande partiellement ou sous réserve de conditions, notamment en limitant la durée des mesures prises.

Article 25

Confidentialité

La Partie requérante peut demander à la Partie requise de veiller à ce que la requête et son contenu restent confidentiels, sauf dans la mesure où cela n'est pas compatible avec l'exécution de la requête. Si la Partie requise ne peut pas se conformer aux impératifs de la confidentialité, elle en informe sans tarder la Partie requérante.

Article 26

Protection des données

1 Les données à caractère personnel transmises d'une Partie à une autre en conséquence de l'exécution d'une demande faite au titre de la Convention ou de l'un de ses protocoles ne peuvent être utilisées par la Partie à laquelle elles ont été transmises:

- a qu'aux fins des procédures auxquelles s'applique la Convention ou de l'un de ses Protocoles,
- b qu'aux fins d'autres procédures judiciaires ou administratives directement liées aux procédures visées au point a,
- c qu'aux fins de prévenir un danger immédiat et sérieux pour la sécurité publique.

2 De telles données peuvent toutefois être utilisées pour toute autre fin, après consentement préalable, soit de la Partie qui a transmis les données, soit de la personne concernée.

3 Toute Partie peut refuser de transmettre des données obtenues en conséquence de l'exécution d'une demande faite au titre de la Convention ou l'un de ses protocoles, lorsque

- de telles données sont protégées au titre de sa loi nationale et

kolle ein Rechtshilfeersuchen in Bezug auf einen Zeugen, welcher der Gefahr der Bedrohung ausgesetzt ist oder Schutz benötigt, so bemühen sich die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei und die der ersuchten Vertragspartei, Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts zu vereinbaren.

Artikel 24

Vorläufige Maßnahmen

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei kann die ersuchte Vertragspartei nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts vorläufige Maßnahmen zur Beweissicherung, Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustands und zum Schutz bedrohter rechtlicher Interessen ergreifen.

(2) Die ersuchte Vertragspartei kann dem Ersuchen teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere durch Befristung der ergriffenen Maßnahmen, stattgeben.

Artikel 25

Vertraulichkeit

Die ersuchende Vertragspartei kann von der ersuchten Vertragspartei verlangen, das Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich zu behandeln, soweit dies mit der Erledigung des Ersuchens vereinbar ist. Kann die ersuchte Vertragspartei die Vertraulichkeit nicht wahren, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Vertragspartei darüber.

Artikel 26

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten, die eine Vertragspartei einer anderen infolge der Erledigung eines Ersuchens nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle übermittelt, dürfen von der Vertragspartei, der sie übermittelt wurden, nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) für Verfahren, auf die das Übereinkommen oder eines seiner Protokolle Anwendung findet;
- b) für sonstige justizielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit Verfahren im Sinne des Buchstabens a unmittelbar zusammenhängen;
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

(2) Die Daten dürfen jedoch nach vorheriger Zustimmung entweder der übermittelnden Vertragspartei oder des Betroffenen auch für jeden anderen Zweck verwendet werden.

(3) Jede Vertragspartei kann die Übermittlung der infolge der Erledigung eines Ersuchens nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle erlangten Daten verweigern, wenn

- die Daten nach ihrem innerstaatlichen Recht geschützt sind und

– the Party to which the data should be transferred is not bound by the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, done at Strasbourg on 28 January 1981, unless the latter Party undertakes to afford such protection to the data as is required by the former Party.

4 Any Party that transfers personal data obtained as a result of the execution of a request made under the Convention or any of its Protocols may require the Party to which the data have been transferred to give information on the use made with such data.

5 Any Party may, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, require that, within the framework of procedures for which it could have refused or limited the transmission or the use of personal data in accordance with the provisions of the Convention or one of its Protocols, personal data transmitted to another Party not be used by the latter for the purposes of paragraph 1 unless with its previous consent.

Article 27

Administrative authorities

Parties may at any time, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, define what authorities they will deem administrative authorities for the purposes of Article 1, paragraph 3, of the Convention.

Article 28

Relations with other treaties

The provisions of this Protocol are without prejudice to more extensive regulations in bilateral or multilateral agreements concluded between Parties in application of Article 26, paragraph 3, of the Convention.

Article 29

Friendly settlement

The European Committee on Crime Problems shall be kept informed regarding the interpretation and application of the Convention and its Protocols, and shall do whatever is necessary to facilitate a friendly settlement of any difficulty which may arise out of their application.

Chapter III

Article 30

Signature and entry into force

1 This Protocol shall be open for signature by the member States of the Council of

– que la Partie à laquelle les données devraient être transmises n'est pas liée par la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel, faite à Strasbourg, le 28 janvier 1981, sauf si cette dernière Partie s'engage à accorder aux données la même protection qui leur est accordée par la première Partie.

4 Toute Partie qui transmet des données obtenues en conséquence de l'exécution d'une demande faite au titre de la Convention ou l'un de ses Protocoles peut exiger de la Partie à laquelle les données sont transmises de l'informer de l'utilisation qui en a été faite.

5 Toute Partie peut, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, exiger que, dans le cadre de procédures pour lesquelles elle aurait pu refuser ou limiter la transmission ou l'utilisation de données à caractère personnel conformément aux dispositions de la Convention ou d'un de ses protocoles, les données à caractère personnel qu'elle transmet à une autre Partie ne soient utilisées par cette dernière aux fins visées au paragraphe 1 qu'avec son accord préalable.

Article 27

Autorités administratives

Toute Partie pourra, à tout moment, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer quelles autorités elle considérera comme des autorités administratives au sens de l'article 1, paragraphe 3, de la Convention.

Article 28

Rapports avec d'autres traités

Les dispositions du présent Protocole ne font pas obstacle aux règles plus détaillées contenues dans les accords bilatéraux ou multilatéraux conclus entre des Parties en application de l'article 26, paragraphe 3, de la Convention.

Article 29

Règlement amiable

Le Comité européen pour les problèmes criminels suivra l'interprétation et l'application de la Convention et de ses Protocoles, et facilitera au besoin le règlement amiable de toute difficulté d'application.

Chapitre III

Article 30

Signature et entrée en vigueur

1 Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil

– die Vertragspartei, der die Daten übermittelt werden sollen, nicht durch das am 28. Januar 1981 in Straßburg beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten gebunden ist, es sei denn, die letztgenannte Vertragspartei verpflichtet sich, den Daten den Schutz zu gewähren, den die erste Vertragspartei verlangt.

(4) Jede Vertragspartei, die infolge der Erledigung eines Ersuchens nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle erlangte Daten übermittelt, kann von der Vertragspartei, der die Daten übermittelt werden, verlangen, über deren Verwendung unterrichtet zu werden.

(5) Jede Vertragspartei kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung verlangen, dass im Rahmen von Verfahren, bei denen sie die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle hätte verweigern oder einschränken können, die personenbezogenen Daten, die sie einer anderen Vertragspartei übermittelt, von dieser nur nach ihrer vorherigen Zustimmung zu den in Absatz 1 genannten Zwecken genutzt werden.

Artikel 27

Verwaltungsbehörden

Jede Vertragspartei kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung angeben, welche Behörden sie als Verwaltungsbehörden im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Übereinkommens betrachtet.

Artikel 28

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Dieses Protokoll lässt weiter gehende Regelungen zwei- oder mehrseitiger zwischen Vertragsparteien nach Artikel 26 Absatz 3 des Übereinkommens geschlossener Übereinkünfte unberührt.

Artikel 29

Gütliche Einigung

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen verfolgt die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens und seiner Protokolle und unternimmt alles Notwendige, um die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens und seiner Protokolle ergeben können, zu erleichtern.

Kapitel III

Artikel 30

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragspartei

Europe which are a Party to or have signed the Convention. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. A signatory may not ratify, accept or approve this Protocol unless it has previously or simultaneously ratified, accepted or approved the Convention. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2 This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

3 In respect of any signatory State which subsequently deposits its instrument of ratification, acceptance or approval, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit.

Article 31

Accession

1 Any non-member State, which has acceded to the Convention, may accede to this Protocol after it has entered into force.

2 Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession.

3 In respect of any acceding State, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of accession.

Article 32

Territorial application

1 Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Protocol shall apply.

2 Any State may, at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Protocol to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date or receipt of such notification by the Secretary General.

de l'Europe qui sont Parties à la Convention ou qui l'ont signée. Il est soumis à ratification, acceptation ou approbation. Un signataire ne peut ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole sans avoir antérieurement ou simultanément ratifié, accepté ou approuvé la Convention. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation sont à déposer près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après le dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

3 Pour tout Etat signataire qui déposera ultérieurement son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, le Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt.

Article 31

Adhésion

1 Tout Etat non membre ayant adhéré à la Convention pourra adhérer au présent Protocole après l'entrée en vigueur de celui-ci.

2 Une telle adhésion se fera par le dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 Pour tout Etat adhérent, le Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion.

Article 32

Application territoriale

1 Tout Etat pourra, lorsqu'il signera le présent Protocole ou déposera son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, spécifier le ou les territoires au(x)quel(s) s'appliquera ledit Protocole.

2 Tout Etat pourra, à n'importe quelle date ultérieure, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application du présent Protocole à tout autre territoire spécifié dans cette déclaration. A l'égard dudit territoire, le Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Ledit retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Unterzeichner kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne vorher oder gleichzeitig das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt zu haben. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde später hinterlegt, tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung folgt.

Artikel 31

Beitritt

(1) Jeder Nichtmitgliedstaat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten, nachdem es in Kraft getreten ist.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats.

(3) Für jeden beitretenden Staat tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 32

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 33**Reservations**

1 Reservations made by a Party to any provision of the Convention or its Protocol shall be applicable also to this Protocol, unless that Party otherwise declares at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession. The same shall apply to any declaration made in respect or by virtue of any provision of the Convention or its Protocol.

2 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of the right not to accept wholly or in part any one or more of Articles 16, 17, 18, 19 and 20. No other reservation may be made.

3 Any State may wholly or partially withdraw a reservation it has made in accordance with the foregoing paragraphs, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, which shall become effective as from the date of its receipt.

4 Any Party which has made a reservation in respect of any of the articles of this Protocol mentioned in paragraph 2 above, may not claim the application of that article by another Party. It may, however, if its reservation is partial or conditional, claim the application of that provision in so far as it has itself accepted it.

Article 34**Denunciation**

1 Any Party may, in so far as it is concerned, denounce this Protocol by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

3 Denunciation of the Convention entails automatically denunciation of this Protocol.

Article 35**Notifications**

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe and any State which has acceded to this Protocol of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

Article 33**Réserves**

1 Toute réserve formulée par une Partie à l'égard d'une disposition de la Convention ou de son Protocole s'applique également au présent Protocole, à moins que cette Partie n'exprime l'intention contraire au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion. Il en est de même pour toute déclaration faite à l'égard ou en vertu d'une disposition de la Convention ou de son Protocole.

2 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer se prévaloir du droit de ne pas accepter, en tout ou en partie, un ou plusieurs des articles 16, 17, 18, 19 et 20. Aucune autre réserve n'est admise.

3 Tout Etat peut retirer tout ou partie des réserves qu'il a faites conformément aux paragraphes précédents, en adressant à cet effet au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe une déclaration prenant effet à la date de sa réception.

4 La Partie qui a formulé une réserve au sujet d'un des articles mentionnés au paragraphe 2 du présent article ne peut prétendre à l'application de cet article par une autre Partie. Cependant, elle peut, si la réserve est partielle ou conditionnelle, prétendre à l'application de cet article dans la mesure où elle l'a accepté.

Article 34**Dénonciation**

1 Toute Partie peut, dans la mesure où elle est concernée, dénoncer le présent Protocole par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Cette dénonciation prendra effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle le Secrétaire Général en aura reçu notification.

3 La dénonciation de la Convention entraîne automatiquement la dénonciation du présent Protocole.

Article 35**Notifications**

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifie aux Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat ayant adhéré au présent Protocole:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

Artikel 33**Vorbehalte**

(1) Die von einer Vertragspartei zu einer Bestimmung des Übereinkommens oder seines Protokolls angebrachten Vorbehalte finden auch auf dieses Protokoll Anwendung, sofern diese Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde keine anders lautende Absicht zum Ausdruck bringt. Das Gleiche gilt für jede Erklärung, die hinsichtlich oder aufgrund einer Bestimmung des Übereinkommens oder seines Protokolls abgegeben worden ist.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er von dem Recht Gebrauch macht, einen oder mehrere der Artikel 16, 17, 18, 19 und 20 ganz oder teilweise nicht anzunehmen. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(3) Jeder Staat kann einen von ihm nach den Absätzen 1 und 2 angebrachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurückziehen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

(4) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einem der in Absatz 2 erwähnten Artikel dieses Protokolls angebracht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei diesen Artikel anwendet. Sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung des betreffenden Artikels insoweit verlangen, als sie selbst ihn angenommen hat.

Artikel 34**Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(3) Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Artikel 35**Notifikationen**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Staat, der diesem Protokoll beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

- | | | |
|--|--|--|
| c any date of entry into force of this Protocol in accordance with Articles 30 and 31; | c toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole, conformément aux articles 30 et 31; | c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 30 und 31; |
| d any other act, declaration, notification or communication relating to this Protocol. | d tous autres actes, déclarations, notifications ou communications ayant trait au présent Protocole. | d) jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll. |

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 8th day of November 2001, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to the non-member States which have acceded to the Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 8 novembre 2001, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe ainsi qu'à tout Etat non membre ayant adhéré à la Convention.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 8. November 2001 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und den Nichtmitgliedstaaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Hintergrund

Am 8. November 2001 wurde durch das Ministerkomitee des Europarats das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden: 2. ZP-EuRhÜbk) zur Zeichnung aufgelegt. Der Erläuternde Bericht zum 2. ZP-EuRhÜbk stammt vom 19. September 2001. Die Zitierungen im besonderen Teil der Begründung beziehen sich auf die englischsprachige Textfassung des Erläuternden Berichts, die auf der Internetseite des Europarats veröffentlicht ist (www.conventions.coe.int).

Mit dem 2. ZP-EuRhÜbk hat der Europarat auf Anforderungen bei der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung reagiert. Das 2. ZP-EuRhÜbk verleiht der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien eine neue Qualität. Das 2. ZP-EuRhÜbk will die Effizienz der Verfahrensabläufe bei der Beantragung, Bewilligung und Leistung von Rechtshilfe Maßnahmen erhöhen. Zudem wird die völkerrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass bei der Rechtshilfe in Strafsachen moderne Ermittlungsmethoden eingesetzt werden können.

Das 2. ZP-EuRhÜbk unterteilt sich in drei Kapitel. In Kapitel I finden sich Ergänzungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk) und des (ersten) Zusatzprotokolls hierzu (Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen – ZP-EuRhÜbk). Kapitel II enthält die Regelungen zu besonderen Ermittlungsmaßnahmen und zu anderen ergänzenden operativen Vorschriften. Kapitel III enthält die Schlussbestimmungen.

In weiten Teilen lehnt sich das 2. ZP-EuRhÜbk an das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk) an. Allerdings finden einige Regelungen des EU-RhÜbk im 2. ZP-EuRhÜbk keine Entsprechung. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (Artikel 18 ff. EU-RhÜbk). Die Bundesrepublik Deutschland hat das EU-RhÜbk ratifiziert (BGBl. 2005 II S. 650, 651); es ist am 2. Februar 2006 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (BGBl. 2006 II S. 1379).

Das 2. ZP-EuRhÜbk und das EU-RhÜbk stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander und ergänzen sich; für den Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt jedoch vorrangig das EU-RhÜbk zur Anwendung: Nach Artikel 1 des EU-RhÜbk bleiben das EuRhÜbk und das zugehörige (erste) Zusatzprotokoll unberührt, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die nicht in den Anwendungsbereich des EU-RhÜbk fallen oder soweit sie günstigere Rechtshilfe Regelungen enthalten. Dieses Verhältnis gilt auch für das Verhältnis des 2. ZP-EuRhÜbk zum EU-RhÜbk.

Vertragspartei des 2. ZP-EuRhÜbk können Mitgliedstaaten des Europarats sein, die Vertragspartei des Mutterübereinkommens sind (Artikel 30 Absatz 1 des 2. ZP-EuRhÜbk). Zudem kann jeder Nichtmitgliedstaat, der dem

Mutterübereinkommen beigetreten ist, diesem Protokoll beitreten (Artikel 31 Absatz 1 des 2. ZP-EuRhÜbk).

2. Neuerungen durch das Übereinkommen

Wesentliche Neuerungen können sich aus dem 2. ZP-EuRhÜbk insbesondere im Verkehr mit den nicht zur Europäischen Union gehörenden Vertragsparteien des EuRhÜbk in den folgenden Bereichen ergeben:

- Artikel 4 sieht in Abkehr von Artikel 15 des Mutterübereinkommens neben dem justizministeriellen Geschäftsweg den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden der Vertragsparteien vor. Auch ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen ein in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, ist möglich. Die Bundesregierung beabsichtigt allerdings, zu Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe d eine Erklärung in dem Sinne abzugeben, dass Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden auch im Eilfall an das Bundesamt für Justiz (BfJ) zu richten sind.
- Artikel 9 enthält eine Vorschrift über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Videokonferenz und Artikel 10 eine Regelung über die Vernehmung per Telefonkonferenz. Der Einsatz dieser modernen Kommunikationsmittel hat nicht nur die erleichterte und beschleunigte Erlangung wichtiger Beweismittel zur Folge, sondern kann den Zeugen oder Sachverständigen die Aussage erleichtern, wenn dadurch ihr persönliches Erscheinen im ersuchenden Staat nicht mehr notwendig ist. Zudem kann eine Vernehmung per Videokonferenz im Einzelfall Schwierigkeiten bei der Gewähr Freien Geleits vermeiden und die Verfahrenskosten reduzieren.
- Artikel 18 sieht Vorschriften zu kontrollierten Lieferungen, Artikel 19 zu verdeckten Ermittlungen vor.
- Artikel 20 schafft mit den Vorschriften zur Einrichtung und zum Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen ein wichtiges Instrument für eine effiziente grenzüberschreitende Strafverfolgung.

Zu den Bestimmungen in den Artikeln 16 bis 20 des 2. ZP-EuRhÜbk kann jede Vertragspartei gemäß Artikel 33 Absatz 2 Vorbehalte anbringen. Die Bundesregierung beabsichtigt zu erklären, dass die Anwendung des Artikels 16 (erleichterte Formen der Zustellung) insgesamt ausgeschlossen wird. Auch die Eilfallregelung bei grenzüberschreitenden Observationen aus Artikel 17 Absatz 2 soll ausgeschlossen werden. Zudem soll die Durchführung von grenzüberschreitenden Observationen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 generell von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die Observationen den zuständigen deutschen Behörden zu übergeben sind.

3. Umsetzungsbedarf

Das 2. ZP-EuRhÜbk löste nur einen geringen Umsetzungsbedarf aus. Bereits mit dem Umsetzungsgesetz zum EU-RhÜbk waren Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geändert oder ergänzt worden. Die durch das 2. ZP-EuRhÜbk eingeführten neuen Verfahren und Ermittlungsmaßnahmen sind deshalb bereits vollständig im deutschen Recht enthalten. Eingehende Ersuchen von Staaten, die auf Ermitt-

lungsmaßnahmen zielen, die im 2. ZP-EuRhÜbk geregelt sind, können bereits heute nach § 59 IRG in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Vorschrift der Strafprozessordnung (StPO) bewilligt werden. Umsetzungsbedarf bestand lediglich noch im Hinblick auf die Möglichkeit zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Hierzu wurde mit dem Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) eine entsprechende Vorschrift in das nationale Recht eingefügt (§ 61b IRG).

4. Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Das 2. ZP-EuRhÜbk zielt darauf ab, das EuRhÜbk und das ZP-EuRhÜbk in bestimmten Punkten zu verbessern und zu ergänzen; siehe die Anmerkungen zu Nummer 1. Weitergehenden Regelungen in zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften, die nach Artikel 26 Absatz 3 des EuRhÜbk geschlossen werden, steht das 2. ZP-EuRhÜbk nicht entgegen (Artikel 28).

II. Besonderes

Zur Präambel

Die Präambel betont einerseits die Notwendigkeit, individuelle und gemeinsame Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung zu unternehmen und hierzu das EuRhÜbk und das ZP-EuRhÜbk zu verbessern und zu ergänzen. Andererseits wird hervorgehoben, dass dies nur erfolgen kann, wenn bestimmte internationale Standards zum Schutz der Menschenrechte ebenso berücksichtigt werden wie Grundfreiheiten sowie der Datenschutz.

Zu Kapitel I

Zu Artikel 1 (Geltungsbereich)

Artikel 1 ersetzt Artikel 1 EuRhÜbk.

Absatz 1 unterscheidet sich von der korrespondierenden Vorschrift des Mutterübereinkommens (Artikel 1 Absatz 1 EuRhÜbk) insoweit, als er die Vertragsparteien verpflichtet, Rechtshilfe innerhalb kürzester Frist zu leisten. Es handelt sich indes nicht um eine zwingende Vorschrift zur Einhaltung von Fristen, die der ersuchende Staat vorgegeben hat, sondern um einen allgemeinen Beschleunigungsappell bei der Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen (Nummer 18 des Erläuternden Berichts). Ein solcher Beschleunigungsappell ist dem deutschen Rechtshilferecht bereits immanent und bedarf also keiner gesonderten Umsetzung (vgl. etwa Nummer 19 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – RiVAST: „unverzüglich“).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 1 Absatz 2 EuRhÜbk.

Nach *Absatz 3* kann Rechtshilfe auch in Verfahren in Bezug auf solche Taten geleistet werden, die nach dem Recht der ersuchenden oder der ersuchten Vertragspartei als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, wenn gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Die Norm zielt vor allem auch auf die deutschen Ordnungswidrigkeiten (Nummer 21 des Erläuternden

Berichts). Die Vorschrift entspricht Artikel 3 Absatz 1 EU-RhÜbk und auch dem geltenden deutschen Rechtshilferecht, § 1 Absatz 2 IRG.

Nach *Absatz 4* darf die Rechtshilfe nicht allein aus dem Grund verweigert werden, dass für die zugrunde liegende Tat eine juristische Person verantwortlich ist. Das geltende nationale Recht entspricht diesen Vorgaben, da es die Leistung von Rechtshilfe auch dann zulässt, wenn sich das zugrunde liegende Verfahren gegen eine juristische Person richtet (§ 1 Absatz 2, § 59 Absatz 2 IRG).

Zu Artikel 2 (Anwesenheit von Behörden der ersuchenden Vertragspartei)

Artikel 2 ergänzt Artikel 4 EuRhÜbk um einen neuen Absatz. Ersuchen um Anwesenheit von beteiligten Behörden oder Personen sollen von der ersuchten Vertragspartei nicht abgelehnt werden, wenn dies erwartungsgemäß zur Effizienz der Rechtshilfe beiträgt. Eine entsprechende Regelung enthält bereits Nummer 22 Absatz 3 RiVAST.

Zu Artikel 3 (Zeitweilige Überstellung in Haft gehaltener Personen in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei)

Artikel 3 ersetzt Artikel 11 EuRhÜbk. Inhaltliche Änderungen werden dabei in Bezug auf Artikel 11 Absatz 1 EuRhÜbk vorgenommen; die Änderungen zu Artikel 11 Absatz 2 und 3 des Mutterübereinkommens sind lediglich redaktioneller Natur.

Nach *Absatz 1* soll eine zeitweilige Überstellung allgemein zu „Ermittlungszwecken“ und nicht mehr (nur) zum Zwecke der Zeugenvernehmung oder zur Gegenüberstellung erfolgen können. Ausweislich des Erläuternden Berichts (Nummer 34) will die neue Formulierung vor allem Auslegungsschwierigkeiten vermeiden. Tatsächlich wird damit jedoch auch der Anwendungsbereich von Artikel 11 Absatz 1 EuRhÜbk erweitert. Die Norm erfasst nun die zeitweilige Überstellung zur Durchführung jedweder Ermittlungsmaßnahme. Dadurch wird eine Abgrenzung gegenüber Auslieferungen erforderlich, die mittels der Formulierung „mit Ausnahme seines Erscheinens, um sich selbst vor Gericht zu verantworten“ erfolgt (siehe Nummer 37 des Erläuternden Berichts).

Das nationale Rechtshilferecht enthält vergleichbare Regelungen (§§ 62 und 63 IRG für eingehende, §§ 69 und 70 IRG für ausgehende Ersuchen). Auch wenn der Anwendungsbereich von § 62 IRG auf Fälle beschränkt ist, in denen die betroffene Person „als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins“ vorübergehend in das ersuchende Ausland überstellt wird, droht kein Konflikt mit den Vorgaben des 2. ZP-EuRhÜbk für den Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland um vorübergehende Überstellung zu anderen als den im IRG genannten Zwecken ersucht wird. Das IRG deckt alle praxisrelevanten Fälle ab. Die Bewilligung eines Ersuchens ist außerdem ausgeschlossen, wenn andernfalls gegen den „ordre public“ aus Artikel 2 Buchstabe b des Mutterübereinkommens verstoßen würde. Flexibilität verbleibt der Bundesrepublik Deutschland als ersuchtem Staat zudem durch die Ablehnungsgründe aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a bis d des Mutterübereinkommens (z. B.: fehlende Zustimmung der betroffenen Person; Entgegenstehen gebieterischer Gründe).

Zu Artikel 4 (Übermittlungswege)

Artikel 4 ersetzt Artikel 15 EuRhÜbk mit dem Ziel, die bisherigen Geschäftswegeregulungen weiter zu vereinfachen.

Absatz 1 Satz 1 sieht als Grundsatz den ministeriellen Geschäftsweg vor. Nach Satz 2 soll aber auch der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden der beteiligten Vertragsparteien zulässig sein.

Absatz 2 bestimmt für Ersuchen nach Artikel 11 EuRhÜbk (zeitweilige Überstellung und Durchbeförderung) sowie nach Artikel 13 des 2. ZP-EuRhÜbk (zeitweilige Überstellung) zwingend den ministeriellen Geschäftsweg. Dies war für Ersuchen nach Artikel 11 des EuRhÜbk auch bislang schon so vorgesehen (Artikel 11 Absatz 2 EuRhÜbk).

Absatz 3 bezieht sich auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die durch Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 EuRhÜbk in der durch Artikel 1 des 2. ZP-EuRhÜbk geänderten Fassung geahndet werden, wenn gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ein Strafgericht angerufen werden kann. In diesen Fällen können Rechtshilfeersuchen unmittelbar von den Verwaltungs- und Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei an die Verwaltungs- und Justizbehörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt werden. Eine Justizbehörde kann sich auch unmittelbar an eine Verwaltungsbehörde wenden und umgekehrt. In der Bundesrepublik Deutschland soll dies jedoch gegenwärtig nicht zugelassen werden; die Bundesregierung beabsichtigt die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach Absatz 8 Buchstabe d.

Absatz 4 betrifft Rechtshilfeersuchen, die auf kontrollierte Lieferungen und verdeckte Ermittlungen gerichtet sind. Er trägt – wie Artikel 6 Absatz 5 EU-RhÜbk – der unterschiedlichen Kompetenzlage zwischen Polizei- und Justizbehörden in den Vertragsparteien Rechnung. Ist beispielsweise in der ersuchten Vertragspartei eine Polizeibehörde zuständig, in der ersuchenden Vertragspartei dagegen eine Justizbehörde, so können die Rechtshilfeersuchen unmittelbar zwischen diesen beiden Behörden versandt werden. Die innerstaatliche Kompetenzaufteilung bleibt hiervon unberührt; die Staatsanwaltschaft hat die Sachleitungskompetenz bei Maßnahmen auf deutschem Hoheitsgebiet. In der Bundesrepublik Deutschland soll die Übermittlung entsprechender Ersuchen regelmäßig über die Justizseite erfolgen; siehe die Anmerkung zu Absatz 8 Buchstabe b.

Absatz 5 betrifft Auskünfte aus dem Strafregister nach Artikel 13 EuRhÜbk und entspricht der bisherigen Regelung aus Artikel 15 Absatz 3 EuRhÜbk.

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass Ersuchen um Abschriften von Urteilen und Folgeentscheidungen sowie von Auskünften nach Artikel 4 ZP-EuRhÜbk den zuständigen Behörden unmittelbar übersandt werden können. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, in einer Erklärung gegenüber dem Europarat diejenigen Behörden zu bezeichnen, die als zuständige Behörden im Sinne dieser Vorschrift betrachtet werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde für die Entgegennahme von Ersuchen zu benennen.

Absatz 7 eröffnet die Möglichkeit, in dringenden Fällen und sofern der unmittelbare Geschäftsweg gegeben ist,

Ersuchen über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) zu übermitteln.

Nach *Absatz 8* kann sich jede Vertragspartei vorbehalten, durch eine Erklärung gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats die Erledigung von Rechtshilfeersuchen von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen:

Buchstabe a lässt die Bedingung zu, dass eine Abschrift des Rechtshilfeersuchens einer zentralen Behörde zu übermitteln ist, die in der Erklärung bezeichnet wird. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Nach *Buchstabe b* kann sich die ersuchte Vertragspartei ausbedingen, dass Ersuchen außer in dringenden Fällen einer zentralen Behörde zu übermitteln sind, die in der Erklärung bezeichnet wird. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung dieser Art abzugeben. Als zentrale Behörde im Sinne der Norm soll das BfJ benannt werden.

Buchstabe c lässt die Bedingung zu, dass im Falle einer unmittelbaren Übermittlung wegen Eilbedürftigkeit gleichzeitig dem Justizministerium eine Abschrift zu übermitteln ist. Eine solche Erklärung konnte bereits nach Artikel 15 Absatz 6 EuRhÜbk abgegeben werden. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Nach *Buchstabe d* kann sich die ersuchte Vertragspartei vorbehalten, dass bestimmte oder alle Rechtshilfeersuchen auf einem anderen als dem in diesem Artikel vorgesehenen Weg zu übermitteln sind. Die Bundesregierung beabsichtigt, für Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden zu erklären, dass diese stets – abweichend von der Regelung aus Absatz 8 Buchstabe b also auch im Eilfall – an das BfJ zu richten sind. Ein unmittelbarer Rechtshilfeverkehr zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien soll damit für die Bundesrepublik Deutschland zunächst nicht zugelassen werden; siehe die Anmerkungen zu Absatz 3.

Absatz 9 lässt für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und sonstigen Mitteilungen die Nutzung elektronischer oder anderer Telekommunikationsmittel zu. Voraussetzung ist, dass die ersuchende Vertragspartei bereit ist, jederzeit auf Ersuchen einen schriftlichen Nachweis der Übermittlung sowie auch das Original des Rechtshilfeersuchens beizubringen. Die Vertragsparteien können durch eine Erklärung gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats die Voraussetzungen angeben, unter denen sie Ersuchen akzeptieren, die auf elektronischem Wege oder durch andere (moderne) Kommunikationsmittel übersandt wurden. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, durch Abgabe einer Erklärung entsprechende Bedingungen zu setzen, da das IRG auch bislang keine besonderen Anforderungen an die Form der Übermittlung des Ersuchens stellt.

Absatz 10 enthält eine Konkurrenzregelung und entspricht dem bisherigen Artikel 15 Absatz 7 EuRhÜbk.

Zu Artikel 5 (Kosten)

Artikel 5 ersetzt die Kostenregelung aus Artikel 20 EuRhÜbk.

Absatz 1 normiert als Grundsatz, dass die Vertragsparteien auf eine Erstattung der Kosten für die Rechtshilfe

verzicht. Von diesem Grundsatz gibt es drei Ausnahmen, bei denen die ersuchte Vertragspartei eine Kostenerstattung verlangen kann: Erstattungsfähig sind im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei anfallende Kosten für Sachverständige (*Buchstabe a*). Ebenfalls erstattungsfähig sind Kosten, die durch Überstellungen nach den Artikeln 13 und 14 des 2. ZP-EuRhÜbk oder nach Artikel 11 EuRhÜbk verursacht werden (*Buchstabe b*). Ferner sind erhebliche oder außergewöhnliche Kosten erstattungsfähig (*Buchstabe c*). Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen solche, die sowohl erheblich als auch angemessen im Verhältnis zur erbrachten Tätigkeit oder zu den allgemein üblichen Kosten sind (siehe Nummer 49 des Erläuternden Berichts). Außergewöhnliche Kosten im Sinne der Norm können beispielsweise dann anfallen, wenn eine Vertragspartei auf der Grundlage von Artikel 8 des 2. ZP-EuRhÜbk um Beachtung bestimmter Verfahrens- oder Formvorschriften ersucht wird, die ihr nach ihrer eigenen Rechtsordnung unbekannt sind. Auch Kosten im Zusammenhang mit der Lagerung, dem Schutz oder der Beförderung beschlagnahmter Gegenstände können hierunter fallen (Nummer 50 des Erläuternden Berichts).

Absatz 2 sieht eine Kostentragungspflicht für die ersuchende Vertragspartei bei Vernehmungen per Video- oder Telefonkonferenz vor, die nur dann nicht gilt, wenn die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Die Kostentragungspflicht erstreckt sich auf die Kosten für die Herstellung der Video- und Telefonverbindung und auf die Kosten für den Betrieb der Verbindung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates. Außerdem sind erfasst die Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die die ersuchte Vertragspartei für die Vernehmung bereitstellt, und die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie die Erstattung von deren Reisekosten, soweit sie im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates anfallen.

Gemäß *Absatz 3* müssen sich die Vertragsparteien miteinander in Verbindung setzen, um die Zahlungsbedingungen in Bezug auf die nach Absatz 1 Buchstabe c erstattungsfähigen Kosten auszuhandeln. Der Begriff „Zahlungsbedingungen“ (im englischen Text: „arrangements for the payment of costs“) könnte nahelegen, dass die Vorschrift auf eher technische Fragen der Kostenerstattung abzielt. Das dürfte indes nicht gemeint sein, da diese Aspekte gleichermaßen relevant wären für die Kostenerstattungsfälle aus Absatz 1 Buchstabe a und b, die hier aber nicht in Bezug genommen werden. Sinn der Vorschrift ist deshalb wohl vornehmlich, dass sich die beteiligten Vertragsparteien bezüglich der – unter Umständen unvorhergesehenen oder jedenfalls unvorhergesehen hohen – Kosten rechtzeitig ins Benehmen setzen sollen, um eine möglichst reibungslose Leistung der Rechtshilfe sicherzustellen.

Nach *Absatz 4* bleibt Artikel 10 Absatz 3 EuRhÜbk, der die Gewährung eines Vorschusses an Zeugen oder Sachverständige durch die ersuchte Vertragspartei regelt, ausdrücklich unberührt.

Zu Artikel 6 (Justizbehörden)

Artikel 6 ersetzt Artikel 24 EuRhÜbk, der die Benennung von Justizbehörden im Sinne des EuRhÜbk durch die Vertragsparteien betrifft.

Abweichend von dem bisherigen Artikel 24 EuRhÜbk ist die neue Regelung verbindlich. Die Vertragsparteien sind

verpflichtet, im Wege einer Erklärung diejenigen Behörden zu bezeichnen, die sie als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens betrachten. Neu ist auch, dass eine spätere Änderung der Erklärung ausdrücklich zugelassen wird. Die Bundesregierung beabsichtigt, ihre bisherige Erklärung zu Artikel 24 EuRhÜbk zu überprüfen und im Benehmen mit den Ländern gegebenenfalls zu aktualisieren.

Zu Kapitel II

Zu Artikel 7 (Aufgeschobene Erledigung von Ersuchen)

Absatz 1 erlaubt die Aufschiebung eines Ersuchens durch die ersuchte Vertragspartei, wenn durch die Erledigung des Ersuchens die innerstaatliche Strafverfolgung oder damit zusammenhängende Verfahren beeinträchtigt würden. Ersucht beispielsweise eine Vertragspartei um Vernehmung eines Zeugen und wird dessen Aussage ebenfalls in einem Strafverfahren benötigt, das in der ersuchten Vertragspartei geführt wird, so kann die ersuchte Vertragspartei die Erledigung des Ersuchens aufschieben.

Nach *Absatz 2* hat die ersuchte Vertragspartei vor einer Zurückweisung oder Aufschiebung der Rechtshilfe zu prüfen, ob sie dem Ersuchen teilweise oder unter Bedingungen entsprechen kann. Laut Nummer 54 des Erläuternden Berichts liegt der Norm das Verständnis zugrunde, dass ersuchte Staaten nur im geringen Umfang von Zurückweisungen und dem Stellen von Bedingungen Gebrauch machen sollen, da sie (nach Artikel 1 Absatz 1 des 2. ZP-EuRhÜbk) so weit wie möglich Rechtshilfe zu leisten haben.

Absatz 3 sieht eine Begründungspflicht in den Fällen vor, in denen die Erledigung eines Ersuchens aufgeschoben wird, unmöglich ist oder sich erheblich verzögert. Die Vorschrift lehnt sich an Artikel 19 EuRhÜbk an, der eine Begründungspflicht für die Ablehnung eines Ersuchens vorsieht.

Zu Artikel 8 (Verfahren)

Artikel 8 modifiziert Artikel 3 EuRhÜbk und entspricht inhaltlich der Regelung in Artikel 4 Absatz 1 EU-RhÜbk. Bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens hat die ersuchte Vertragspartei – sofern sich nicht aus den übrigen Bestimmungen des 2. ZP-EuRhÜbk etwas anderes ergibt – die ihr in dem Ersuchen mitgeteilten Formvorschriften oder Verfahren zu beachten, deren Einhaltung nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei erforderlich ist. Die Verpflichtung für die ersuchte Vertragspartei besteht unabhängig davon, ob die Formvorschriften oder Verfahren auch nach ihrem nationalen Recht bekannt sind, solange dies den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft. Das entspricht bereits derzeit deutscher Praxis (vgl. Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVAS). Die Vorschrift beruht auf der Überlegung, dass die Beweismittel, die im Wege der Rechtshilfe erlangt werden, später im ersuchenden Staat in das Hauptverfahren eingeführt werden sollen. Dies kann problematisch sein, wenn die Art und Weise der Beweiserlangung nicht den prozessualen Voraussetzungen des ersuchenden Staates entspricht. Die Vertragsparteien sind gehalten, die Begriffe „Formvorschriften oder Verfahren“ weit auszulegen. Beispielsweise können hierunter Anwesenheitsrechte von

Verfahrensbeteiligten oder besondere Dokumentationspflichten bei der Vornahme von Verfahrenshandlungen subsumiert werden (siehe Nummer 65 des Erläuternden Berichts).

Zu Artikel 9 (Vernehmung per Videokonferenz)

Artikel 9 regelt Vernehmungen per Videokonferenz. Die Vorschrift entspricht nahezu vollständig Artikel 10 EU-RhÜbk. Allein eine spezielle Kostenregelung fehlt hier; sie ist bereits in Artikel 5 Absatz 2 des 2. ZP-EuRhÜbk enthalten. Die Strafprozessordnung (StPO), die für die Hauptverhandlung grundsätzlich die Anwesenheit einer Zeugin oder eines Zeugen während ihrer oder seiner Vernehmung verlangt, erlaubt unter den Voraussetzungen des § 247a Satz 1 StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 251 Absatz 2 StPO) als Ausnahme von diesem Grundsatz eine Zeugenvernehmung per Videokonferenz. Im Ermittlungsverfahren ist für polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Zeugen-, Sachverständigen- oder Beschuldigtenvernehmungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass sich die Zeugin oder der Zeuge räumlich am selben Ort wie die Vernehmungsperson aufhält. Die Strafprozessordnung geht aber auch hier als Regelfall davon aus, dass sich vernehmende und vernommene Personen am selben Ort befinden. Dies zeigt sich unter anderem an der Verpflichtung von Zeugen und Sachverständigen gemäß § 161a Absatz 1 StPO sowie von beschuldigten Personen gemäß § 163a Absatz 3 StPO, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Zwingend ist die gleichzeitige Anwesenheit jedoch nicht.

Absatz 1 regelt die Videovernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, die dann möglich sein soll, wenn ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist. Nummer 74 des Erläuternden Berichts gibt Hinweise zur Auslegung dieser beiden Rechtsbegriffe. Fälle der Unzweckmäßigkeit können danach beispielsweise vorliegen, wenn die Zeugin oder der Zeuge sehr jung oder sehr alt ist oder sich in einem schlechten Gesundheitszustand befindet. Ein Fall der Unmöglichkeit kann etwa dann vorliegen, wenn sich die Zeugin oder der Zeuge bei ihrem oder seinem Erscheinen in der ersuchenden Vertragspartei schwerwiegenden Gefahren aussetzt.

Absatz 2 verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, einem Ersuchen um Videovernehmung von Zeugen oder Sachverständigen stattzugeben, sofern die Vernehmung im Einzelfall den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft und die erforderlichen technischen Vorrichtungen vorhanden sind. Das Einverständnis der Zeugin oder des Zeugen oder der oder des Sachverständigen ist nach Artikel 9 nicht erforderlich. Für die Bundesrepublik Deutschland wird indes an dem Erfordernis eines Einverständnisses festzuhalten sein, da andernfalls ein Konflikt mit den Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung droht. Die in Nummer 76 des Erläuternden Berichts empfohlene enge Interpretation der „Grundprinzipien der Rechtsordnung“ steht dieser Einschätzung nicht entgegen. Während Ersuchen um Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen grundsätzlich nach dem innerstaatlichen Verfahrensrecht der ersuchten Vertragspartei erledigt werden, werden Videovernehmungen nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei durchgeführt (siehe Absatz 5 Buchstabe d). Die erzwungene Vernehmung per Videokonferenz käme deshalb einer Unterord-

nung unter das Recht der ersuchenden Vertragspartei gleich, was nicht hinnehmbar erscheint; siehe die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Einführung von § 61c IRG, Bundestagsdrucksache 15/4232, S. 14. Es besteht bisher weder eine völkerrechtliche noch eine sonstige Pflicht, im Ausland als Zeugin oder Zeuge oder als Sachverständige oder Sachverständiger vor einem ausländischen Gericht zu erscheinen. Auch eine Verpflichtung, sich der Vernehmung durch ausländische Behörden im Wege der Videokonferenz zu stellen, gibt es nicht. § 61c IRG untersagt deshalb, den Zeugen oder Sachverständigen, die einer Ladung zur Vernehmung durch ausländische Justizbehörden im Wege der Videokonferenz nicht Folge leisten, Kosten aufzuerlegen oder Ordnungsmittel gegen sie festzusetzen. Wirken Zeugen und Sachverständige dagegen freiwillig an der Videovernehmung mit, bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Durchführung einer Videovernehmung (Bundestagsdrucksache 15/4232, S. 13).

Sind in der ersuchten Vertragspartei die erforderlichen technischen Vorrichtungen für eine Videokonferenz nicht vorhanden, so kann die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei diese Vorrichtungen zur Verfügung stellen (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 regelt die formellen Voraussetzungen für ein Rechtshilfeersuchen um Videovernehmung. Über die in Artikel 14 EuRhÜbk enthaltenen Informationen hinaus ist eine Begründung dafür erforderlich, weswegen ein persönliches Erscheinen der betroffenen Zeugen oder Sachverständigen bei der Vernehmung nicht zweckmäßig oder möglich ist. Zudem ist die Justizbehörde zu bezeichnen, und es sind die Namen derjenigen Personen anzugeben, welche die Vernehmung durchführen werden.

Absatz 4 sieht vor, dass Zeugen oder Sachverständige nach den innerstaatlichen Regelungen des ersuchten Staates vorgeladen werden.

Absatz 5 regelt das Verfahren der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen.

Buchstabe a sieht die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei während der Vernehmung vor. Die Justizbehörde soll die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei während der Vernehmung kontrollieren. Ferner hat sie die Identität der zu vernehmenden Person festzustellen. Im Bedarfsfall kann sich die Vertreterin oder der Vertreter der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher unterstützen lassen.

Da die Vernehmung unmittelbar von oder unter der Leitung der Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei nach deren innerstaatlichem Recht stattfindet (Buchstabe c) und es sich bei der Vernehmung um eine hoheitliche Maßnahme handelt, wird der Verbleib der Vernehmungshoheit beim inländischen Hoheitsträger durch die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der inländischen Justizbehörde sichergestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter der ersuchten Vertragspartei hat die Möglichkeit, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei beachtet werden. In der Regel werden etwaige Verletzungen der Grundprinzipien der Rechtsordnung im Einvernehmen mit dem ersuchten Staat abgestellt werden können. Sollte ein Einvernehmen nicht erzielt werden können, kann aber auch ein Abbruch

der Videovernehmung durch die ersuchte Vertragspartei die Folge sein.

Gemäß *Buchstabe b* sind die Maßnahmen zum Schutz der vernehmenden Person zwischen den zuständigen Behörden der ersuchten und der ersuchenden Vertragspartei zu vereinbaren.

Nach *Buchstabe c* wird die Vernehmung unmittelbar von oder unter der Leitung der Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei nach deren innerstaatlichem Recht durchgeführt. Einschränkungen enthält allerdings Buchstabe a, wonach die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei von einer Vertreterin oder einem Vertreter dieser Vertragspartei kontrolliert wird.

Buchstabe d regelt die Aufgabe der ersuchten Vertragspartei, auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei oder auf Wunsch der zu vernehmenden Person für die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu sorgen.

Nach *Buchstabe e* kann sich die zu vernehmende Person auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihr nach dem Recht der ersuchenden oder nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zusteht. Daraus ergibt sich, dass die zu vernehmende Person über ihr Aussageverweigerungsrecht sowohl nach dem Recht der ersuchten als auch nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei zu belehren ist, da sie andernfalls von ihren Rechten nicht Gebrauch machen könnte.

Absatz 6 legt fest, welche Angaben das Protokoll enthalten soll, das von der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei über die Vernehmung zu erstellen ist. Auf die Aufnahme bestimmter Informationen kann jedoch verzichtet werden, wenn dies aus Gründen des Schutzes von Zeugen und Sachverständigen erforderlich sein sollte.

Absatz 7 verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, mit Zeugen oder Sachverständigen, die in ihrem Hoheitsgebiet vernommen werden und trotz Aussagepflicht die Aussage verweigern oder falsch aussagen, in der gleichen Weise zu verfahren wie mit Zeugen oder Sachverständigen in einem nationalen Verfahren. Gegebenenfalls sind also auch Ordnungsmittel festzusetzen. Die Vorschrift legt indes keine Aussagepflichten für Zeugen und Sachverständige fest, sondern verweist insoweit auf das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei. Das deutsche Recht kennt keine Verpflichtung für Zeugen und Sachverständige, sich einer Vernehmung per Videokonferenz durch ausländische Justizbehörden zu stellen (siehe die Anmerkungen zu Absatz 2). Leisten Zeugen oder Sachverständige einer Ladung keine Folge und erscheinen nicht zur Vernehmung im Wege der Videokonferenz, können nach § 61c IRG keine Ordnungsmittel gegen sie verhängt werden. Sind die Zeugen und Sachverständigen dagegen aussagebereit, treffen sie grundsätzlich dieselben rechtlichen Verpflichtungen wie in einem nationalen Verfahren. So können die §§ 153 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) zur Anwendung gelangen, wenn es sich bei den Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei um Gerichte oder andere zur eidlichen Vernehmung zuständige Stellen handelt. Die nach deutschem Recht strafbaren Aussagedelikte (falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides statt) schützen zwar grundsätzlich nur die innerstaatliche Rechtspflege. Sie sind auf Falschaussagen vor ausländischen oder internationalen Gerichten jedoch anwendbar, wenn ein Gesetz oder ein

ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht (Lackner/Kühl, StGB, 27. Auflage, Rn. 2 vor § 153; ebenso Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Auflage, Rn. 39 vor den §§ 3 bis 7; Werle/Jeßberger in: LK, StGB, 12. Auflage, Rn. 301 bis 304 vor § 3). Durch Artikel 9 Absatz 7 bringen die Vertragsparteien zum Ausdruck, dass sie die Rechtspflege der anderen Vertragsparteien in den Schutzbereich ihrer Rechtsordnung und damit auch ihrer Aussagedelikte aufnehmen wollen. Mit dem Vertragsgesetz bestätigt der Gesetzgeber diesen Willen. Die Denkschrift zu der nahezu wortgleichen Vorschrift in Artikel 10 Absatz 8 des EU-RhÜbk stellt demgegenüber – unter Bezugnahme auf die ebenfalls fast wortgleichen Vorschriften in den Absätzen 2 und 5 Buchstabe a des EU-RhÜbk – darauf ab, dass sich falsche Aussagen im Rahmen einer Videovernehmung auch gegen die innerstaatliche Rechtspflege richten, sofern es sich bei den Justizbehörden der ersuchenden und des ersuchten Staates um Gerichte oder andere zur eidlichen Vernehmung zuständige Stellen handelt (Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 23). Ist der Schutzbereich der §§ 153 ff. StGB eröffnet, ergibt sich die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Zeugen und Sachverständigen, die im Rahmen einer Videokonferenz auf deutschem Territorium aussagen, aus den §§ 3 und 9 StGB.

Absatz 8 stellt es den Vertragsparteien frei, auch die Vernehmung eines Beschuldigten oder Verdächtigen per Videokonferenz durchzuführen. Voraussetzung dafür ist die – widerrufliche – Zustimmung der beschuldigten oder verdächtigten Person. Die Absätze 1 bis 7 von Artikel 9 finden keine unmittelbare Anwendung. Die Modalitäten der Videovernehmung einer beschuldigten oder verdächtigten Person unterliegen vielmehr der Einzelfallabsprache der beteiligten Vertragsparteien.

Absatz 9 eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, jederzeit durch eine an die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitzuteilen, dass sie grundsätzlich keinen Gebrauch von Absatz 8 machen. Da Absatz 8 ohnehin ein weites Ermessen gewährt, ist die Erklärung nicht Voraussetzung für eine mögliche Zurückweisung eines Rechtshilfeersuchens, das auf eine Videovernehmung von beschuldigten Personen gerichtet ist. Die Erklärung kann aber sinnvoll sein, um anderen Vertragsparteien unnötige Initiativen zu ersparen (siehe Nummer 83 des Erläuternden Berichts). Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung dahin gehend abzugeben, dass die Anwendung von Absatz 8 Satz 1, also die Vernehmung des Beschuldigten per Videokonferenz, nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, die Vernehmung jedoch nur auf freiwilliger Grundlage (Absatz 8 Satz 3) in Betracht kommt.

Ferner ist beabsichtigt, eine vertragsbezogene Erklärung abzugeben, wonach gegenüber Zeugen oder Sachverständigen (Artikel 9 Absatz 1), die einer Ladung zur Vernehmung durch eine ausländische Justizbehörde im Wege der Videokonferenz nicht Folge leisten, nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland die Auferlegung von Kosten oder die Festsetzung eines Ordnungsmittels zu unterbleiben hat.

Zu Artikel 10 (Vernehmung per Telefonkonferenz)

Artikel 10 entspricht nahezu vollständig Artikel 11 EU-RhÜbk. Die Vorschrift ermöglicht ein Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen im

Wege der Telefonkonferenz unter Beteiligung der Behörden der ersuchten Vertragspartei. Die Möglichkeit, dass auch beschuldigte oder verdächtige Personen telefonisch vernommen werden können, sieht Artikel 10 – anders als Artikel 9 Absatz 8 für die Videovernehmung – nicht vor. Auch eine Kostenregelung enthält Artikel 10, abweichend von Artikel 11 Absatz 5 EU-RhÜbk, nicht. Die Kostenregelung ist bereits in Artikel 5 des 2. ZP-EuRhÜbk enthalten.

Nach *Absatz 1* ist die telefonische Vernehmung nur dann zulässig, wenn sie im innerstaatlichen Recht der ersuchenden Vertragspartei vorgesehen ist. Die deutsche Strafprozessordnung kennt die Vernehmung per Telefonkonferenz im Strengbeweisverfahren nicht. Im Ermittlungsverfahren ist eine telefonische Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei aber zulässig.

Absatz 2 legt fest, dass eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen im Wege der Telefonkonferenz ausschließlich mit Einverständnis der zu vernehmenden Person erfolgen darf.

Nach *Absatz 3* ist ein Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen per Telefonkonferenz von der ersuchten Vertragspartei zu bewilligen, wenn diese Art der Vernehmung den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird insoweit verwiesen.

Absatz 4 regelt, dass dem Ersuchen neben den nach Artikel 14 EuRhÜbk vorgesehenen Unterlagen weitere Angaben beizufügen sind, so die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden. Beizufügen ist auch die Einverständniserklärung der betroffenen Zeugen oder Sachverständigen.

Gemäß *Absatz 5* werden die praktischen Modalitäten der Vernehmung zwischen den betroffenen Vertragsparteien vereinbart. Der ersuchten Vertragspartei werden drei besondere Verpflichtungen auferlegt:

Nach *Buchstabe a* hat die ersuchte Vertragspartei die zu vernehmende Person über den Zeitpunkt und den Ort der Vernehmung in Kenntnis zu setzen. Eine förmliche Ladung ist nicht erforderlich. Ein unentschuldigtes Ausbleiben zieht keine negativen Folgen für die betroffene Person nach sich, da die Vernehmung per Telefonkonferenz nur mit Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen möglich ist. *Buchstabe b* verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, für die Identifizierung der Zeugen oder Sachverständigen zu sorgen. Nach *Buchstabe c* hat die ersuchte Vertragspartei zu überprüfen, ob die Zeugen oder Sachverständigen der Telefonkonferenz zustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Absatz 6 eröffnet der ersuchten Vertragspartei die Möglichkeit, die Bewilligung ganz oder teilweise von den in Artikel 9 Absatz 5 und 7 genannten Bestimmungen abhängig zu machen.

Zu Artikel 11 (Ohne Ersuchen übermittelte Informationen)

Die Regelung zu den sogenannten Spontanauskünften in Artikel 11 orientiert sich zwar grundsätzlich an Artikel 7 EU-RhÜbk, knüpft aber die Informationsübermittlung an konkretere inhaltliche Voraussetzungen.

Absatz 1 ermöglicht Spontanübermittlungen, ohne eine entsprechende Verpflichtung zu begründen („können“). Informationen dürfen ohne Rechtshilfeersuchen

übermittelt werden, wenn diese – nach Einschätzung der übermittelnden Vertragspartei – der empfangenden Vertragspartei helfen könnten, Ermittlungen oder Verfahren einzuleiten oder durchzuführen, sowie wenn diese Informationen zu einem Rechtshilfeersuchen nach dem EuRhÜbk oder seinen Protokollen führen könnten. Die innerstaatliche Ermächtigungsgrundlage für Spontanübermittlungen außerhalb der Europäischen Union enthält § 61a IRG.

Nach *Absatz 2* kann die übermittelnde Vertragspartei die Verwendung der übermittelten Informationen an bestimmte Bedingungen knüpfen. Beispielsweise kommen datenschutzrechtliche Bedingungen wie etwa das Einhalten von bestimmten Lösungsfristen oder rechtshilferechtliche Verwendungsbeschränkungen in Betracht; vgl. § 61a Absatz 2 IRG. Die Regelung ist nicht dahin gehend zu lesen, dass Bedingungen außerhalb der Spontanübermittlungen nicht zulässig sind. Nach Artikel 7 Absatz 2 des 2. ZP-EuRhÜbk kann grundsätzlich von Bedingungen Gebrauch gemacht werden.

Absatz 3 regelt, dass die empfangende Vertragspartei an die Bedingungen nach Absatz 2 gebunden ist. Gesonderter Umsetzungsbedarf besteht hierzu nicht. Bedingungen werden in der strafrechtlichen Rechtshilfe grundsätzlich anerkannt, da sie oftmals die Leistung von Rechtshilfe erst ermöglichen. Dementsprechend sieht § 72 IRG für ausgehende Ersuchen ausdrücklich vor, dass Bedingungen, die der ersuchte Staat an die Leistung der Rechtshilfe geknüpft hat, von den deutschen Behörden zu beachten sind.

Nach *Absatz 4* können sich die Vertragsparteien durch eine Erklärung, die an die Generalsekretärin oder an den Generalsekretär des Europarats zu richten ist, das Recht vorbehalten, nicht an Bedingungen nach Absatz 2 gebunden zu sein, sofern sie nicht zuvor der Übermittlung der Informationen zugestimmt haben. Die Zustimmung setzt die vorherige Unterrichtung über die Art der Information voraus. Die Bestimmung verhindert Konflikte, wenn z. B. die empfangende Vertragspartei an das Legalitätsprinzip gebunden ist und aufgrund der übermittelten Informationen ein Ermittlungsverfahren einleiten müsste, ihr dies aber aufgrund der Bedingungen der übermittelnden Vertragspartei nicht gestattet ist. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung nach Absatz 4 abzugeben.

Zu Artikel 12 (Rückgabe)

Artikel 12 lehnt sich weitgehend an Artikel 8 EU-RhÜbk an und regelt die Überlassung von Gegenständen im Wege der Rechtshilfe zum Zweck der Rückgabe an die rechtmäßige Eigentümerin oder an den rechtmäßigen Eigentümer. Die Vorschrift erfasst körperliche oder unkörperliche Gegenstände und soll nur auf Fälle anwendbar sein, in denen die Identität der Person, die das Eigentum rechtmäßig innehat, unstrittig ist (siehe Nummer 106 des Erläuternden Berichts). Eine ähnliche Regelung zur Herausgabe von Gegenständen ist in § 66 IRG enthalten, der grundsätzlich ebenfalls eine Herausgabe mit dem Ziel der Rückgabe an die rechtmäßige Eigentümerin oder den rechtmäßigen Eigentümer gestattet.

Absatz 1 stellt klar, dass die ersuchte Vertragspartei nicht verpflichtet ist, ein entsprechendes Ersuchen um Rückgabe positiv zu bescheiden. Der ersuchte Staat kann an der Rückgabe insbesondere dadurch gehindert sein,

dass eine dritte Person den Gegenstand gutgläubig erworben hat.

Nach *Absatz 2* kann die ersuchte Vertragspartei bei der Anwendung von Artikel 3 und 6 EuRhÜbk auf die Rückgabe eines Gegenstands verzichten, wenn dadurch die Rückgabe des Gegenstands an den rechtmäßigen Eigentümer erleichtert wird. Der Verzicht kann vor oder nach der Übergabe des Gegenstands an die ersuchende Vertragspartei erklärt werden.

Absatz 3 ergänzt die Regelung aus Absatz 2 für den Fall, dass die ersuchte Vertragspartei bereits vor der Übergabe des Gegenstands an die ersuchende Vertragspartei auf dessen Rückgabe verzichtet hat. Hier ist es der ersuchten Vertragspartei verwehrt, ein Sicherungsrecht oder andere Ansprüche aufgrund steuerlicher oder zollrechtlicher Vorschriften geltend zu machen.

Absatz 4 ergänzt ebenfalls die Regelung aus Absatz 2 und stellt klar, dass die ersuchte Vertragspartei auch im Falle eines Verzichts auf die Rückgabe des Gegenstands von der rechtmäßigen Eigentümerin oder dem rechtmäßigen Eigentümer des Gegenstands Steuern oder Abgaben erheben kann, wenn ihr nationales Recht dies vorsieht.

Zu Artikel 13 (Zeitweilige Überstellung in Haft gehaltenen Personen in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei)

Artikel 13 ist angelehnt an Artikel 9 EU-RhÜbk und ergänzt Artikel 11 EuRhÜbk insoweit, als er eine gleichsam spiegelbildliche Situation regelt. Artikel 11 EuRhÜbk erfasst den Fall, dass die ersuchende Vertragspartei eine Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei inhaftiert ist, zur Führung eines Strafverfahrens als Zeugin oder Zeuge oder zur Gegenüberstellung in ihrem eigenem Hoheitsgebiet benötigt und deshalb die ersuchte Vertragspartei um zeitweilige Überstellung bittet. Artikel 13 erfasst dagegen den Fall, dass sich die inhaftierte Person im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei befindet und vorübergehend in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei überstellt werden soll, damit letztere die erbetene Ermittlungshandlung durchführen kann. Dies ist etwa vorstellbar, wenn der ersuchte Staat zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens eine Gegenüberstellung der im ersuchenden Staat inhaftierten Person mit Zeugen, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, für erforderlich hält. Das deutsche Recht sieht für die in Artikel 13 erfasste Situation Regelungen in § 63 IRG (für eingehende Ersuchen) und § 70 IRG (für ausgehende Ersuchen) vor.

Gemäß *Absatz 1* ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Vertragsparteien Voraussetzung für die zeitweilige Überstellung der inhaftierten Person in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei. Somit ist für die ersuchte Vertragspartei ein weiter Ermessensspielraum bei der Behandlung eines Ersuchens nach Artikel 13 gewährleistet.

Absatz 2 sieht vor, dass sich die Vereinbarung nach Absatz 1 auf die Einzelheiten für die zeitweilige Überstellung sowie auf die Frist für die Rücküberstellung der inhaftierten Person erstrecken soll.

Nach *Absatz 3* hat die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei unverzüglich die Zustimmungserklärung oder eine Abschrift hiervon zu übermitteln,

wenn die Zustimmung der zu überstellenden Person für die Überstellung erforderlich ist. Durch eine Erklärung nach Absatz 7 können sich die Vertragsparteien unabhängig vom Einzelfall darüber informieren, ob sie eine Zustimmung der inhaftierten Person für erforderlich halten.

Absatz 4 regelt, dass die zeitweilig überstellte Person in Haft verbleibt, es sei denn, dass die überstellende Vertragspartei deren Freilassung verlangt.

Gemäß *Absatz 5* ist die Haft im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei auf die Dauer des weiteren Vollzugs in der ersuchenden Vertragspartei anzurechnen.

Absatz 6 sieht die entsprechende Geltung von Artikel 11 Absatz 2 EuRhÜbk (Durchbeförderung) und von Artikel 12 EuRhÜbk (Freies Geleit) vor.

Absatz 7 eröffnet den Vertragsstaaten die Möglichkeit, jederzeit durch eine Erklärung an die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Europarats mitzuteilen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen für das Zustandekommen einer Vereinbarung nach Absatz 1 eine Zustimmung der zu überstellenden Person eingeholt werden muss. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung dahin gehend abzugeben, dass für das Zustandekommen einer Vereinbarung grundsätzlich die Zustimmung der inhaftierten Person erforderlich ist. Bei ausgehenden Ersuchen ergibt sich das Zustimmungserfordernis aus § 70 in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IRG. Hierfür ist die Abgabe einer Erklärung freilich nicht erforderlich, denn es ist Aufgabe der zuständigen deutschen Behörden sicherzustellen, dass ein Ersuchen um zeitweilige Überstellung in eine andere Vertragspartei nur gestellt wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Für eingehende Ersuchen sieht § 63 IRG kein Zustimmungserfordernis vor, sodass es auch hier nicht erforderlich ist, generell die Zustimmung der inhaftierten Person zu verlangen. Allerdings könnte eine zeitweilige Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren jedenfalls dann, wenn es nicht um eine bloße Gegenüberstellung der zu überstellenden Person geht, sondern beispielsweise um ihre Vernehmung als Zeugin oder Zeuge in Anwesenheit eines Beschuldigten, der in der Bundesrepublik Deutschland inhaftiert ist, ohne Kooperationsbereitschaft der zu überstellenden Person nicht zu den gewünschten Ermittlungsergebnissen führen. Der tatsächliche Aufwand der Überstellung und die Belastungen für die betroffene Person stünden dann unter Umständen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ermittlungsnutzen. Die zuständigen deutschen Behörden sollen deshalb über ausreichenden Handlungsspielraum verfügen, Ersuchen nach Artikel 13 zurückzuweisen, wenn es an der Zustimmung der inhaftierten Person fehlt.

Zu Artikel 14 (Persönliches Erscheinen überstellter verurteilter Personen)

Artikel 14 findet kein Vorbild im EU-RhÜbk, sondern ergänzt das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (Überstellungsübereinkommen) (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007). Die Artikel 11 und 12 EuRhÜbk sind entsprechend anzuwenden auf Häftlinge, die zur Strafvollstreckung in die ersuchte Vertragspartei überstellt wurden, wenn die ersuchende Vertragspartei ihr persönliches Erscheinen zur „Revision“ des der Haft zugrunde liegenden Urteils beantragt. Die

Formulierung „Revision“ (englische Sprachfassung: „for purposes of review of the judgement“) ist dabei nicht im Sinne der deutschen Strafprozessordnung zu verstehen. Gemeint ist vielmehr das Wiederaufnahmeverfahren, da Voraussetzung für die Überstellung nach dem Überstellungsübereinkommen ein rechtskräftiges Urteil ist. Der Regelung liegt das Verständnis zugrunde, dass die Wiederaufnahme ein im Interesse des Verurteilten eingeleitetes Verfahren ist. Ist das nicht der Fall und stimmt die betroffene Person ihrer zeitweiligen Überstellung nicht zu, soll der Artikel grundsätzlich keine Anwendung finden (siehe Nummer 113 des Erläuternden Berichts; Nummer 114 des Erläuternden Berichts weist allerdings auf denkbare Ausnahmen von dem Zustimmungserfordernis nach dem Überstellungsübereinkommen hin). Die Bestimmungen über das Freie Geleit nach Artikel 12 EuRhÜbk gelten nicht im Hinblick auf Handlungen oder Unterlassungen im Urteilsstaat, die Gegenstand der Verurteilung und der Revision dieser Verurteilung sind (Nummer 115 des Erläuternden Berichts).

Zu Artikel 15 (Sprache der zuzustellenden Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen)

Artikel 15 ergänzt Artikel 7 EuRhÜbk und Artikel 3 ZP-EuRhÜbk und trifft im Wesentlichen Regelungen zur Sprache der zuzustellenden Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen. Der Artikel ist im Zusammenhang mit Artikel 16 EuRhÜbk zu lesen.

Absatz 1 bestimmt die Anwendbarkeit des Artikels 15 auf alle Zustellungersuchen nach Artikel 7 EuRhÜbk und Artikel 3 ZP-EuRhÜbk.

Absatz 2 sieht vor, dass Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen in der Sprache zugestellt werden, in der sie abgefasst sind. Die Formulierung „Gerichtsentscheidungen“ wird in dem Verständnis verwendet, dass sie sowohl Gerichtsentscheidungen als auch Protokolle von gerichtlichen Entscheidungen erfasst (siehe Nummer 118 des Erläuternden Berichts).

Absatz 3 ergänzt Absatz 2 und verpflichtet – ungeachtet des Artikels 16 EuRhÜbk – zur Übersetzung von Schriftstücken oder jedenfalls von wesentlichen Passagen derselben in eine Sprache, die die Zustellungsempfängerin oder der Zustellungsempfänger beherrscht, wenn der ausstellenden Behörde bekannt ist oder sie Gründe für die Annahme hat, dass die empfangende Person der Ausstellungssprache der Schriftstücke nicht mächtig ist. Die Formulierung „Schriftstück“ wurde in dem Verständnis gewählt, dass sie sowohl Verfahrensurkunden als auch Gerichtsentscheidungen erfasst (siehe Nummer 118 des Erläuternden Berichts).

Absatz 4 legt – ebenfalls ungeachtet des Artikels 16 EuRhÜbk – fest, dass Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen, die für die Behörden der ersuchten Vertragspartei bestimmt sind, mit einer kurzen Zusammenfassung ihres Inhalts zu versehen sind, die in die Sprache oder eine der Sprachen der ersuchten Vertragspartei zu übersetzen ist.

Zu Artikel 16 (Zustellung auf dem Postweg)

Artikel 16 ermöglicht eine unmittelbare Übermittlung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen an Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, auf dem Postweg.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 können sich die Vertragsparteien vorbehalten, Artikel 16 nicht oder teilweise nicht anzunehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt zu erklären, dass die Anwendung von Artikel 16 insgesamt ausgeschlossen wird. Die bereits bestehende Möglichkeit der unmittelbaren Übersendung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen innerhalb der Europäischen Union nach Artikel 5 EU-RhÜbk erscheint ausreichend.

Zu Artikel 17 (Grenzüberschreitende Observation)

Artikel 17 entspricht weitgehend Artikel 40 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (SDÜ) (BGBl. 1993 II S. 1010, 1013).

Absatz 1 ermöglicht – sofern die ersuchte Vertragspartei zustimmt – die grenzüberschreitende Observation einer Person, die einer auslieferungsfähigen Straftat verdächtig ist. Weiterhin ist eine Observation von Personen möglich, bei denen ernsthaft anzunehmen ist, dass sie die Identifizierung oder das Auffinden einer Person herbeiführen können, die einer auslieferungsfähigen Straftat verdächtig ist (Kontaktpersonen). Gedacht ist hier beispielsweise an Personen, welche die ermittelnden Beamtinnen und Beamten bei Entführungen als „Geldüberbringer“ zur Täterperson bringen können (siehe Nummer 134 des Erläuternden Berichts). Unter den Begriff der „Grenze“ im Sinne dieser Regelung fällt jede Art von Staatsgrenze, also die Luft-, See- und Landesgrenze (Nummer 137 des Erläuternden Berichts).

Absatz 1 gilt nur für bereits begonnene Observationen, die in fremdem Hoheitsgebiet fortgeführt werden sollen. Weiterhin muss in Bezug auf die Ausgangstat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein und die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die grenzüberschreitende Observation fortgeführt werden soll, muss dieser Observation aufgrund eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt haben. Die Auslieferungsfähigkeit der Straftat bestimmt sich danach, ob unter Berücksichtigung eines etwa anwendbaren Auslieferungsübereinkommens oder – im Bereich der vertragslosen Rechtshilfe – der §§ 2 ff. IRG eine Auslieferung nach Art der Straftat und der Höhe der abstrakten Strafandrohung möglich wäre. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht der ersuchten Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die grenzüberschreitende Observation stattfinden soll, ihre Zustimmung zu dieser Operation mit Auflagen zu verbinden. Hierunter fallen beispielsweise Vorgaben zur Dauer oder zur räumlichen Ausdehnung der Observation. Ferner bleibt es der ersuchten Vertragspartei unbenommen, nach Absatz 1 Satz 3 die Übergabe der Observation an ihre (eigenen) Beamtinnen und Beamten zu verlangen. Für die Bundesrepublik Deutschland soll von dieser Möglichkeit generell Gebrauch gemacht werden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher die Abgabe eines Vorbehalts nach Artikel 33 Absatz 2, wonach grenzüberschreitende Observationen auf der Grundlage von Artikel 17 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland davon abhängig gemacht werden, dass die Observation den zuständigen deutschen Behörden übergeben wird. „Beamte“ im Sinne der Norm sind Vertreterinnen und

Vertreter der Strafverfolgungsbehörden; neben Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sind dies insbesondere Polizeibedienstete sowie Angehörige des Zolls und anderer Behörden, wenn sie Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass das Ersuchen nach Satz 1 an die gemäß Artikel 17 Absatz 4 bezeichnete Behörde zu richten ist.

Absatz 2 enthält eine Eilfallregelung, welche die ersuchende Vertragspartei ermächtigt, auch ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Vertragspartei die Observation in deren Hoheitsgebiet fortzusetzen. Die Bundesregierung beabsichtigt allerdings, nach Artikel 33 Absatz 2 einen Vorbehalt zu erklären, mit dem die Anwendung des Artikels 17 Absatz 2 ausgeschlossen wird. Im Hinblick auf die Schengen-Staaten und die Schengen-assoziierten Staaten (derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) besteht angesichts der vergleichbaren Regelung in Artikel 40 Absatz 2 SDÜ kein Bedarf an dem Gebrauch der Eilfallregelung. Staaten außerhalb der Schengen-Gemeinschaft sollen gegenwärtig nicht von der Eilfallregelung Gebrauch machen können.

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Observation nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 zulässig ist.

Nach *Buchstabe a* sind die observierenden Beamtinnen und Beamten an die Bestimmungen des Artikels 17 sowie an das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei gebunden. Anordnungen von Behörden der ersuchten Vertragspartei sind zu befolgen. Innerstaatliche Regelungen zu längerfristigen Observationen (durchgehend über 24 Stunden bzw. an mehr als zwei Tagen) enthalten die §§ 163f und 100h StPO. Kurzfristige Überwachungen sind unter Rückgriff auf die §§ 161, 163 StPO zulässig. Ergänzende Regelungen sieht Nummer 142a RiVAST vor.

Buchstabe b verpflichtet die observierenden Beamtinnen und Beamten grundsätzlich, während des Einsatzes eine Bestätigung mitzuführen, aus der sich die erteilte Zustimmung der ersuchten Vertragspartei ergibt. Eine Ausnahme gilt für den Eilfall nach Absatz 2. Die Ausnahmenvorschrift wird wegen des beabsichtigten Ausschlusses der Eilfallregelung für die Bundesrepublik Deutschland jedoch keine praktische Relevanz erlangen (siehe die Anmerkungen zu Absatz 2).

Buchstabe c verpflichtet die observierenden Beamtinnen und Beamten, jederzeit ihre amtliche Funktion nachweisen zu können.

Buchstabe d erlaubt den observierenden Beamtinnen und Beamten die Mitführung einer Dienstwaffe, sofern die ersuchte Vertragspartei nicht ausdrücklich widersprochen hat. Der Gebrauch der Dienstwaffe ist nur im Fall der Notwehr zulässig. Eine vergleichbare Regelung ist aus Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe d SDÜ sowie aus Artikel 30 des Vertrages vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag) (BGBl. 2001 II S. 946, 948) bekannt. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Möglichkeit, das Führen einer Dienstwaffe durch die observierenden Beamtinnen und Beamten zu erlauben, sorgfältig in jedem Einzelfall anhand der konkreten Umstände prüfen. Dabei sind auch die Gefahrenlage für die observierenden Beamtinnen und Beamten und Eigensicherungsaspekte zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gegen das Mitführen

einer Dienstwaffe wird den observierenden Beamtinnen und Beamten sofort übermittelt.

Buchstabe e verbietet den observierenden Beamtinnen und Beamten das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken.

Nach *Buchstabe f* haben die observierenden Beamtinnen und Beamten kein Recht, die Zielperson anzuhalten oder festzunehmen.

Buchstabe g verpflichtet die Vertragspartei, deren Beamtinnen und Beamte die Observation durchführen, zur Berichterstattung an die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation stattgefunden hat. Letztere kann hierfür die persönliche Anwesenheit der observierenden Beamtinnen und Beamten fordern.

In *Buchstabe h* ist festgelegt, dass die Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die observierenden Beamtinnen und Beamten stammen, die ersuchte Vertragspartei bei anschließenden Ermittlungen und gerichtlichen Verfahren unterstützt, sofern letztere darum ersucht. Die Regelung will gewährleisten, dass Erkenntnisse aus der Observation auch dem ersuchten Staat für Zwecke der Strafverfolgung zur Verfügung stehen.

Nach *Absatz 4* müssen die Vertragsparteien gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats erklären, welche Behörden für Ersuchen betreffend grenzüberschreitende Observationen nach den Absätzen 1 und 2 zuständig sind. Die Erklärung ist bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abzugeben und kann jederzeit geändert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, das BfJ zu benennen. Daneben soll für eilige Fälle das Bundeskriminalamt als Kontaktstelle benannt werden. In beiden Fällen ist mit der Benennung keine Übertragung von Bewilligungszuständigkeiten verbunden. Die Bewilligungsbefugnis richtet sich nach § 74 IRG in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen vom 28. April 2004 (BAnz. S. 11494). Das Bundesministerium der Justiz hat seine Bewilligungsbefugnis im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (BGBl. I S. 3171) mit Erlass vom 2. Januar 2007 auf das BfJ übertragen.

Absatz 5 erlaubt den Vertragsparteien, den Anwendungsbereich dieses Artikels durch bilaterale Vereinbarungen zu erweitern und für seine Durchführung zusätzliche Regelungen zu treffen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei von verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen, die zusätzliche Regelungen zur grenzüberschreitenden Observation enthalten. Beispiele sind:

- Artikel 11 des Vertrags vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 194, 196),
- Artikel 11 des Vertrags vom 11. November und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten (BGBl. 2005 II S. 858, 859) und

– Artikel 13 des Abkommens vom 18. Februar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten (BGBl. 2003 II S. 218, 219).

Absatz 6 ergänzt die Eilfallregelung aus Absatz 2 und enthält eine Auflistung der Straftaten, bei denen eine Observation ohne vorherige Zustimmung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation durchgeführt wird, zulässig ist. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, hiervon Gebrauch zu machen; siehe die Anmerkungen zu Absatz 2.

Zu Artikel 18 (Kontrollierte Lieferung)

Artikel 18 regelt die kontrollierten Lieferungen und übernimmt nahezu vollständig den Inhalt von Artikel 12 EU-RhÜbk.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien sicherzustellen, dass auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei kontrollierte Lieferungen in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden können, wenn es um strafrechtliche Ermittlungen wegen auslieferungsfähiger Straftaten geht. Zur Frage der Auslieferungsfähigkeit wird auf die Anmerkungen zu Artikel 17 Absatz 1 verwiesen. Der Begriff „kontrollierte Lieferung“ wird in Artikel 18 nicht definiert und unterliegt damit der Auslegung durch die Vertragsparteien. In der Bundesrepublik Deutschland stellt die kontrollierte Lieferung einen Unterfall der Observation dar. Damit finden § 163f StPO bei längerfristigen Einsätzen und die §§ 161, 163 StPO bei kurzfristigen Einsätzen Anwendung; siehe die Anmerkungen zu Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a. Weitere Regelungen über kontrollierte Lieferungen finden sich in den Nummern 29a bis 29d der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und in Nummer 142a RiVAST.

Gemäß den *Absätzen 2 und 3* unterliegen das „Ob“ und das „Wie“ der kontrollierten Lieferung der Entscheidung der ersuchten Vertragspartei nach Maßgabe ihres jeweiligen nationalen Rechts. Da die Vertragsparteien nach Absatz 1 lediglich sicherstellen müssen, dass kontrollierte Lieferungen durchgeführt werden können, ist keine Verpflichtung gegeben, im Einzelfall ein Ersuchen um Durchführung einer kontrollierten Lieferung tatsächlich zu bewilligen. Die Formulierung, dass Entscheidungen über Ersuchen nach Artikel 18 „in jedem Einzelfall“ getroffen werden, will den weiten Prüf- und Beurteilungsspielraum der ersuchten Vertragspartei unterstreichen. Zu den maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird auf die Anmerkungen zu Absatz 1 verwiesen.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsparteien, gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats die Behörden anzugeben, die für Ersuchen betreffend kontrollierte Lieferungen zuständig sind. Die Erklärung ist bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abzugeben und kann jederzeit geändert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, das BfJ zu benennen. Daneben soll für Eilfälle das Bundeskriminalamt als Kontaktstelle benannt werden. In beiden Fällen ist mit der Benennung keine Übertragung von Bewilligungszuständigkeiten verbunden; siehe die Anmerkungen zu Artikel 17 Absatz 4.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 kann jede Vertragspartei erklären, Artikel 18 nicht oder teilweise nicht anzuneh-

men. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Vorbehalt zu Artikel 18 einzulegen.

Zu Artikel 19 (Verdeckte Ermittlungen)

Artikel 19 betrifft die verdeckten Ermittlungen und entspricht nahezu vollständig Artikel 14 EU-RhÜbk. Verdeckte Ermittlungen im Sinne der Norm sind strafrechtliche Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamtinnen und Beamte. Aus der Verwendung des Begriffs „Beamte“ (in der englischen Textfassung: „officers“) ergibt sich, dass der Einsatz von sogenannten Vertrauenspersonen von Artikel 19 nicht erfasst wird.

Absatz 1 regelt die Möglichkeit zur Unterstützung durch den Einsatz von verdeckten Ermittlungen, sieht jedoch keine Verpflichtung dazu vor („können vereinbaren“).

Nach *Absatz 2* wird die Entscheidung über ein Ersuchen, das auf verdeckte Ermittlungen gerichtet ist, von der ersuchten Vertragspartei unter Berücksichtigung ihres innerstaatlichen Rechts getroffen. Die Formulierung „in jedem Einzelfall“ unterstreicht, dass der ersuchten Vertragspartei dabei ein weiter Prüf- und Beurteilungsspielraum zusteht; vgl. die Anmerkungen zu Artikel 18 Absatz 2. Wird dem Ersuchen stattgegeben, unterliegen die weiteren Modalitäten des Einsatzes einer Vereinbarung der beteiligten Vertragsparteien unter Beachtung ihres jeweiligen innerstaatlichen Rechts.

Gemäß *Absatz 3* unterliegt der Einsatz der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler dem Recht und dem Verfahren der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz stattfindet. Die beteiligten Staaten sind angehalten, bei der Vorbereitung und Überwachung des Einsatzes sowie beim Schutz der eingesetzten Beamtinnen und Beamten zusammenzuarbeiten.

Gemäß *Absatz 4* sind gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats die nach Absatz 2 zuständigen Behörden zu benennen. Die Erklärung ist bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abzugeben und kann jederzeit geändert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, das BfJ zu benennen. Daneben soll für Eilfälle das Bundeskriminalamt als Kontaktstelle benannt werden. In beiden Fällen ist mit der Benennung keine Übertragung von Bewilligungszuständigkeiten verbunden; siehe die Anmerkungen zu Artikel 17 Absatz 4.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 kann jede Vertragspartei erklären, Artikel 19 nicht oder teilweise nicht anzunehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Vorbehalt zu Artikel 19 einzulegen.

Zu Artikel 20 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Artikel 20 regelt gemeinsame Ermittlungsgruppen und übernimmt nahezu vollständig Artikel 13 EU-RhÜbk. Im innerstaatlichen Recht finden sich Regelungen zu den gemeinsamen Ermittlungsgruppen in § 61b IRG und – soweit der Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen ist – in § 93 IRG. § 61b IRG ist mit Blick auf das 2. ZP-EuRhÜbk durch das Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und

Vorverurteilungen vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) in das IRG eingefügt worden. Danach können gemeinsame Ermittlungsgruppen mit Staaten gebildet werden, sofern eine völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht. Artikel 20 ist als völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne von § 61b Absatz 1 IRG anzusehen. Bei der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen ist Nummer 142c RiVAST zu beachten.

Absatz 1 schafft den Rahmen für die Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen und benennt beispielhaft, wann der Einsatz dieser Ermittlungsmaßnahme in Betracht kommt. Damit ist keine Verpflichtung verbunden, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe im Einzelfall tatsächlich einzurichten („können vereinbaren“). Die Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen hängt von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien ab. Der Zweck der Ermittlungsgruppe sowie der – zu begrenzende, aber verlängerbare – Zeitraum sind in der Vereinbarung festzulegen. Auch die Zusammensetzung der Gruppe ist zu vereinbaren. Absatz 1 macht keine Vorgaben zum Teilnehmerkreis. Grundsätzlich können Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizistinnen und Polizisten sowie weitere Personengruppen an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen. Die Gruppe wird in einer der Vertragsparteien gebildet, auf deren Hoheitsgebiet die Ermittlungen durchgeführt werden sollen.

Absatz 2 ergänzt Absatz 1 im Hinblick auf die Zusammensetzung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe und schreibt vor, dass in dem Ersuchen um Bildung der Gruppe neben den Angaben, die nach Artikel 14 EuRhÜbk erforderlich sind, auch ein Vorschlag zu ihrer Zusammensetzung zu unterbreiten ist.

Absatz 3 regelt die Struktur und Arbeitsweise der gemeinsamen Ermittlungsgruppe. Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die gemeinsame Ermittlungsgruppe operieren soll, hat die organisatorischen Voraussetzungen für die Arbeit der Gruppe zu schaffen (*Buchstabe c*). Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde des Einsatzstaats leitet die Gruppe im Rahmen ihrer/seiner innerstaatlichen Befugnisse (*Buchstabe a*). Auch die übrigen Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe sind an das innerstaatliche Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, gebunden. Zusätzlich unterliegen jedoch alle Mitglieder der Gruppe auch den Bedingungen, die ihre eigenen Behörden in der Errichtungsvereinbarung festgelegt haben (*Buchstabe b*).

Absatz 4 definiert die Begriffe „Mitglieder“ und „entsandte Mitglieder“ einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe.

Absatz 5 sieht für die entsandten Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe ein Anwesenheitsrecht bei den Ermittlungsmaßnahmen vor. Allerdings kann die Leiterin oder der Leiter der Gruppe aus besonderen Gründen nach Maßgabe des Rechts der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, die Anwesenheit der entsandten Mitglieder ausschließen. Der Begriff der besonderen Gründe wird in Absatz 5 nicht definiert. Der Erläuternde Bericht (Nummer 167) stellt beispielhaft auf operative Gründe ab sowie auf Ermittlungen in Fällen von Sexualdelikten, insbesondere wenn Minderjährige betroffen sind.

Nach *Absatz 6* können die entsandten Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe unter bestimmten Voraussetzungen mit der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen betraut werden.

Absatz 7 sieht eine Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs vor. Sind Ermittlungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei erforderlich, die an der Bildung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligt, aber nicht der (bisherige) Einsatzstaat ist, können die aus diesem Staat entsandten Mitglieder ihre zuständigen Behörden ersuchen, die Maßnahmen durchzuführen. Ein Rechtshilfeersuchen des Einsatzstaats ist nicht erforderlich (siehe Nummer 169 des Erläuternden Berichts).

Absatz 8 betrifft den Fall, dass die gemeinsame Ermittlungsgruppe Unterstützung durch eine Vertragspartei, die nicht an der Bildung der Gruppe beteiligt ist, oder durch einen Drittstaat benötigt. An diese Staaten müssen Rechtshilfeersuchen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtshilfeinstrumentarien und -vereinbarungen gerichtet werden. Absatz 8 legt fest, dass die zuständigen Behörden des Einsatzstaats entsprechende Ersuchen stellen können.

Absatz 9 zielt – wie Absatz 7 – auf eine Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs sowie auf eine Arbeitserleichterung für die gemeinsame Ermittlungsgruppe ab. In die Ermittlungsgruppe entsandte Mitglieder dürfen Informationen, über die ihre Vertragspartei verfügt und die dem Zweck der Ermittlungen dienen, an die Gruppe weitergeben, ohne dass jeweils gesonderte Rechtshilfeersuchen erforderlich sind. Die Weitergabe der Informationen erfolgt im Einklang mit dem nationalen Recht der entsendenden Vertragspartei sowie im Einklang mit den Befugnissen des entsandten Mitglieds.

Absatz 10 legt fest, für welche Zwecke Informationen verwendet werden dürfen, die die Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe während ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe rechtmäßig erlangt haben, sofern diese Informationen nicht anderweitig in den betroffenen Vertragsparteien verfügbar sind. Die Informationen können verwendet werden für die Errichtungszwecke der Ermittlungsgruppe (*Buchstabe a*), für bestimmte präventiv-polizeiliche Zwecke (*Buchstabe c*) und für andere ausdrücklich vereinbarte Zwecke (*Buchstabe d*). Eine Verwendung zur Ermittlung und Verfolgung anderer Straftaten als derjenigen, die der Bildung der Gruppe zugrunde liegen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Vertragspartei zulässig, aus der die Informationen stammen (*Buchstabe b*). Diese Vertragspartei kann ihre Zustimmung in den Fällen verweigern, in denen ihre eigenen strafrechtlichen Ermittlungen gefährdet würden, oder in den Fällen, in denen sie sich weigern könnte, Rechtshilfe zu leisten.

Absatz 11 stellt klar, dass andere Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen von Artikel 20 unberührt bleiben.

Nach *Absatz 12* können sich auch Personen an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen, die nicht Vertreterinnen oder Vertreter der Vertragsparteien sind, die die Gruppe gebildet haben. Voraussetzung ist, dass das nationale Recht der an der Ermittlungsgruppe beteiligten Vertragsparteien oder die zwischen ihnen anwendbaren Übereinkünfte dies gestatten. In Betracht kommen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Vertragspartei-

en, die nicht Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe sind, und Vertreterinnen und Vertreter von internationalen Organisationen wie Interpol, Europol oder Eurojust (vgl. Nummer 173 des Erläuternden Berichts). Teilnehmende Personen nach Absatz 12 verfügen nicht über die Rechte von Mitgliedern oder entsandten Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Artikel 20, es sei denn, die Errichtungsvereinbarung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe sieht dies ausdrücklich vor. Damit kommt den teilnehmenden Personen in der Regel vor allem eine beratende und unterstützende Rolle zu.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 können zu Artikel 20 insgesamt oder zu Teilen der Vorschrift Vorbehalte erklärt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Vorbehalt zu Artikel 20 einzulegen.

Zu Artikel 21 (Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Beamten)

Artikel 21 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von und gegenüber Beamtinnen und Beamten einer Vertragspartei, die sich gemäß den Artikeln 17 bis 20 in Einsätzen in anderen Vertragsparteien befinden. Eine vergleichbare Regelung findet sich in Artikel 15 EU-RhÜbk; allerdings ist nach Artikel 21 des 2. ZP-EuRhÜbk eine abweichende Vereinbarung der betroffenen Vertragsparteien möglich.

Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht nicht. Die Straftatbestände des StGB gelten grundsätzlich unabhängig davon, ob Täter oder Opfer Beamtinnen oder Beamte sind. Dies gilt insbesondere für die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die persönliche Freiheit oder auch für die Sachbeschädigung, denen bei Einsätzen nach den Artikeln 17 bis 20 des 2. ZP-EuRhÜbk eine besondere praktische Relevanz zukommen kann. Soweit das deutsche Strafrecht besondere Amtsträgerdelikte kennt, beispielsweise in den §§ 331 ff. StGB, gelten diese grundsätzlich zwar nur für Amtsträger im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB und damit für Personen, die nach deutschem Recht Amtsträgerinnen oder Amtsträger sind. In dem hier besonders relevanten Bereich der Bestechungsdelikte stellt das Gesetz ausländische Täter den deutschen Amtsträgerinnen und Amtsträgern allerdings weitgehend gleich (vgl. etwa Artikel 2 § 1 des EU-Bestechungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung). Ein Erfordernis, Personen, die nach ausländischem Recht Beamtinnen oder Beamte sind, generell den Amtsträgerinnen und Amtsträgern im Sinne des StGB gleichzustellen, besteht darüber hinaus nicht. Das 2. ZP-EuRhÜbk lässt den Vertragsparteien ausreichend Handlungsspielräume. So kann der Einsatzstaat bei grenzüberschreitenden Observationen nach Artikel 17 Absatz 3 verlangen, die Observation von seinen eigenen Beamtinnen und Beamten durchführen zu lassen. Nach Artikel 21 haben die Vertragsparteien außerdem die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Beamtinnen und Beamten zu treffen.

Zu Artikel 22 (Zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei Beamten)

Artikel 22 enthält Regelungen zur Haftung für Schäden, die Beamtinnen und Beamte einer Vertragspartei bei Einsätzen gemäß den Artikeln 17 bis 20 im Hoheitsgebiet

einer anderen Vertragspartei verursachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 16 EU-RhÜbk und anderen Vorbildern, wie etwa Artikel 2 § 16 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes.

Absatz 1 normiert die Haftung der entsendenden Vertragspartei für Schäden, die ihre Beamtinnen und Beamten bei Einsätzen nach den Artikeln 17 bis 20 im Ausland verursachen. Für die Haftung des Entsendestaats gilt allerdings nicht sein eigenes Recht, sondern das Recht des Einsatzstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht worden ist (sogenanntes Territorialitätsprinzip). Diesem Recht unterwirft sich der Entsendestaat kraft völkerrechtlicher Regelung. Aufgrund seines offenen Wortlauts begründet Absatz 1 prinzipiell die Haftung des Entsendestaats sowohl gegenüber privaten Geschädigten als auch gegenüber dem Einsatzstaat, wenn dieser selbst einen Schaden erlitten hat. Gemäß Absatz 4 verzichten die Vertragsparteien untereinander jedoch auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, so dass die Vorschrift praktische Relevanz allein für die Haftung des Entsendestaats gegenüber Privaten erlangt.

Nach deutschem Recht besteht gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes ein Amtshaftungsanspruch, wenn Personen mit Amtsträgereigenschaft in Ausübung ihres Amtes rechtswidrig und schuldhaft gegen eine dem Schutz der betroffenen Person dienende Amtspflicht verstoßen und dieser dadurch ein Schaden entsteht. Einer Amtsträgerin oder einem Amtsträger obliegt die allgemeine Amtspflicht, rechtmäßig zu handeln und keine unerlaubten Handlungen zu begehen, insbesondere so zu handeln, dass andere Personen nicht zu Schaden kommen. Welche konkreten Amtspflichten der handelnden Amtsträgerin oder dem handelnden Amtsträger obliegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls und den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften ab. Neben einem Amtshaftungsanspruch kommt auch ein Anspruch auf Entschädigung aus Aufopferung oder aufopferungsgleichem Eingriff in Betracht. Ein solcher Anspruch besteht immer dann, wenn unter Anwendung hoheitlichen Zwangs rechtmäßig (Aufopferung) oder rechtswidrig (aufopferungsgleicher Eingriff) in immaterielle Rechtsgüter eingegriffen worden ist. Immaterielle Güter sind insbesondere das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit einer Person. Anders als der Amtshaftungsanspruch setzt der Anspruch auf Entschädigung aus Aufopferung oder aufopferungsgleichem Eingriff kein Verschulden der Beamtin oder des Beamten voraus.

Absatz 2 regelt die Einstandspflicht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, im Verhältnis zu den geschädigten Privaten und beruht auf einem Fürsorgeaspekt: Geschädigte Personen sollen sich an die Behörden des Staates wenden können, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht worden ist. Die Einstandspflicht besteht jedoch nur, soweit der Einsatzstaat haften würde, wenn seine eigenen Beamtinnen oder Beamten den Schaden verursacht hätten (Territorialitätsprinzip). Die Einstandspflicht der Bundesrepublik Deutschland für Schäden, die Beamtinnen oder Beamte einer anderen Vertragspartei bei einem Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland verursacht haben, richtet sich deshalb nach dem deutschen Staatshaftungsrecht (siehe die Anmerkungen zu Absatz 1). Dessen Anwendbarkeit für das Handeln von ausländischen Beamtinnen

und Beamten folgt aus Artikel 22 Absatz 1 und 2 des 2. ZP-EuRhÜbk.

Absatz 3 begründet einen Regressanspruch der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wurde, gegenüber der entsendenden Vertragspartei. Der Entsendestaat hat dem Einsatzstaat den vollen Schadensersatz zu erstatten, den dieser nach Absatz 2 an die geschädigte (private) Person geleistet hat, da ja nach Absatz 1 letztlich der Entsendestaat für den Schaden aufkommen soll.

Nach *Absatz 4* verzichten die Vertragsparteien darauf, etwaig erlittene eigene Schäden gegenüber dem jeweiligen Entsendestaat geltend zu machen. Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt. Unberührt bleibt auch die Regressregelung in Absatz 3.

Absatz 5 ermöglicht es den Vertragsparteien, abweichende Vereinbarungen zu treffen, die freilich die Rechte der Geschädigten, insbesondere das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz, nicht beeinträchtigen dürfen (siehe Nummer 181 des Erläuternden Berichts).

Zu Artikel 23 (Zeugenschutz)

Artikel 23 fordert die Vertragsparteien auf, Maßnahmen zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen zu vereinbaren, die einer Bedrohungslage ausgesetzt sind oder ansonsten Schutz benötigen. Der Artikel findet Anwendung bei Rechtshilfeersuchen nach dem EuRhÜbk oder seinen Protokollen. Ob eine Bedrohungslage oder Schutzbedürftigkeit besteht, ist vor allem von der ersuchenden Vertragspartei zu beurteilen (siehe Nummer 185 des Erläuternden Berichts). Die Möglichkeiten zum Schutz der Zeuginnen und Zeugen sind im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen; Artikel 23 will nicht dazu verpflichten, das innerstaatliche Recht zu ändern (Nummer 187 des Erläuternden Berichts). Eine Erweiterung der Regelungen zum Zeugenschutz, die in der StPO, dem Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen und in den Polizeigesetzen der Länder vorgesehen sind, ist also nicht erforderlich.

Zu Artikel 24 (Vorläufige Maßnahmen)

Artikel 24 *Absatz 1* enthält Regelungen zu bestimmten vorläufigen Maßnahmen, die von einer Vertragspartei auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei ergriffen werden können. Die ersuchte Vertragspartei kann einem Ersuchen, das auf das Ergreifen von vorläufigen Maßnahmen gerichtet ist, nur in Teilen stattgeben oder die Bewilligung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, beispielsweise von einer Befristung (*Absatz 2*).

Im nationalen Recht sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen in § 67 IRG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung, z. B. mit den §§ 94 ff. und den §§ 111b ff. StPO, vorgesehen.

Zu Artikel 25 (Vertraulichkeit)

Die ersuchende Vertragspartei kann von der ersuchten Vertragspartei Vertraulichkeit verlangen. Kann letztere die Vertraulichkeit nicht wahren, hat sie die ersuchende Vertragspartei darüber unverzüglich zu unterrichten.

Zu Artikel 26 (Datenschutz)

Artikel 26 regelt den Schutz personenbezogener Daten, die eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei in Erledigung eines Ersuchens übermittelt, das nach dem EuRhÜbk oder seiner Protokolle gestellt worden ist, und ist im Wesentlichen vergleichbar mit Artikel 23 EU-RhÜbk. Den Vorgaben von Artikel 26 wird durch die Regelungen des bereichsspezifischen und des allgemeinen Datenschutzes, die auch in den Verfahren der strafrechtlichen Rechtshilfe zu beachten sind, Rechnung getragen. Mit § 72 IRG ist zudem bereits im geltenden Recht geregelt, dass Bedingungen, die der ersuchte Staat an die Rechtshilfe geknüpft hat, beispielsweise um seinen innerstaatlichen datenschutzrechtlichen Regelungen auch bei der Leistung von Rechtshilfe Rechnung zu tragen, von den deutschen Behörden zu beachten sind.

Nach *Absatz 1* findet die Regelung lediglich auf „personenbezogene Daten“ Anwendung. Hierunter fällt jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (siehe Nummer 196 des Erläuternden Berichts). Artikel 26 ist sowohl auf die automatisierte als auch auf die nicht automatisierte Verarbeitung der Daten anwendbar (Nummer 197 des Erläuternden Berichts). Die Verwendung der übermittelten Daten ist grundsätzlich nur für die abschließend aufgeführten Zwecke zulässig. Dies sind die Verwendung für Verfahren, auf die das EuRhÜbk oder seine Protokolle Anwendung finden (*Buchstabe a*), die Verwendung für sonstige justizielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit Verfahren im Sinne des Buchstabens a unmittelbar zusammenhängen (*Buchstabe b*) und die Verwendung der Daten zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit (*Buchstabe c*). Der Begriff der öffentlichen Sicherheit wird in dem 2. ZP-EuRhÜbk nicht definiert; die Handhabung durch deutsche Stellen orientiert sich an dem im nationalen Recht eingeführten gleichlautenden Rechtsbegriff.

Diese Vorgaben entsprechen den bereichsspezifischen Regelungen für verfahrensübergreifende Zwecke, z. B. in den §§ 474 ff. StPO und den §§ 12 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Insbesondere ist auch nach der Strafprozessordnung die Weitergabe von Daten zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zulässig. Für Daten, die mit besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erhoben wurden, regelt dabei § 477 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 StPO spezifische Verwendungsbeschränkungen, die den Vorgaben des 2. ZP-EuRhÜbk entsprechen: Die im nationalen Recht verankerte Erheblichkeitsschwelle korrespondiert mit dem Ansatz des 2. ZP-EuRhÜbk, eine Datenweitergabe nur angesichts einer ernsthaften Gefahr zuzulassen. Dass die Gefahr nach dem Protokoll „unmittelbar“ sein muss, entspricht allgemeinen Verhältnismäßigkeitserfordernissen. Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 477 Absatz 2 Satz 3 StPO lässt § 481 Absatz 1 StPO eine Datenübermittlung zu präventiven Zwecken nach Maßgabe der Polizeigesetze zu; besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen bleiben gemäß § 481 Absatz 2 StPO zu beachten. Mit dem Vertragsgesetz bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Schutzstandard des 2. ZP-EuRhÜbk auch für deutsche Stellen gelten soll und von diesen zu beachten ist. § 481 StPO wird von den zuständigen deutschen Stellen mit erfolgter Ratifikation jedenfalls völkerrechtsfreundlich im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 des 2. ZP-EuRhÜbk auszulegen sein. Ob damit

auch eine bundesgesetzliche Verwendungsregelung im Sinne von § 481 Absatz 2 StPO vorliegt, kann offenbleiben.

Dessen ungeachtet beabsichtigt die Bundesregierung, zu Artikel 26 eine vertragsbezogene Erklärung abzugeben, die auf die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten Bezug nimmt und mit der sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehält, im Einzelfall strengere datenschützende Regelungen zu verlangen, wenn dies nach den innerstaatlichen Vorgaben erforderlich sein sollte. Die Vorgaben des Artikels 26 können insoweit nur Mindeststandards sein. Vorbehalten bleiben soll insbesondere auch das Recht, die Leistung der Rechtshilfe abweichend von Artikel 26 Absatz 1 davon abhängig zu machen, dass Spezialitätsbindungen eingehalten werden.

Absatz 2 lässt die Nutzung der Daten auch zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken zu, wenn die die Daten übermittelnde Vertragspartei oder die betroffene Person zugestimmt haben. Deutsche Behörden sind bei einer Zustimmungsgewährung an die Vorgaben des nationalen Rechts gebunden; sie dürfen eine Zustimmung nicht erteilen, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person im Einzelfall überwiegen, insbesondere wenn nach einer Interessenabwägung die Verwendung der Daten zu dem konkreten Zweck als unverhältnismäßig erscheint. Gleiches gilt für den Umgang mit Daten, die deutsche Behörden aus dem Ausland erhalten haben. Auch hier gelten die nationalen datenschützenden Bestimmungen (siehe die Anmerkungen zu Absatz 1), die allein durch die Verwendungszustimmung des ausländischen Staates nicht außer Kraft gesetzt werden.

Absatz 3 gibt den Vertragsparteien die Möglichkeit, die Übermittlung von Daten nach dem EuRhÜbk oder seinen Protokollen abzulehnen, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen – kumulativ – erfüllt sind: Die Daten sind nach dem nationalen Recht geschützt, und die Vertragspartei, an die die Daten übermittelt werden sollen, ist nicht an das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten gebunden. Eine Ausnahme von der zweiten Voraussetzung besteht dann, wenn sich die Vertragspartei, an die die Daten übermittelt werden sollen, verpflichtet, den Datenschutz zu gewährleisten, den die übermittelnde Vertragspartei verlangt. Absatz 3 ist nicht in dem Sinne zu lesen, dass er die allgemeinen Zurückweisungsmöglichkeiten, die den Vertragsparteien bei der Anwendung des EuRhÜbk und seiner Protokolle zur Verfügung stehen (vgl. insbesondere Artikel 2 EuRhÜbk), einschränkt. Der Wortlaut der Norm ist insoweit allerdings nicht eindeutig. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb, zu Klarstellungszwecken zu Artikel 26 eine vertragsbezogene Erklärung abzugeben, mit der sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehält, im Einzelfall Regelungen anzuwenden, die eine Datenübermittlung an eine andere Vertragspartei mit Blick auf die Datenschutzinteressen von betroffenen Personen nicht oder nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zulassen, sowie die Einhaltung bestimmter datenschützender Vorgaben zu verlangen, wenn dies nach dem innerstaatlichen Recht erforderlich ist; siehe die Anmerkungen zu Absatz 1.

Nach *Absatz 4* kann die datenübermittelnde Vertragspartei von der Vertragspartei, die die Daten empfängt, Auskunft über die Verwendung der Daten verlangen. Absatz 4 bedarf keiner gesonderten Umsetzung. Es entspricht dem Geist der Rechtshilfe, dass auf verfahrensrechtliche Erfordernisse oder sonstige Anliegen des ersuchenden oder ersuchten Staates Rücksicht zu nehmen ist, solange dadurch nicht gegen zwingende deutsche Rechtsvorschriften verstoßen wird. Im deutschen Recht findet sich dieser Gedanke insbesondere in § 72 IRG und Nummer 26 Satz 2 RiVAST wieder, die für ausgehende Ersuchen gelten. Für eingehende Ersuchen sieht Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVAST eine entsprechende Regelung vor („Besonderen Wünschen der ersuchenden Behörde ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.“).

Absatz 5 ermöglicht es den Vertragsparteien, gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass Daten, deren Übermittlung oder Verwendung sie verweigern könnten, die sie aber gleichwohl übermitteln, in einem anderen Verfahren zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nur nach vorheriger Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei verwendet werden dürfen. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Zu Artikel 27 (Verwaltungsbehörden)

Die Vertragsparteien können gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats die nach Artikel 1 Absatz 3 EuRhÜbk in der durch Artikel 1 des 2. ZP-EuRhÜbk geänderten Fassung zuständigen Verwaltungsbehörden benennen. Die benannten Verwaltungsbehörden können gemäß Artikel 15 Absatz 3 EuRhÜbk in der durch Artikel 4 des 2. ZP-EuRhÜbk geänderten Fassung unmittelbar Rechtshilfeersuchen stellen und empfangen. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, zu Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe d zu erklären, dass Rechtshilfeersuchen von Behörden im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 EuRhÜbk grundsätzlich an das BfJ zu richten sind; siehe die Anmerkungen zu Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe d.

Zu Artikel 28 (Verhältnis zu anderen Übereinkünften)

Nach Artikel 28 bleiben weitergehende zwei- oder mehrseitige Regelungen im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen unberührt. Damit können Regelungen, die auf eine weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs abzielen, weiterhin zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 29 (Gütliche Einigung)

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen soll die Auslegung und Anwendung des EuRhÜbk und seiner Protokolle verfolgen und für die Förderung von gütlichen Lösungen jedweder Anwendungsschwierigkeiten verantwortlich sein.

Zu Kapitel III

Die Artikel 30 bis 35 stützen sich auf die Musterschlussklauseln für Europaratsübereinkommen sowie auf die Schlussklauseln des EuRhÜbk.

Zu Artikel 30 (Unterzeichnung und Inkrafttreten)

Artikel 30 regelt die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des 2. ZP-EuRhÜbk.

Zu Artikel 31 (Beitritt)

Artikel 31 trifft Regelungen zu den Beitrittsmöglichkeiten und deren Voraussetzungen.

Zu Artikel 32 (Räumlicher Geltungsbereich)

Artikel 32 enthält Regelungen zur Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des 2. ZP-EuRhÜbk.

Zu Artikel 33 (Vorbehalte)

Artikel 33 sieht Regelungen zu den Vorbehaltsmöglichkeiten der Vertragsparteien vor.

Nach *Absatz 1* gelten Vorbehalte und Erklärungen, die zum EuRhÜbk sowie zum ZP-EuRhÜbk erklärt wurden, auch für das 2. ZP-EuRhÜbk, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes erklären.

Absatz 2 lässt Vorbehalte zu den Artikeln 16 bis 20 zu. Die Staaten können bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, die genannten Ar-

tikel nicht oder teilweise nicht anzunehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt, Vorbehalte zu den Artikeln 16 und 17 Absatz 1 und 2 anzubringen (vgl. die dortigen Anmerkungen).

Absatz 3 sieht vor, dass die Staaten ihre Vorbehalte nach Artikel 33 Absatz 1 und 2 durch Erklärungen gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats jederzeit ganz oder teilweise zurückziehen können. Die Erklärung wird mit Eingang bei der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

Absatz 4 regelt die Gegenseitigkeit bei Vorbehalten. Die Vertragsparteien können die Anwendung der Artikel 16 bis 20 von anderen Vertragsparteien nur insoweit verlangen, als sie selbst die Vorschriften annehmen.

Zu Artikel 34 (Kündigung)

Artikel 34 enthält Regelungen zur Kündigung des Übereinkommens.

Zu Artikel 35 (Notifikationen)

Die Vorschrift sieht bestimmte Bekanntmachungspflichten für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Europarats vor.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz**NKR-Nr. 2352: Gesetz zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Verwaltung Das Regelungsvorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) weist jedoch darauf hin, dass nach erfolgter Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls zusätzlicher Aufwand für die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder entsteht. Es geht davon aus, dass die Verbesserung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zu einem erhöhten Fallaufkommen sowohl bei Rechtshilfeprozessen als auch bei nationalen Strafverfahren führt.

Darüber hinaus werden Informationspflichten der Bundesregierung erweitert, die künftig gegenüber dem Generalsekretariat des Europarats verschiedene Erklärungen abgeben muss. Dies wird nach Einschätzung des BMJ zu einem marginalen Mehraufwand (1 Arbeitstag höherer Dienst) führen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Positiv zu bewerten ist, dass das BMJ die mit der Ratifizierung für Bund und Länder einhergehenden Folgen detailliert beschrieben hat. Es hat schlüssig dargelegt, dass der Mehraufwand der Verwaltung erforderlich ist, um künftig eine effektivere grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung zu gewährleisten und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu erhöhen. Der NKR kann nachvollziehen, dass eine belastbare Abschätzung des Erfüllungsaufwands nicht möglich ist, da weder eine verlässliche Fallzahl prognostiziert, noch Schätzungen zu Komplexität der Verfahren möglich sind. Er hält es in diesem Fall ausnahmsweise für vertretbar, von einer Kostenschätzung abzusehen. Vor diesem Hintergrund sollte das BMJ jedoch nach einer angemessenen Zeit die Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand untersuchen, um die möglicherweise nach Rechtsänderung noch bestehenden Vollzugshemmnisse beseitigen zu können und bei dieser Gelegenheit auch die Kosten der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung in den Blick zu nehmen.

Im Einzelnen

Durch das Regelungsvorhaben sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen geschaffen werden. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Verfolgung von Straftaten zu verbessern.

Das Regelungsvorhaben hat keine unmittelbare Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) weist jedoch darauf hin, dass nach erfolgter Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls zusätzlicher Aufwand für die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder entsteht. Es geht davon aus, dass die Verbesserung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zu einem erhöhten Fallaufkommen sowohl bei Rechtshilfeprozessen als auch bei nationalen Strafverfahren führt.

Es hat dargelegt, dass eine belastbare Abschätzung des Erfüllungsaufwands nicht möglich ist, da weder eine verlässliche Fallzahl prognostiziert, noch Schätzungen zu Komplexität der Verfahren möglich sind.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatterin